Bor.
99
4

Digitized by Google

Bor.
99f

Holtzendorff

In Preußen!

Von

von Holtzendorff-Pietmannsdorf.

Mannheim,
Selbstverlag des Verfassers
1848.

Digitized by Google

Bot.
99 ±

Digitized by Google

In Preußen!

Von

von Holtzendorff-Vietmansdorf.

Mannheim,
Selbstverlag des Verfassers.
1848.

240. A.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Als Vorrede ein obercenſurgerichtliches

Erkenntniß.

Auf die von dem Rittergutsbeſitzer Franz von Holtzendorff auf Vietmannsdorff, unterm 21. Februar 1846 geführte und am 23. ej. m. eingegangene Beſchwerde über die Seitens des Cenſors erfolgte Verſagung der Druckerlaubniß für eine, im gedruckten Probebogen vorgelegte Schrift: „Der Templiner Kreistag und von Holtzendorff-Vietmannsdorff", hat das Ober-Cenſur-Gericht, nach erfolgter Erklärung des Staats-Anwalts, in ſeiner Sitzung vom 10. März 1846, an welcher Theil genommen haben:

der Präſident, Wirklicher Geheimer Ober-Juſtizrath und Staats-Sekretär Bode, — und

die Mitglieder, Geheimer Ober-Juſtizrath Zettwach,

Geheimer Ober-Tribunalrath Decker,

Digitized by Google

Geheimer Ober-Tribunalrath Ulrich,
Professor, Dr. v. Lancizolle,
Geheimer Medicinalrath, Professor Dr. Lichtenstein,
Geheimer Ober-Finanzrath Costenoble,
Geheimer Justizrath v. Rohr,
Wirklicher Legationsrath Hellwig,
Geheimer Ober-Justizrath Baumeister,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Land- und Stadtgerichts-Direktor Luther,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt, daß für die gedachte Schrift, jedoch mit Ausschluß folgender Stellen, als:

1) des vierten Wortes der 27. Zeile Seite 9,
2) der Stelle vom zweiten Worte bis zum siebenten Worte incl. der 31. Zeile Seite 9,
3) der Anmerkung auf Seite 10,
4) der Stelle vom zweiten Worte der 28. Zeile, Seite 10, bis zum siebenten Worte incl. der 14. Zeile, Seite 11,
5) Der „Zwei Vorträge" Seite 18 bis Seite 28,
6) der Denunciation vom 18. Juni 1845, Seite 28 bis Seite 33, incl. der dazu gehörigen Anmerkung auf Seite 33,
7) der Vorstellung vom 28. Juli 1845, Seite 36 bis Seite 38,
8) der Stelle vom 10. Worte der 12. Zeile bis zum dritten Worte der 17. Zeile, Seite 41 — und
9) der Vorstellung vom 16. November 1845, Seite 46 bis Seite 48,

die Druckerlaubniß, unter Aufhebung der entgegenstehenden Censur-

Digitized by Google

Verfügungen vom 9., 14. und 17. Februar 1846, wie hiermit geschieht, zu ertheilen; die Beschwerde dagegen in Betreff der sub No. 1 bis 9 gedachten Stellen zu verwerfen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Zweck der vorliegenden, von dem Rittergutsbesitzer von Holtzendorff auf Vietmannsdorff verfaßten Schrift, für welche in ihrem ganzen Umfange die Druckerlaubniß versagt worden, ist darauf berechnet, den Verfasser vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen und die Ueberzeugung zu geben, daß ihm in dem gegen ihn eröffneten Verfahren, wegen Entziehung der ständischen Rechte, Unrecht geschehen sei. Dieser Zweck ist an und für sich ein durchaus zulässiger, und die Censurgesetze enthalten keine Bestimmung, die es rechtfertigen könnte, einem hierauf gerichteten Unternehmen hindernd in den Weg zu treten; insbesondere kann der Umstand, daß das Verfahren gegen den Verfasser noch nicht abgeschlossen, sondern die Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums noch zu erwarten ist, vom Standpunkte der Censur aus, nicht in Betracht kommen.

Auf der andern Seite ist aber nicht minder gewiß, daß eine solche Appellation an die öffentliche Meinung sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten muß. Wenn auch nach der Bemerkung auf dem Titelblatte und der übereinstimmenden Angabe des Implo-

Digitized by Google

ranten, die vorliegende Schrift nur „als Manuscript gedruckt“ werden soll, so ist dies um deshalb nicht von Gewicht, weil sich eines Theils die Anzahl und Verbreitung der abgedruckten Exemplare nicht überwachen läßt, andern Theils aber auch durch wenige Exemplare derjenige Schade und Nachtheil für das Allgemeine entstehen kann, dem eben durch die Censur vorgebeugt werden soll.

Ist hiernach nun zwar die Schrift im Ganzen nicht unzulässig, so enthält dieselbe doch viele einzelne Stellen und Aeußerungen, die weil sie meist in der Form, die, nach der Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843, für derartige Besprechungen gezogenen Grenzen überschreiten, nicht zum Druck zu verstatten waren.

Es sind dies die im Tenor des Erkenntnisses sub No. 1 bis 9, besonders hervorgehobenen Stellen.

Von diesen enthalten die vier ersten, neben ganz allgemeinen Verdächtigungen und gehässigen Insinuationen, beleidigende Vorwürfe für die Mitglieder des Templiner Kreistages; auf den Grund der Artikel IV. und V. der Censur-Instruktion konnten sie daher nicht zum Druck verstattet werden.

Die Seite 18 bis 28 vom Druck ausgeschlossenen „Zwei Vorträge“ sind nicht nur überhaupt in einer höchst leidenschaftlichen Sprache verfaßt, sondern enthalten zugleich viele einzelne Stellen, die für bestimmt bezeichnete Personen beleidigend sind, während andere Stellen sich auf eine feindselige und gehässige Weise über bestehende Zustände und Maßregeln der Verwaltung, insbesondere

Digitized by Google

über das Criminal-Untersuchungsverfahren überhaupt aussprechen. Ein bloßes Eliminiren dieser censurwidrigen Stellen ist ihrer Menge wegen nicht ausführbar, vielmehr erscheint die Unterdrückung des Ganzen durch die Artikel IV. und V. der Censur-Instruktion gerechtfertigt.

Aus denselben gesetzlichen Gründen mußte auch die Denunciation vom 18. Juni 1845 und die damit in Verbindung stehende Vorstellung vom 28. Juli ej. a. vom Drucke ausgeschlossen werden. Mögen diese Schriftstücke auch, in Ansehung ihres Inhaltes und ihrer Form, bei der Staatsbehörde, der sie eingereicht wurden, in Erwägung der Umstände, unter denen dies geschah, Nachsicht gefunden haben, so walten doch, bei der jetzt beabsichtigten Veröffentlichung derselben durch den Druck, andere Umstände und Rücksichten ob, welche eine gleiche Nachsicht nicht gestatten. Eine Publikation der in diesen Schriftstücken enthaltenen Thatsachen könnte nur dann von der Censur bewilligt werden, wenn diese Thatsachen in ruhiger, gemessener Sprache, frei von beleidigenden, verdächtigenden und gehässigen Nebenbemerkungen vorgetragen würden; da dies aber in den Schriftstücken, wie sie vorliegen, nicht geschehen ist, so mußte die Druckerlaubniß für dieselben untersagt bleiben.

Auch die in der Vorstellung vom 9. August 1845 gestrichene Stelle — No. 8 des Erkenntnisses — enthält eine, in der vorliegenden Fassung unzulässige Bemerkung, und indem auf gleiche Weise die Vorstellung vom 16. November 1845, wegen des dieselben ganz durchziehenden, leidenschaftlichen, verhöhnenden und deshalb censur-

Digitized by Google

widrigen Tones, auf den Grund des Artikels IV. der Censur-Instruktion nicht zum Druck verstattet werden konnte, war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 10. März 1846.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.

(L. S.) Bode.

An

den Rittergutsbesitzer Herrn Franz von Holtzendorff

auf

Vietmannsdorff.

Digitized by Google

Erster Theil.

Der
Templiner Kreistag.

Erst wäge — dann wage!

Digitized by Google

Digitized by Google

1.

Am Sonnabend den 29. November 1828 besuchte mich ein älterer Bruder, um mit mir auf die Jagd zu gehen, als ich gerade im Begriff stand, nach einer entfernten Holzablage an der Havel in der Königl. Zehdenicker Forst zu fahren. Ich mußte, um dahin zu kommen, eine Strecke Weges durch die letztere fahren, und nöthigte deshalb, meinen Bruder, mich zu begleiten. Die Gewehre wurden auf des Letztern Wagen gesetzt, und da kein des Weges Kundiger bei der Hand war, so wurde der gerade vorübergehende Arbeitsmann Meißner, der früher mein Kutscher gewesen war, zum Fahren angenommen. Mein Bruder und ich waren passionirte Jäger, ich war damals 24 Jahre alt und geübter Schütze. Als wir in der Zehdenicker Forst angekommen waren, war ein Rudel von etwa 18 Hirschen über den Weg getreten, den wir fuhren. Die in uns geweckte Jagdlust veranlaßte uns, auf das Wildpret zu schießen. Indem ich mit meiner Büchse vom Wagen sprang, schoß mein Bruder sein Gewehr vom Wagen nach dem Wildpret ab; die Hirsche wurden flüchtig und ich mußte zu Fuß nacheilen, um meine Absicht zu erreichen. Ich schoß, nachdem ich eine Strecke Weges mit dem Wilde vom Wagen mich entfernt hatte, und traf einen Hirsch von 8 Enden, der zwar nicht gleich stürzte, von dem ich aber sah, daß er nicht mehr weit kommen konnte. Der Wagen, zu dem ich nun zurückkehrte, um mein Gewehr abzusetzen, war auf derselben Stelle, wo ich abgestiegen, stehen geblieben. So wenig mein Bruder, als der Arbeitsmann Meißner hatten gesehen, daß ich geschossen hatte; nur gehört konnten sie den Schuß haben. Das Rudel hatte sich mit dem kranken Hirsch in das Dickicht entfernt, aus dem ich zurückgekehrt war. Ich ging wiederum allein nach der Stelle zurück, wo ich das Wild hatte verschwinden

sehen, und sah nun, wie der kranke Hirsch zusammenbrach, wurde aber, ehe ich zu ihm herankommen konnte, von zwei mir in die Flanke kommenden Jägern aufgehalten, die in der Entfernung mich und das Fuhrwerk, nicht aber den kranken Hirsch gesehen hatten. Sie waren durch die Schüsse, welche sie gehört hatten, herbeigelockt und fanden mich. Im Zuschreiten auf den Wagen hatte Meißner mich in der Mitte zweier Jäger gesehen und fuhr mit meinem Bruder in vollem Jagen davon. Da ich keine Schußwaffe führte, als die Jäger mich fanden, so konnten sie sich an meine Person nicht weiter halten; es gelang mir bald, mich von ihnen loszumachen, und ich ging zu Fuß nach Hause, wo ich mit meinem Bruder wieder zusammentraf. Ich erzählte ihm, wie es mir ergangen und wo der Hirsch gefallen sei. Am andern Morgen fuhr mein Bruder mit Meißner und dem Kutscher Böcker nach der bezeichneten Stelle, während ich zu Hause blieb. Mein Bruder, der im Auffinden des Hirsches nicht sehr glücklich gewesen, wurde nach langem Suchen wiederum von den Jägern gesehen, indessen nicht erkannt, und sie nahmen an, ich müsse es gewesen sein. Da die Jäger jetzt erst den Tags vorher von mir erlegten Hirsch fanden, so glaubten sie, daß das flüchtig gewordene Individuum, für das sie mich hielten, das Thier so eben erlegt habe, und denuncirten deshalb, daß ich am Sonntag den 30. November den Hirsch geschossen habe. Dies veranlaßte mich, das ganze Factum in Abrede zu stellen, und es gelang mir auch, nachzuweisen, daß ich an demselben Tage zu Hause gewesen sei. Mein Brennerei-Inspektor, der als Zeuge in dieser Untersuchung aufgetreten war und von dem Vorgange bei Tische hatte sprechen hören, ging, als er bald nachher von mir entlassen wurde, zu dem Inquirenten, erzählte diesem, was er gehört, und schlug den Meißner als Zeugen vor, von dem er wußte, daß er meinen Bruder und mich gefahren, und welcher seiner Meinung nach gesehen haben mußte, daß ich am Sonnabend den 29. November den Hirsch wirklich geschossen hätte. Als dieser zu seiner Vernehmung vorgeladen wurde, habe ich, wie ich auch bei meiner spätern Vernehmung angegeben, zu ihm gesagt: „Meißner, was Du von der Sache genau weißt, kannst Du sagen, mache aber keine Quackeleien.“ Ich sagte dies nicht in der Absicht, ihn zum Meineide zu verleiten, ich

konnte nicht einmal denken, daß er überhaupt zum Eide zugelaſſen werden würde, da er im Sinne des Geſetzes eigentlich Mitſchuldiger war. Ich ſagte dies, weil ich fürchtete, Meißner könne vor dem Verhör nach ſeiner Gewohnheit ſich betrinken und dann dasjenige, was er ſelbſt geſehen, mit dem verwechſeln, was er von Andern gehört, und dadurch in der Sache wider Willen zum Verräther werden. Er wußte ja beſtimmt, daß ich am Sonntage zu Hauſe geweſen war, er wußte nicht beſtimmt, daß ich Tags vorher einen Hirſch geſchoſſen hatte. Kurz vor dem Abſchluß der Unterſuchung wurde derſelbe auf meinen Antrag aus der Wohnung, die er inne gehabt, ermittirt. Dies mochte wohl die Rachſucht in ihm rege gemacht haben, denn er ging unmittelbar darauf zum Inquirenten, zeigte mich und meinen Bruder wegen der begangenen Jagdcontravention an, und entſchuldigte ſich, als man ihm vorhielt, er habe in dieſem Falle einen Meineid geleiſtet, damit, ich hätte ihn hierzu verleitet. Er hoffte ſich durch dieſe Angabe von der Strafe offenbar zu befreien und ſuchte aus Rache mir zu ſchaden. In den Vertheidigungen meiner Brüder wird weiter von dieſem Menſchen die Rede ſein. Er iſt wegen Meineids mit Zuchthausſtrafe belegt worden und ich bin noch heute davon überzeugt, daß dieſer Menſch kein anderes Zeugniß für oder gegen mich ablegen konnte, als er abgelegt hatte, wie er auf die Anzeige des Brennerei-Inſpectors vernommen wurde. Er hat demnach vielleicht nur ſeiner Ueberzeugung nach einen Meineid geleiſtet, in der That aber die Unwahrheit nicht beſchworen. Damals hatte er geſagt, er wiſſe nicht, daß ich einen Hirſch geſchoſſen, er ſei auch am 30. November 1828 nicht mit mir ausgefahren. Dies zu beweiſen, lag mir ob, um mich von der Strafe zu befreien. Da durch die ſpätere Angabe des Meißner die begangene Jagdcontravention und alle damit in Verbindung ſtehenden Umſtände gegen mich und meinen Bruder dergeſtalt ermittelt wurden, daß jedem von uns eine außerordentliche Strafe von 250 Thlrn. auferlegt werden konnte, ſo beſchloß man, nun auch die Unterſuchung wegen angeblicher Verleitung zum Meineide auf den Grund der Ausſage des Meißner gegen mich einzuleiten; es konnte natürlich nichts ermittelt werden, als was in der Voruntersuchung gegen mich und meinen Bruder wegen Jagdcontravention ermittelt worden war.

Digitized by Google

Meißner hatte, um seine Angabe zu bekräftigen, auf Befragen noch hinzugefügt, ich hätte ihm gedroht, ihm gewisse Vortheile zu entziehen, wenn er eine mich gravirende Aussage zu Protokoll gäbe, oder wenn er überhaupt denuncirend gegen mich auftreten würde. Auf den Grund dieser Aussagen wurde ich durch zwei Erkenntnisse des Königl. Kammergerichts von dem Verbrechen der Verleitung zum Meineide vorläufig freigesprochen. Wenn gleich hierdurch ausgesprochen worden, daß ich mich von dem Verdacht der Verleitung zum Meineide nicht gereinigt, so war mir doch nur dann gestattet, auf eine neue Untersuchung und Entscheidung anzutragen, wenn ich durch neue Beweismittel meine gänzliche Unschuld also darzuthun im Stande wäre, daß ich die von dem gedachten Zeugen behauptete Drohung nicht ausgesprochen habe. Daß ein solcher Beweis im vorliegenden Falle eine Unmöglichkeit, leuchtet wohl Jedermann ein; mir blieb daher nichts übrig, als die Sache auf sich beruhen zu lassen, und habe ich bisher einen weitern Nachtheil dadurch nicht erlitten, als daß mir die Kosten der Untersuchung auferlegt worden sind. Zur rechtlichen Beurtheilung dieser Entscheidung erlaube ich mir Folgendes anzuführen: §. 1414. Tit. 20. Th. II. des A. L.-R. bestimmt den Begriff des Verbrechens der Verleitung zum Meineide und verordnet zugleich die Strafe dafür mit folgenden Worten:

> Wer durch Bestechung oder andere versprochene oder wirklich verschaffte Vortheile einen Andern zum vorsätzlich falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe erleiden und außerdem um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils an Gelde bestraft werden.

Das Verbrechen setzt also voraus:

1) Daß eine Bestechung, d. h. ein Geschenk an Geld, stattgefunden, denn diese steht hier den andern versprochenen oder wirklich verschafften Vortheilen gegenüber, oder daß eben andere Vortheile versprochen oder verschafft worden sind.
2) Daß der Versprecher oder Geber von Geschenken oder Vortheilen gewollt hat, daß ein Anderer einen falschen Eid leiste, denn sonst ist eine Verleitung zum Meineide nicht denkbar und wäre auch die dafür bestimmte härtere Strafe als

Digitized by Google

für den Meineid nicht gerechtfertigt. Nur eben deshalb, weil der Verleiter zum Meineide der intellectuelle Urheber des Meineides ist, mithin das Verbrechen bezweckt hat, trifft ihn eine härtere Strafe, als den physischen Urheber desselben.

3) Daß der Verleiter Vortheile, die nach Gelde geschätzt werden können, gesucht, daß er um den vierfachen Betrag desselben an Gelde außerdem gestraft werden soll; und in der That, es würde sehr weit führen, wollte man sich bei der Verleitung zum Meineide bloße Reden oder Andeutungen denken und hierauf ein Urtheil gründen.

Erwägt man nun, daß Strafgesetze jederzeit strictissimo interpretirt werden sollen, so wird man sich auch überzeugen, daß keins der vorgedachten Kriterien in der mir zur Last gelegten Handlung, nämlich: dem Zeugen gedroht zu haben, ihm früher erwiesene Vergünstigungen ferner nicht zu gewähren, wenn er eine mir nachtheilige Aussage zu Protokoll gäbe, anzutreffen ist, namentlich aber wird gewiß Niemand in dieser angeblichen Drohung finden, daß der Zeuge dadurch habe zur Ableistung eines Meineids bestimmt werden sollen (wenn gleich er dadurch zu letzterem will bestimmt worden sein). Man wird sich hiernach überzeugen, daß der Richter bei Anwendung obigen Gesetzes den Begriff desselben sich nicht klar gemacht hat, daß er sogar bei Aussprechung der vorläufigen Freisprechung insofern fahrlässig verfahren ist, als er der unbeschwornen Aussage eines Meneidigen eben so viel Glauben beigemessen hat, als die eidliche Aussage eines unbescholtenen Zeugen nach §. 398 der Crim.-Ordnung nur haben kann. Ich glaube auch, daß diese Entscheidung gegen mich nicht ergangen wäre, hätte der Richter die Thatsachen, wie ich sie jetzt erzählt und die ich damals zu verschweigen Veranlassung hatte, vor Augen gehabt. Trotz obiger gegen mich ergangener gravirender Erkenntnisse habe ich doch bisher mich aller bürgerlichen Rechte zu erfreuen gehabt, bin insbesondere noch in neuerer Zeit zu Staatsämtern vorgeschlagen und für solche qualificirt erachtet, mit der Armeeuniform ausgezeichnet, auch von meinen Mitständen als Landrath gewählt worden und noch bei der letzten Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten zum Provinziallandtage am 7. vor. Monats sind mir mehrere Stimmen zugefallen. In meinem Ab-

Digitized by Google

schiedspatent vom 14. Septbr. 1843, durch welches ich mit Charaktererhöhung aus dem Militairdienst entlassen wurde, heißt es:

So thun Allerhöchstdieselben solches auch hiermit und kraft dieses bezeugen, daß der nunmehrige Premierlieutenant v. Holtzendorff während seiner Dienstzeit sich jederzeit treu und dienstbeflissen verhalten und überhaupt dergestalt betragen hat, daß Se. Königl. Majestät demselben darüber Dero Allerhöchste Zufriedenheit bezeugen und hierdurch Jedermann bestens empfehlen wollen.

Jetzt, nachdem ich über ständische Verhältnisse geschrieben, mich über zwei ständische Mitglieder, wegen Zurückweisung zweier Petitionen, bei des Königs Majestät Beschwerde zu führen veranlaßt gesehen, und mit dem Landrath des Kreises in Conflicte gerathen bin, wird auf einmal von einer Kreisversammlung die Unbescholtenheit meines Rufes behufs der Entziehung der ständischen Rechte auf den Grund jener vorläufigen Freisprechung in Zweifel gezogen. Wer konnte es wohl erwarten, daß nach Verlauf von 16 Jahren noch wegen einer vorläufigen Freisprechung ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden würde, wobei die Unbescholtenheit meines Rufes in Frage gestellt werden sollte? Man wird dies wohl um so weniger begreiflich finden, als zufolge des §. 597 der Crim.-Ordnung nach Verlauf von 20 Jahren selbst das schwerste Verbrechen keine Untersuchung und Bestrafung mehr zur Folge hat. Es soll dies Verfahren gegen mich durch analoge Anwendung von §. 21 der revid. Städteordnung seine Rechtfertigung finden, weil in der Kreistagsordnung, die nur für den vorliegenden Fall maßgebend sein konnte, eine desfallsige Bestimmung nicht enthalten ist. Abgesehen nun davon, daß eine analoge Anwendung der revid. Städteordnung auf die Kreisordnung ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzgebers nicht zulässig ist, so kann erstere auch im vorliegenden Falle darum nicht zur Richtschnur dienen, weil nach §. 14 der Einleitung des A. L.-R. neue Gesetze auf die vorher schon vorgefallenen Handlungen nicht angewendet werden können und meine vorläufige Freisprechung oder die Einleitung der Untersuchung *vor* der Publikation der revid. Städteordnung erfolgt ist. Wenn also überhaupt eine analoge Anwendung der Städteordnung auf die Kreisordnung gerechtfertigt wäre, so hätte nur auf die Städteordnung vom 19. November 1808

Digitized by Google

recurrirt werden können. Allein dies geschah deshalb nicht, weil hier nach §. 84 jeder Bürger wahlfähig ist und nur nach §. 39 des Bürgerrechts und also auch der Wahlfähigkeit verlustig werden kann, wenn er durch niederträchtige Handlungen sich verächtlich gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, auch sogar im Ministerialreskript vom 20. Mai 1819 (v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 168 u. 169) gesagt ist, daß ein Stadtverordneter, weil er in einer Criminalunterſuchung ab instantia absolvirt worden, seines Amts nicht entsetzt werden könne. Abgesehen hiervon ließe sich noch die Anwendung des §. 21 der revid. Städteordnung durch einen Irrthum entschuldigen, wenn gleich darein sowohl der Kreistag, als die Königl. Regierung zu Potsdam verfallen sein müßten. Allein wodurch soll es entschuldigt werden, daß der Kreistag, und zwar mit der vorher ihm ertheilten Genehmigung oder Beistimmung der Königl. Regierung, gestissentlich die Anwendung des §. 21 insoweit unterlassen hat, als darin ausdrücklich verordeet ist, daß vor der Beschlußnahme der Beschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört werde. Es ist hierdurch ein Urtheil möglich geworden, das (aller Gerechtigkeitsliebe Hohn spricht und das) wahrscheinlich nicht gefällt sein würde, hätte die Königl. Regierung in der den Kreisständen mitgetheilten und zu diesem Zwecke lithographirten Verfügung vom 17. Juni nicht eine Vertheidigung meinerseits als nicht nothwendig erforderlich erklärt. Die Kreistagsversammlung hatte nämlich am 24. Mai c. den Beschluß gefaßt:

> daß mir aufgegeben werden solle, meine völlige Freisprechung auf dem in §. 532 der Crim.-Ordnung nachgelassenen Wege herbeizuführen, oder vor einer ukermärkischen kreisständischen Commission mich von dem Verdachte des mir zur Last gelegten Verbrechens zu reinigen.

Dieser Beschluß wurde durch die gedachte Verfügung der Königl. Regierung verworfen, weil dabei eine Sonderung der Stände stattgefunden, wiewohl in der Verfügung selbst zugestanden wird, daß bestimmte Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren nicht ertheilt sind. Die Kreistagsversammlung hat bei ihrem obigen Beschlusse sehr wohl gefühlt, daß die Ankläger nicht zugleich Richter sein können und daher das Urtheil über meinen Ruf gänzlich abzulehnen gesucht,

Digitized by Google

dabei aber meine Vertheidigung als nothwendig erkannt. Dieser durchaus richtigen Ansicht, die nicht allein in der hier als Richtschnur angenommenen Bestimmung des §. 21 der revid. Städteordnung ihren Grund hat, sondern die auch die Königl. Regierung in ihrer Verfügung vom 17. Juni als richtig zugestehen muß, indem sie sagt: daß es so die Gerechtigkeit erfordere, weiß sie doch darin zugleich zu begegnen, daß sie erklärt:

> wenn dagegen die Versammlung, auch ohne zuvor ein Verfahren der einen oder der andern Art zu beobachten, bereits eine pflichtmäßige Ueberzeugung *) von der Bescholtenheit des Rufs eines Angeschuldigten hat, so kann ihrer sonstigen Beschlußnahme hierüber ein Bedenken eben so wenig entgegenstehen ꝛc.

Die Kreistagsversammlung ist hierdurch aber gerade irregeleitet (Gal. 5, 7—10). Auf Wahrheit und Gerechtigkeit sind die Gesetze des Landes gegründet, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß sollen sie auch zur Anwendung kommen. Alles, was an Willkür grenzt, oder was Willkür ist, kann nicht Gerechtigkeit sein. So manches Mitglied der Versammlung würde nicht in derselben bleiben, sollte nach gleichem Gesetze gleiches Recht gegen selbiges wie gegen mich zur Anwendung kommen und wollte man alle die, welche in einer Untersuchung sich befunden und welche vorläufig freigesprochen sind, ausschließen. Ich will hier nur den Landrath von Haas erwähnen, der vor einigen Jahren wegen Mißhandlung des Gardelandwehrmanns Kleinfeld zur Untersuchung gezogen und bestraft wurde und es nur seiner amtlichen Stellung zu verdanken hatte, daß nur eine Disciplinar- und keine Criminaluntersuchung auf Grund des §. 361 und 460 Thl. II. Tit. 20 des A. L.-R. gegen ihn eingeleitet worden ist. — Dies vorangeschickt, überlasse ich nun jedem Unbefangenen die Beurtheilung, inwieweit das gegen mich eingeleitete Verfahren

*) Wie es mit der pflichtmäßigen Ueberzeugung im vorliegenden Falle steht, sieht man recht deutlich, wenn man erwägt, daß noch bei Gelegenheit des Kreistags am 30. October d. J. zwei Mitglieder desselben öffentlich versicherten, Niemand würde an das früher Vorgefallene mehr gedacht haben, und keinem Mitstande würde es eingefallen sein, gegen mich zu stimmen, oder überhaupt gegen mich aufzutreten, wenn ich nicht über ständische Verhandlungen geschrieben hätte.

Digitized by Google

gesetzlich gerechtfertigt ist. Schließlich bemerke ich, daß die Art des gegen mich beobachteten Verfahrens meinem Bruder und mir Veranlassung gegeben hat, gegen den Herrn Oberpräsidenten von Meding und den Landrath von Haas bei dem Ministerium auf Untersuchung anzutragen.

Bietmansdorf, den 16. November 1845.

von Holtzendorff.

2.

Vertheidigungsschrift

zweiter Instanz für den Gutsbesitzer August Friedrich Franz von Holtzendorff auf Bietmansdorf*).

Der Gutsbesitzer von Holtzendorff auf Bietmansdorf ist durch das Urtel erster Instanz des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts de pupl. den 12. September c.

von der Anschuldigung, den Arbeitmann Meißner und den Kutscher Böcker zum Meineide verleitet zu haben, so wie von dem Verdachte zweier begangenen Jagdcontraventionen nur vorläufig

freigesprochen und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Er hat hiegegen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingelegt, keine neuen Thatsachen oder Beweismittel zum Nachweise seiner Unschuld angeführt, setzt aber seine Beschwerde darin,

daß er nicht von dem ihn bezüchtigten Verbrechen völlig freigesprochen ist, und die Kosten der Untersuchung niedergeschlagen sind.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, von einem Verbrechen die Rede ist, auf dessen Begehung der Gesetzgeber die härtesten und ab-

*) In erster Instanz ließ ich mich gar nicht vertheidigen, weil der Inquirent mir sagte, daß er meine völlige Freisprechung erwarte und ich selbst an eine solche glaubte.

Digitized by Google

schreckendsten Strafen gesetzt, ja die bürgerliche Vernichtung ausgesprochen hat, so muß es vor allen Dingen von Wichtigkeit sein, die Moralität der handelnden Personen zu prüfen und ihren bisherigen Lebenswandel genau in's Auge zu fassen, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, theils die Angaben des Einen oder des Andern gehörig zu würdigen, theils aber sich deren Motiv zu erklären. Wirft man in dieser Beziehung einen unbefangenen Blick auf die stattgehabten Ermittelungen, erwägt man, was einwandsfreie Zeugen, mit denen der Angeschuldigte in näherer Verbindung gestanden hat, oder noch steht, über seinen Charakter aussagen, und hält man dagegen die Schilderungen, die von dem Arbeitsmanne Meißner gemacht worden, so muß es in die Augen springen, daß die Behauptung des ersten Richters, der Angeschuldigte sei ein Mann, der um Gewinnes willen im Stande wäre, von dem geraden Wege des Rechts und der Wahrheit abzuweichen, und das Gewicht der im gegenwärtigen Falle wider ihn vorliegenden Anzeigen finde in dem Charakter desselben kein Gegengewicht, durch das in den Untersuchungsakten enthaltene Resultat der Ermittelungen selbst widerlegt wird, oder es doch wenigstens über allen Zweifel erhaben sein muß, daß den Angaben des Angeschuldigten, gegenüber denen des p. Meißner, eine ungleich größere Glaubwürdigkeit beizumessen ist. Die Atteste des Bürgermeisters Pape und Directors Spillecke schildern ihn als einen anständigen und gesitteten Jüngling von wohldenkendem Charakter. Ihm ist ferner unterm 23. November 1824 venia aetatis ertheilt, ein Beweis, daß sein gewesener Vormund und die nächsten Verwandten ihn für geistig fähig gehalten haben, unumschränkt in der menschlichen Gesellschaft handeln zu können.

Sehen wir nun endlich, wie er sich als Mann gezeigt hat, und in welcher Achtung er bei seinen Mitmenschen steht, so giebt sein Seelsorger ihm das vortheilhafteste Zeugniß, wenn er eidlich aussagt:

> er schätze denselben wegen seiner Herzensgüte, seiner Offenheit und seines religiösen Sinnes, welcher sich nicht blos in seinen Aeußerungen, sondern auch in seinen vielfachen wohlthätigen Handlungen für die Kirche sowohl als für die Armen zu Tage lege.

Selbst des Königs Majestät hat in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November 1831 ihm seinen Allerhöchsten Beifall zu

Digitized by Google

erkennen gegeben, nachdem Inculpat im Mai ej. ein Kind aus dem dortigen Mühlenflusse gerettet und sich im Juli ej. bei dem im Dorfe Grunewald ausgebrochenen Feuer durch Leitung der Löschanstalten ausgezeichnet hatte.

Stellen wir dem nun die Schilderungen, welche von dem p. Meißner gemacht werden, entgegen, so sagt der Prediger König:

> Meißner stehe im üblen Rufe wegen seiner Neigung zum Trunke, und wegen eines höchst unkindlichen Benehmens gegen seine verstorbene Mutter, von welchem man erzähle, daß er ihr auf dem Todtenbette geflucht und sogar an ihrem Todestage einen Kindtaufsschmaus gehalten habe.

Eben so bezeichnet der Herr von Schlabrendorff den Meißner als einen Trunkenbold, und der Büdner Spadin, sein eigner Schwager, sagt eidlich:

> er halte ihn für einen schlechten Menschen, weil er seine todtkranke Mutter eine Rabenmutter gescholten.

Dies wird genügen, zu beweisen, daß der p. Meißner, abgesehen von seiner Intestabilität als Meineidiger, ein moralisch schlechter Mensch ist, dem alle Glaubwürdigkeit abgeht. Aus diesem Gesichtspunkte wird daher auch der erleuchtete Appellationsrichter die Angaben des Denunzianten zu würdigen wissen, und ohne das Vorurtheil, welches der erste Richter gegen den Angeschuldigten gefaßt zu haben scheint, zur Entscheidung schreiten können.

I. Anlangend die Verleitung zum Meineide,

so soll dem Inculpaten:

1) Die Angabe des Kutschers Böcker entgegenstehen. Dieser sagt nämlich: sein Herr habe ihn ermahnt, sich nicht zu fürchten, die Herren, die ihn vernehmen würden, ließen sich so gut sprechen als er, und er brauchte ihnen nichts zu sagen, als was sie ihm abfragen würden. Wenn auch wirklich auf diese Weise ein Herr seinem Untergebenen Muth einspricht, und sich bemüht, ihm die Aengstlichkeit zu benehmen, die er zu haben vorgiebt, da er noch nie vor Gericht gestanden hat, so ist doch schwerlich darin ein Versuch zu finden, ihn zu einer falschen Aussage zu vermögen; es ist vielmehr nur eine gut gemeinte Anmahnung, ohne Umschweife die Fragen zu

Digitized by Google

beantworten, welche man ihm vorlegen würde. Kein Zeuge aber ist gehalten, etwas Mehreres auszusagen, wofür die Eidesnorm selbst:

> ich schwöre, daß ich von Allem, worüber ich befragt und vernommen worden ꝛc., §. 333 der Crim.-Ordnung,

deutlich spricht. Ja der p. Böcker selbst hat nach seiner Vernehmung oft genug deutlich zu erkennen gegeben, wie sein Herr auf seine nicht vollständig abgegebene Aussage keinen Einfluß gehabt, ihn wenigstens nicht zum Meineide verleitet habe. Es sagt in dieser Beziehung der völlig glaubwürdige Zeuge Amtmann Mussehl:

> Böcker habe auf seine Frage erwiedert: der Herr von Holtzendorff habe ihn nicht zum Meineide verleitet, sondern ihm vor seiner ersten Vernehmung nur gesagt: was man ihn fragen werde, würde er wohl beantworten können; er habe ihn keineswegs ermuntert, falsch zu schwören.

Ferner bekundet der Gastwirth Häsicke:

> Böcker habe in seiner Gegenwart erklärt: der Inculpat habe ihm keineswegs zugeredet, zu seinen Gunsten vor dem Untersuchungsrichter auszusagen, er habe blos zu ihm geäußert, er (Böcker) brauche sich nicht zu fürchten; es werde ihm nichts geschehen, und er möge nur die ihm vorgelegten Fragen kurz und bündig beantworten.

Auf eben diese Weise lassen sich der Statthalter Kumm und der Arbeitsmann Plage vernehmen.

Obgleich nun der erste Richter auf diesen Anklagepunkt kein großes Gewicht zu legen scheint, so nimmt er ihn doch als adminiculirenden Umstand hinzu, um darauf die vorläufige Freisprechung zu begründen. Dies ist aber gesetzlich nicht zu rechtfertigen; denn einerseits sind die mit Böcker und Meißner gepflogenen Unterhandlungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten erfolgt und müssen deshalb, wären sie in der Wahrheit begründet und gesetzwidrig, als besondere Verbrechen angesehen und beurtheilt werden, andererseits aber ist hinsichtlich des Böcker der objective Thatbestand der Verleitung zum Meineide nicht im Entferntesten festgestellt, indem dazu nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 1414 des A. L.-R. Bestechung oder andere versprochene oder wirklich verschaffte Vortheile gehören. Daß aber demselben dergleichen Vortheile

Digitized by Google

zugewandt wären, hat er selbst nicht behaupten können, und ist durch nichts erwiesen worden, und wenn dennoch der erste Richter den Inculpaten von der Anschuldigung, den Böcker zum Meineide verleitet zu haben, vorläufig freigesprochen hat, so handelt er dem §. 9 des Straf-Rechts entgegen; denn wo gesetzlich kein Verbrechen vorliegt, kann auch keine absolutia ab instantia erfolgen.

2) Gewichtiger scheint die Anschuldigung des Meißner zu sein, wenn derselbe im Laufe der Untersuchung dabei verblieben ist, Inculpat habe ihn vor seiner (des Meißner) Vernehmung zu sich rufen lassen und ihm gesagt, er solle nur sagen, er wisse nichts, auch der Schwur sei nicht von Bedeutung; wenn er dessenungeachtet gegen ihn (Inculpaten) aussage: so dürfe er nicht wieder in die Haide kommen und Kiennadeln holen. Das Motiv zu dieser Anschuldigung leuchtet klar hervor. Der Inculpat hat dem Meißner erlaubt, auch nachdem das bestandene Dienstverhältniß aufgelöst war, sich die benöthigten Kiennadeln zum Streuen aus der Haide zu holen. Als liebloser Sohn, der seiner Mutter fluchte, und als Trunkenbold, der überall Händel anfing, war er dieser Wohlthat nicht werth. Sie wurde ihm entzogen. Nun tritt er auf und befriedigt sein Rachefühl durch eine fälschliche Anschuldigung, unbekümmert, ob er selbst damit zu Grunde gehe, wenn er nur seinen Zweck erreicht. Daher schreibt sich auch die kalte Besonnenheit, mit welcher er in den Verhören handelt, daher der consequent durchgeführte, racheglühende Plan, daher die unbefangene Freiheit, daher das freche Entgegentreten gegen Alle, die reinen Herzens die Wahrheit behaupten, und welche, vielleicht durch die dreiste Stirn des Anklägers stutzig gemacht, dem inquirirenden Richter verlegen schienen!

Aber auch objectiv beleuchtet, steht das Verbrechen der Verleitung zum Meineide in Beziehung auf Meißner nicht fest. Es gehört dazu wesentlich, wie oben ausgeführt worden, eine vorhergegangene Bestechung, oder andere versprochene oder wirklich verschaffte Vortheile. Daß ihm solche versprochen oder zugewendet wären, hat aber Meißner selbst nicht einmal behaupten können.

Was die Thäterschaft anlangt, wollte man auch den objectiven Thatbestand für festgestellt annehmen, so ist doch hier der Beweis keinesweges geführt. Selbst abgesehen davon, daß Meißner gegen

Herrn von Schlabrendorff sein Geständniß widerrufen und zu diesem geäußert hat:

> Keinesweges habe ihn der Herr verleitet, sondern derselbe habe ihm nur vor seiner ersten Vernehmung einst gesagt, er solle sich in Acht nehmen, daß er sich nicht betrinke, und er solle die ihm vorzulegenden Fragen kurz und bündig beantworten —

abgesehen hiervon, so muß dem Inculpaten offenbar erst nachgewiesen werden, er habe gewußt, daß Meißner als Zeuge gerichtlich vernommen werden würde, ehe überhaupt von Verleitung zum Meineide die Rede sein kann. Die den Untersuchungsacten vorgeheftete species facti ergiebt zur Genüge, daß Meißner am 29. November 1828 die Gebrüder von Holtzendorff in die Königliche Zehdenicker Forst gefahren, daß er ferner gegenwärtig gewesen, als Inculpat nach einem Hirsche geschossen haben soll, und daß er endlich am 30. November ej. mit dem von Holtzendorff auf Pinnow nach dem angeschossenen Wilde gesucht habe. Er war mithin Theilnehmer bei der Jagdcontravention, und hatte eben die Strafe wie die p. von Holtzendorff zu erwarten. §. 64 St.-R. Wurde er nun mit Bezug auf diesen Vorfall vor das Gericht gefordert, und theilte er dies seinem Herrn mit, so konnte und mußte dieser voraussetzen, daß er als Angeschuldigter und nicht als Zeuge vernommen werden würde. Ein Belag von Wichtigkeit findet sich dafür in der eidlichen Aussage des Predigers König. Dieser fragte ihn nämlich: ob wirklich Herr von Holtzendorff ihn überredet habe, falsch zu schwören? worauf er erwiederte:

> aufgefordert hat mich Herr von Holtzendorff gerade nicht, einen falschen Schwur zu leisten, er hat mir vielmehr nur gesagt:
>
> mache mich nur nicht unglücklich durch deine Reden vor Gericht, mache nicht dich und mich zugleich unglücklich.

Sagte also Inculpat zu dem Meißner, er solle sich nicht und zugleich ihn unglücklich machen, so sprach er offenbar zu ihm als einem ebenfalls zur Untersuchung Gezogenen, und hat ihn also höchstens aufgefordert, nicht mit der Wahrheit hervorzutreten.

Solche Aufforderungen aber von Seiten des einen Denunciaten gegen den anden sind durch kein Strafgesetz verpönt. Hieraus folgt

Digitized by Google

denn augenscheinlich, daß kein Verbrechen begangen ist, mithin auch keine vorläufige, sondern eine völlige Freisprechung erfolgen muß.

II. Hinsichtlich der beiden Jagdcontraventionen, so ist gegen Inculpaten eben so wenig etwas bewiesen. Der erste Richter selbst schenkt den Angaben des Försters Kunichow, als notorischen Feindes des Inculpaten, keinen Glauben. Das Zeugniß des Predigers König gravirt ihn nicht, und auf das des Gärtners Heuer ist gar kein Gewicht zu legen, einmal, weil es nicht eidlich abgegeben ist, und dann, weil er selbst zugeben muß, er wisse nicht, wie die von ihm in den Keller getragene Hirschkuh nach Vietmansdorf gekommen sei. Unbegreiflich ist es, wie der erste Richter nach diesen vorliegenden Beweisen behaupten kann, es werde durch sie ein nicht unerheblicher Verdacht begründet, und wie er darauf eine vorläufige Freisprechung bauen kann. Es fehlt insonderheit der Beweis, daß eine strafbare Handlung begangen worden, und daß Inculpat sie begangen hat, weshalb nach §. 413 der Criminal-Ordnung die völlige Freisprechung erfolgen muß.

Sonach glaube ich Namens meines Defendendus mit Erfolg dahin antragen zu können:

das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts de publ. den 12. September c. zu reformiren, und den Gutsbesitzer Franz von Holtzendorff auf Vietmansdorf von der Anschuldigung, den Arbeitsmann Meißner und den Kutscher Böcker zum Meineide verleitet zu haben, so wie von dem Verdacht zweier begangenen Jagdcontraventionen völlig freizusprechen, die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen und wegen der Kosten der weitern Vertheidigung das Gesetzliche zu bestimmen.

Berlin, den 13. November 1832.

Bennewitz,
als Defensor pro von Holtzendorff.

Digitized by Google

3.

Zwei Vorträge

des Rittergutsbesitzers G. v. Holtzendorff auf Pinnow, zur Vertheidigung seines Bruders dem Templiner Kreistage übergeben.

---

a.

M. H. Zum ersten Male befinde ich mich unter Ihnen. Ich vernehme eine Anklage gegen meinen Bruder aus längstvergangener Zeit. Es handelt sich hier, wie Ihnen bewußt sein muß, um sehr ernste Dinge, es handelt sich darum, m. H., die Ehrenhaftigkeit, den guten Ruf eines Menschen in officiellen Zweifel zu ziehen, diesen Zweifel hier auszusprechen, und so den Stab zu brechen über ein Haupt, welches mir theuer ist, und weil es mehr dachte als es denken sollte, ausgeschlossen werden soll von den Häuptern dieser Versammlung. Handelte es sich darum, einen Fall zu prüfen und nach unparteiischer Prüfung ein „Schuldig" oder „Nichtschuldig" auszusprechen, so würde ich mich beruhigen und mich in eine Angelegenheit nicht mischen, welche Sie, m. H., allein mit Ihrem Mitstande, meinem Bruder, oder dieser mit Ihnen würde abzumachen haben. Handelte es sich um einen ritterlichen Kampf, ich würde nicht Partei nehmen. M. H., der Augenblick ist wichtig; ich muß es Ihnen sagen, Sie befinden sich in einem unheilvollen Streite, in welchem die Ungleichheit der Waffen augenscheinlich ist. Eine Parteinahme für den Unterdrückten, ein allgemeiner Kampf ist unausbleiblich. Werden Sie, wenn Sie durch Ihre Beschlüsse einen neuen Kampf heraufbeschworen haben, auch Muth besitzen, Widerstand zu leisten, Ihre Handlungen vor der Welt so zu rechtfertigen, wie man es von Ehrenmännern fordern wird? Sie wollen hier einen moralischen Todtschlag begehen, oder Sie haben ihn vielleicht schon begangen, und wollen hier nachträglich nur demselben eine gewisse Rechtmäßigkeit gewähren. Hier wollen Sie ein längst vorher abgefaßtes Urtheil fällen. Es haben unter Ihnen Vorberathungen in einer Sache stattgefunden, in welcher

Digitized by Google

man sehr discret hätte verfahren sollen. Sie, Herr Landrath, haben — ich vermuthe im höheren Auftrage — die einzelnen Stände zu einer Parteinahme gegen meinen Bruder aufgefordert, es ist der ganzen Sache schon lange eine Allgemeinheit gegeben worden, welche über die Grenzen des hiesigen Kreises sich verbreitet hat. Dies ist die Anklage, welche ich gegen Sie erhebe, und ich erlaube mir nun, zu derjenigen überzugehen, welche Sie zum Gegenstande der heutigen Verhandlung machen wollen. — Mein Bruder, der Rittergutsbesitzer Franz von Holtzendorff auf Vietmansdorf, hat sich in Untersuchungen befunden. M. H. Wir müssen uns glücklich schätzen, in einem Staate zu wohnen, wo ein Jeder ohne Ausnahme zur Untersuchung gezogen werden kann. Von einer solchen freigesprochen zu werden, ist ehrenvoll, weil das Gesetz keine weitere Ehrenerklärung, keine andere Genugthuung giebt, als eine völlige Freisprechung. Vor 16 Jahren ist eine Untersuchung wegen angeblicher Verleitung zum Meineide gegen meinen Bruder geführt worden. Sie wurde eingeleitet auf Veranlassung einer Jagdcontravention und auf die Angabe eines Menschen, der noch lebt, der dieselbe als fälschlich widerrufen hat. Fragen Sie, m. H., nach diesem Menschen, wenn es Ihnen auf moralische Gründe bei Ihrem Urtheil ankommen sollte, fragen Sie die Gemeinde, in welcher dieser Mensch lebt, hören Sie auf das Urtheil dieser Gemeinde, in welcher mein Bruder nun länger als 20 Jahre weilt. Das, was ich Ihnen versichere, und dabei berufe ich mich auf ein Zeugniß, welches Sie, Herr Landrath, mir nicht vorenthalten können, so wie auf das Ihres Amts-Vorgängers, also auf das Ihrige, Herr Ritterschafts-Director von Winterfeldt — nie ist eine Beschwerde auch nur eines Gemeinde-Mitgliedes von Vietmansdorf gegen meinen Bruder bei Ihnen angebracht worden, nie haben Prozesse zwischen Gemeindegliedern und meinem Bruder geschwebt. Die öffentliche Meinung hat auch ihr Recht, denn diese nehmen Sie, m. H., bei Ihrer heutigen Verhandlung in vollem Maße in Anspruch, indem Sie über die Ehrenhaftigkeit und den guten Ruf eines Mitstandes urtheilen wollen. Und worin besteht derselbe anders als in einer guten allgemeinen öffentlichen Meinung? Ihr Urtheil muß nothwendig mit dieser in Einklang stehen, wenn es vor dem Volke, dem mein Bruder angehört, bestehen soll. Und, m. H., was ist Ehre

Digitized by Google

anderes, als ein erworbenes Recht, von der Mehrzahl geehrt zu werden? Wer aber das Recht eines Anderen verletzt, der hat keinen Anspruch auf das eigene mehr, oder er kann es nicht erwerben. Ob Sie nun in Bezug auf meinen Bruder dem Urtheil der Mehrzahl sich anschließen, oder davon abweichen, und dadurch ein Recht, wie ich es bezeichnet, für sich erwerben werden, das, m. H., ist eine sehr wichtige Frage für Sie. Ich bitte, hören Sie meinen Bruder, ehe Sie urtheilen. Wie ich glaube, wird er Ihnen Beweise seiner Unschuld bringen, Beweise, die Ihnen genügen werden; untersuchen Sie, ich bitte Sie flehentlich, ehe Sie urtheilen, ehe Sie selbst einem Urtheile verfallen. Mein Bruder wurde in jener Untersuchung leider nur vorläufig freigesprochen. Er hat also den gegen ihn streitenden Verdacht nicht vollständig von sich abwehren können. Was ihm innerhalb der Form des Gesetzes, in den Windungen der Verhandlungen eines Inquirenten nicht gelungen, das, m. H., ist ihm gewiß gelungen im Laufe der Zeit, in einer Reihe von Jahren, in welchen die Grundlagen aller seiner Handlungen unantastbar sind. Er besitzt daher das öffentliche Vertrauen, ein allgemeines Vertrauen, im Kreise seiner Familie und der Gemeinde sowohl, als im weiteren Umfange. Das ist unbestreitbar. Seine Kinder werden ein gewisses Zeugniß für meinen Bruder ablegen, und wer von Ihnen ist Familienvater und erkennte nicht den Segen, der ihm gegeben ist in seinen Kindern, wer erkennte in diesen das Vorbild nicht, welches er selbst gegeben, wer könnte der Erziehung derselben sich freuen mit einem befleckten Gewissen? Kann man Reinheit der Sitten aufrecht halten oder fördern, ohne selbst sittlich rein zu sein? Ist irgend eine Handlung da, woraus man schließen könnte, jener aus unzuverlässiger Quelle erhobene und aus Indicien zusammengesetzte Verdacht sei begründet? Muß ich Sie erst darauf aufmerksam machen, m. H., daß Sie selbst meinem Bruder das größte Vertrauen geschenkt haben, indem Sie ihn vor 7 Jahren mit zu Ihrem Landrathe wählten, daß er von den früheren Landräthen verschiedentlich zu Gnadenbezeugungen vorgeschlagen wurde, daß der Hochselige König Selbst hin einmal in einer besondern Cabinetsordre für edle Handlungen belobte, daß Allerhöchstderselbe auf den Vortrag eines Ministers meinem Bruder, als eine Ausnahme von der Regel, die Qualification zur Anstellung im Staatsdienste verlieh, daß er mit

Digitized by Google

ehrenvollem Abſchiede und der Erlaubniß, die Uniform der Armee tragen zu dürfen, aus dem Militärdienſte entlaſſen wurde? An Sie wende ich mich hierbei, Herr Kreis-Deputirter von Arnim, Sie werden mir bezeugen, daß mein Bruder um dieſe Auszeichnung in ſeinem Abſchiedsgeſuche gar nicht einmal gebeten hatte, daß er erſt auf die Vorſtellungen ſeiner Vorgeſetzten und Cameraden ſpäter die Erlaubniß zur Tragung der Armee-Uniform nachgeſucht hat. Mein Bruder hat daher, wie ich Ihnen hiermit bewieſen, ein Recht, von der Mehrzahl geehrt zu werden, er hat daſſelbe ſchon dadurch erworben, daß der König ihn Allerhöchſt Selbſt mehrmals ausgezeichnet hat. Sie haben daher kein Recht, das von meinem Bruder erworbene Recht in Zweifel zu ziehen. Was kann überhaupt Ihren Glauben an die Ehrenhaftigkeit meines Bruders erſchüttert haben? Sie werden mir einwenden, daß alle Erweiſungen der Achtung nicht erfolgt ſein würden, wenn man von einer vorläufigen Freiſprechung gewußt hätte. Ich laſſe dies dahingeſtellt ſein, beweiſe Ihnen aber, und Sie ſelbſt haben es genugſam bewieſen, daß die Grundlagen der Handlungen und der gute Ruf meines Bruders in den 16 Jahren ſeit jener Unterſuchung und ſeine Lebtage hindurch unantaſtbar waren. Oder ſollten Sie ſich in Täuſchungen befunden haben? Von wem ſind dieſelben ausgegangen, von Ihnen oder von der Behörde, vielleicht von derſelben Behörde, welche ſich in dem Urtheil über meinen Bruder getäuſcht hat, indem ſie ihn nur vorläufig freiſprach? Iſt mit Ihnen oder durch Sie vielleicht auch der König getäuſcht worden, durch welchen mein Bruder ausgezeichnet wurde? Jetzt oder damals, m. H., Sie oder die Behörde, gleichviel, wer einmal täuſcht, hat mit der Verantwortung zugleich die Beweislaſt, daß er ferner nicht mehr täuſche. Täuſchen Sie ſich ferner nicht, oder laſſen Sie ſich ferner nicht täuſchen. Der Nachtheil iſt für den Täuſchenden wie für den Getäuſchten gleich groß. Täuſchen wir uns wenigſtens nicht ſelbſt. Geſtehen wir uns, m. H., das öffentliche Auftreten meines Bruders, ſeine Beſprechungen über unſere Landtagsangelegenheiten ſind uns unbequem; wir haben daher den Dank, welchen wir ihm zuerſt für den uns gehaltenen Vortrag votirten, in einer ſpäteren Kreistagsverhandlung zurückgenommen. Einige von Ihnen machten ſogar den Vorſchlag, wir wollten meinem Bruder unſer Mißfallen zu Protocoll erklären und dies veröffentlichen,

Digitized by Google

weil er die Oeffentlichkeit mit seinem Vortrage gesucht hatte. Ein egoistisches Sichabschließen, ein Trennen von den allgemeinen Interessen hat längst die Zeit verbannt. Sie fordert eine frische, lebendige Theilnahme für alle Angelegenheiten unseres Vaterlandes.

Uns ist jetzt nur darum zu thun, meinen Bruder zum Schweigen zu bringen, und wir suchen dazu nach einem Mittel, welches uns nicht wohl ansteht. Denn haben nicht Viele von Ihnen eine Garantie dafür gefordert, daß ferner nichts mehr über unsere Kreistagsangelegenheiten in der Oeffentlichkeit erscheine und dabei erklärt, nicht mehr an den Kreistagen Theil nehmen zu wollen, wenn diese Garantie nicht gegeben werden könnte? Zweck und Mittel, m. H., Beides mögen Sie wohl erwägen. Ist dies heilig, weil durch dasselbe der Zweck erreichbar erscheint? Scheint, sage ich, weil ich glaube, daß ein größeres Uebel für Sie entsteht, denn man haßt im offenen Felde die Ungleichheit der Waffen, und selbst jeden Schein der Willkür oder der Gewalt sollte man in einer Zeit der Bewegung, wie die unsrige, fern halten. Wer da glaubt zu stehen, der hüte sich zu fallen. Niemand von Ihnen sollte daher der Verletzung persönlicher Rechte oder der Ehre eines Andern sich freuen oder dazu beitragen, weil es ihm zufällig Nutzen bringt, da diese Verletzung zum großen Schaden des Angreifenden sich wiederholen kann. Hätte mein Bruder die von ihm geforderte Erklärung über sein Verhalten gegeben, so wäre es zu der gegenwärtigen Scene nicht gekommen. Von ihm habe ich den speciellen Auftrag, Ihnen, m. H., zu erklären, er sei zu stolz, zu sehr im Gefühl seines Rechts, um irgend eine Erklärung in Bezug auf sein Verhalten abzugeben; er werde ungeachtet der Ungleichheit der Waffen den Kampfplatz nicht verlassen. Ich hoffe, daß Sie hierin eine ehrenhafte Festigkeit seines Charakters nicht verkennen werden. Wer von Ihnen wagt es einen Stein zu erheben und ihn zu werfen auf seinen Nächsten ohne ihn einmal gehört zu haben? Wer aus verborgenen Winkeln bestäubte Acten sucht, m. H., auf den muß nothwendig der Schmutz fallen, womit sie bedeckt sind. Das Recht der Ehre, der Freiheit der Person muß ein heiliges sein, dies Recht bloßstellen gegen Einen, gefährdet das Recht Aller, Unheil erwächst aus Unheiligkeit; verzichten Sie daher auf einen Streit, in welchem Sie die Heiligkeit des Rechts verschmähen. Wer ist Richter

Digitized by Google

hier? Wer Partei? und wer ist unbefangen? Wer vorher Partei genommen, hat hier kein Urtheil mehr: er ist befangen und beschränkt daher in seinem Rechte.

Ehrenwerthe Versammlung! Bedenken Sie, was Sie thun, welchen Schein Ihre Beschlüsse nach sich ziehen, wenn Sie selbst gegen die moralischen Gründe, gegen die allgemeine Stimme handeln wollten. Ich sage es Ihnen im Voraus, daß ganze Gemeinden sich vielleicht für meinen Bruder erheben und Sie eines Unrechts anklagen würden. Kommt es Ihnen vielleicht darauf an, daß ich Ihnen noch beweise, wie ein gerichtliches Erkenntniß falsch sein kann? Es ist von unserm geheimen Criminalverfahren in neuerer Zeit zu oft die Rede gewesen, als daß es eigentlich specieller Beweise bedürfte. Ich erinnere Sie jedoch an die Criminalprozesse wider den Professor Jordan und den Pfarrer Weidig. Oder glauben Sie, daß unser Kammergericht unfehlbar sei? So erinnern Sie sich daran, daß in der Untersuchungssache wegen Tödtung des Bäckergesellen Schorske auf der Chaussee bei Schwedt, ein Müllergeselle Namens Fiedler im Jahre 1836 drei Monat und länger im Kerker schmachten mußte, bis die Polizei den eigentlichen Mörder, den Schlächtergesellen Gurlt, brachte. Jener war unschuldig, m. H., er starb bald nach Wiedererlangung seiner Freiheit in Folge der Last der Ketten und aus Gram. Ein anderer Beleg ist noch neuer. Es wurde in den Zeitungen kürzlich veröffentlicht, daß ein Mann wegen angeblicher Theilnahme an Excessen bei dem Hamburger Thore zu Berlin zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt war, dann aber freigelassen wurde, weil glücklicher Weise seine Unschuld sich erwies. Er war aber unschuldig verurtheilt worden, unschuldig hat er eine lange Untersuchungshaft erlitten. Schon seit Christi Tode ist der Vorhang des Tempels zerrissen, das Allerheiligste wurde zugänglich dem Volke, selbst konnte es hintreten vor seinen Gott, es gab keine Scheidewand zwischen dem Oberpriester und dem Volke mehr. Und dennoch giebt es heutzutage und bei uns im 19. Jahrhundert nach Christi eine Priesterkaste, welche in ihren Tempeln sich abschließt vom Volke, um für die Sünden desselben zu opfern. Wissen Sie, welche Priester dies thun? Die Priester der Themis sind es, die ich bezeichne. Was können Sie halten von unserm geheimen inquisitorischen Prozeßverfahren,

Digitized by Google

von einer sophistischen Verdachts- und Indicienmacherei, wo nicht einmal eine Garantie dafür vorhanden ist, daß Vertheidigungsschriften gelesen werden. Für die Justiz ist es freilich ein Glück, ja eine Nothwendigkeit, daß das Dunkel ihr Verfahren und die Gräber der Zucht- und Narrenhäuser ihre Opfer verbergen. In ruhigen Zeiten, wie sie gewesen, lassen öffentliche Klagen sich niederhalten, aber mit verdoppelter Kraft pflegen sie in gefährlichen Zeiten zu erwachen. „Sollte vollends, wer Jordan's Schrift liest und des ähnlichen Unglücks anderer Ehrenmänner sich erinnert, noch zweifeln an der Wahrheit, daß staatsbürgerliche Freiheit und die in ihr begründete Pflicht, sie zu benutzen und zu vertheidigen, in Verbindung mit unserm geheimen Beamtengericht für den redlichen Mann einen mit Fuß-Angeln durchzogenen Boden bildet?"*) Die Volks-Stimme wiederholt sich täglich in den öffentlichen Organen, wiederholt auf allen Landtagen sich, indem sie nach Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen schreit. Könnten die Stimmen all' der Unglücklichen gehört werden, die in den Händen der geheimen Justiz sich befanden, Sie würden mehr hören, m. H., als mein Bruder und ich Ihnen sagen können. M. H., denken Sie nur an all' die unglücklichen Eltern, deren Söhne als Opfer der Demagogenuntersuchungen fielen. Wie viele Thränen des Jammers sind da geflossen, wie vieles Familienglück wurde gestört! Die Zeit hat gerichtet, sie wird auch richten über uns. Es giebt hochgestellte Personen und Beamte in unserm Staate, welche zum Tode verurtheilt waren; ich wiederhole daher meine Behauptung, daß die Zeit und die öffentliche Meinung ihre Rechte haben, welche selbst der König nicht verletzen kann, und welche Sie, m. H., ohne in die Gefahr zu kommen, einem strengen Urtheil zu verfallen, gleichfalls nicht verletzen dürfen. „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet," heißt es in der Schrift; Gutes sollen Sie reden von Ihrem Nächsten und Alles zum Besten kehren, das ist ein heiliges Gebot! —

b.

Ich konnte am vorigen Kreistage nicht persönlich erscheinen, und legte dasjenige schriftlich vor Ihnen nieder, was ich zur Vertheidigung meines Bruders anführen zu müssen glaubte.

*) Carl Welcker.

Meine Herren, wir sind Stände und nehmen ein öffentliches Vertrauen für uns in Anspruch; ein öffentliches Vertrauen setzt aber auch eine öffentliche Meinung voraus. Haben Sie es vernommen, in welcher Art dieselbe über unsere letzte Kreistagsversammlung sich geäußert? oder sollte es Ihnen bis auf diese Stunde noch fremd geblieben sein, wie man spricht oder was man äußert? Sehn Sie sich um, Herr Landrath, in unserer heutigen Versammlung, so wird es Ihnen vielleicht klar werden, wohin wir gekommen sind, und was uns zu thun übrig bleibt. Zählen Sie die Mitglieder und vergleichen Sie die Zahl der Anwesenden mit der Zahl früherer Versammlungen. Gewiß ist es, daß die Ausgebliebenen der öffentlichen Meinung sich anschließen oder einem Tadel sich entziehen wollen. Ist es noch eine Ehre für mich, auf dem Kreistage zu Templin zu erscheinen, so drängt es vor Allem mich, zu fragen, wo liegt denn die Anklage gegen meinen Bruder? Wollen wir in bestimmten und gesetzlichen Formen uns bewegen, so muß auch ein bestimmter Antrag als Fundament unserer Verhandlungen vorhanden sein. Bisher haben wir mit einer Frage uns beschäftigt, ohne daß ein Antrag oder ein Antragsteller bekannt geworden ist. Auf dem letzten Kreistag sind vom Herrn Landrath von Haas eine Menge Zaubergeschichten und Mährchen als Aussagen eines meineidigen Menschen aus sechszehn Jahre alten Untersuchungsacten vorgelesen worden, die nur für schwache Gemüther glaublich erscheinen können. Es sind mehrere achtbare Männer, wie z. B. der Prediger König, mit welchem wir gar nichts zu schaffen haben, compromittirt worden. Man hat Ihnen aber bei der Mittheilung dieser Geschichten nicht gesagt, daß sie aus boshafter Verläumdung eines meineidigen Menschen, der — nach Inhalt derselben Acten, die Ihnen vorgelesen worden — einer Mutter auf dem Sterbebette fluchen konnte, herrühren, daß selbst das Kammergericht, als die entscheidende richterliche Behörde, gar keinen Werth darauf gelegt hat; man hat Ihnen nicht gesagt, daß gegen meinen Bruder kein anderes Zeugniß als das dieses meineidigen Menschen vorliegt, der, weil er aus der Wohnung ermittirt wurde, hinging, um gegen denjenigen, welcher diese Maßregel veranlaßt hatte, boshafter Weise ein Zeugniß abzulegen, und eine Menge Lügen, die Ihnen vorgelesen worden, auszusagen. Man hat Sie

Digitized by Google

nicht darauf aufmerksam gemacht, daß Indicien und Argumente durch widersprechende Thatsachen aufgehoben werden können. Man hat es vermieden, Ihnen solche Thatsachen zu nennen*); man begnügte sich damit, aus bestaubten Acten niederträchtige Verläumdungen an den Tag zu bringen. Das geschah am 24. Mai 1845, in einem Jahre, das fruchtbar war an Scenen, deren Erinnerungen schmerzhaft sind, schmerzhaft für den Freund des Vaterlandes, der in ihnen einen schmachvollen Zustand der Gegenwart erblickt. Seitdem ein Jordan Jahre lang im Kerker schmachten mußte, seitdem man einen Itzstein, einen Hecker über die Grenze gewiesen, seitdem man das Blut freier Bürger verspritzt hat, haben Ihre Beschlüsse an Bedeutsamkeit verloren; man kennt in Deutschland das Schicksal freier Männer im Voraus schon. Urtheilen Sie daher wie Sie wollen, mein Bruder bleibt der Ehrenmann, der er ist, und der er war. In Osten und Westen unseres Vaterlandes sind deutsche Männer, die ihn begrüßen.

Wo aber ist der, der einen Antrag gegen ihn gerichtet? möge er doch den Muth besitzen, sich zu nennen, da er unfehlbar sich unter uns befindet. Sie, meine Herren, frage ich, indem ich das vorhin Gesagte wiederhole: wollen wir ferner uns mit einem Gegenstande ohne Fundament beschäftigen, ohne zu wissen, wer diesen Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht hat? —

*) Nicht allein durch das, was man Unwahres hervorgebracht, sondern auch durch das, was man als zur Sache Gehöriges verschweigt, hat man mit der Wahrheit zugleich auch der Scham den Kopf abgebissen; denn in dem Verschweigen des Thatsächlichen liegt so gut die Lüge, wie in dem Anführen falscher Aussagen.

Digitized by Google

4.

Denunciation

des Rittergutsbesitzers Franz von Holtzendorff auf Vietmansdorf

wider

den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Meding, und den Königlichen Landrath des Templiner Kreises, Herrn von Haas.

---

a.

An Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern.

Die Amtsverschwiegenheit und das Actengeheimniß ist ein den preußischen Beamten gegebenes strenges Gebot. Es muß dies als ein heiliges und deshalb unverletzliches betrachtet werden, wo es auf die Sicherheit der Person und den gesetzlichen Schutz persönlicher Rechte ankommt. Deshalb ist die Verletzung dieses Gebots den preußischen Beamten bei Androhung der Strafe der Cassation untersagt. Wo bleibt auch das staatsbürgerliche Recht und die innere Sicherheit des Staats, wenn von demselben nicht Sicherheit und Schutz für die persönliche Freiheit und Ehre gewährt werden sollte! Selbst dem Verbrecher soll dies gewährt werden (um wie viel mehr nicht auch dem guten Bürger). Dem Verbrecher darf der Vorwurf des begangenen Verbrechens oder der erlittenen Strafe nicht gemacht werden; er ist berechtigt, auf Genugthuung zu dringen, und derjenige, welcher den Vorwurf macht, wird als Injuriant bestraft. Wie wenig gerecht sind auch die Strafverfolgungen durch unzeitigen Gebrauch von Acten oder Strafurtheilen, wie gegen alle moralische Gerechtigkeit und Billigkeit sind die damit verbundenen Störungen der rechtlichen Sicherheit! Humanität und Staatsweisheit müssen daher gegen solche Verfolgungen und Störungen durch angemessene Gesetze und durch Ausübung derselben sich mit Ernst verwahren, weil — sobald die eigentlichen Gründe für den Strafzweck der

Digitized by Google

Besserung oder Aufhebung eines öffentlichen Aergernisses nicht vorhanden sind — ein öffentliches Aergerniß durch die Verletzung der Gerechtigkeit, der rechtlichen Sicherheit und Humanität gegeben wird. Ja über den gemeinsten Criminalverbrecher darf in Bezug auf die verhandelten Gegenstände weder öffentlich noch in gesellschaftlichen Kreisen bei Vermeidung der Cassation von den Beamten gesprochen werden. Erst kürzlich sind die Mitglieder des Criminalgerichts in Berlin hierauf aufmerksam gemacht worden. — Da nun die Herren von Meding und von Haas ihre Amtspflicht in Rücksicht des Actengeheimnisses oder der Amtsverschwiegenheit auf eine grobe Weise — wie weiterhin dargethan werden wird — verletzt und eine ganze Familie und in dieser das öffentliche Recht auf das Allerempfindlichste absichtlich beleidigt haben, so glaube ich verpflichtet zu sein, als Ankläger auftreten und darauf antragen zu müssen, daß über Beide die gerichtliche Untersuchung verhängt werde.

Die Denunciaten haben sich nicht entblödet, Auszüge aus alten Untersuchungsacten, welche der Herr Ober-Präsident von Meding sich vom Königlichen Kammergerichte gefordert, zu machen und diese dadurch zu veröffentlichen, daß sie die Auszüge im Templiner Kreise circuliren ließen. Die Acten hatten Bezug auf frühere Untersuchungen gegen mich und die Veröffentlichung den Zweck, eine üble Meinung gegen mich hervorzurufen. Es lag dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding daran, mich — der ich über die Landtagsangelegenheiten geschrieben hatte — von den Rechten der Standschaft auszuschließen. Allein zur Erreichung dieses Zweckes benutzte man die Acten zur Veröffentlichung, die ein halbes Menschenalter hindurch reponirt gewesen waren. Die Zeit hat inzwischen mehr entschieden, als der ungewisse Inhalt jener Acten; ich will hier nicht von den allgemeinen und allerhöchsten Anerkennungen reden, die mir zu Theil wurden, und nur bemerken, daß, wenn es nicht auf die Erreichung besonderer Zwecke ankäme, von jenen alten Acten nicht mehr die Rede gewesen sein würde. Dies fühlt ein Jeder, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen bekannt ist; ein Jeder weiß, was er davon zu denken hat, und deßhalb kann ich ruhig sein, deshalb habe ich den Antrag zu gewissen erniedrigenden Erklärungen, womit man feindliche Verhältnisse versöhnen wollte, zurückgewiesen. Es konnte

Digitized by Google

übrigens nicht fehlen, daß man bald erfuhr, in welcher Art die Actenveröffentlichung betrieben wurde, denn unerachtet die Stände, deren Meinung gegen mich entscheiden sollte, erst am 24. Mai d. J. auf dem Kreistage zu Templin zusammentraten, so erzählte man sich bereits in den Monaten Februar und März überall und in der ganzen Ukermark von dem Inhalte der Acten, die der Landrath von Haas fleißig circuliren ließ, von dem, was auf dem Kreistage zu Templin vorgenommen werden sollte, und schon unter dem 26. März beklagte ich mich bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding über den Mißbrauch, welcher mit den Acten im Kreise getrieben wurde, nicht ahnend, daß dieser selbst dabei betheiligt sei. Ehe es nun zu meiner Kenntniß gekommen, was man in Bezug auf mich verbreitete, mußte doch wohl das Gespräch ganz allgemein geworden sein. Daß übrigens der Landrath von Haas dem Ober-Präsidenten von Meding mündlichen Bericht über die Meinungen, die er im Kreise gegen mich zu erforschen geglaubt, abgestattet, und von diesem wiederum bestimmte Instructionen in Bezug auf die hier zur Sprache gebrachte Angelegenheit empfangen hat, wird event. der Ritterschafts-Director von Winterfeldt bezeugen. Sollte es übrigens auf einen Beweis darüber ankommen, daß man Monate lang vorher von dem abzuhaltenden Kreistage und der zu verhandelnden Angelegenheit in Folge der Actenveröffentlichung ganz allgemein gesprochen hat, so schlage ich folgende Zeugen vor:

1) Den Herrn von Arnim auf Mürow im Angermünder Kreise;
2) den Ritterschafts-Director von Winterfeldt auf Kutzerow im Prenzlauer Kreise;
3) den Stadtrichter Koch zu Templin.

Der Landrath von Haas ist nicht allein selbst mit den Acten von Ort zu Ort im Kreise herumgefahren, um sie den Ständen zur Kenntnißnahme vorzulegen, sondern er hat auch die Meinungen zu erforschen gesucht (worauf sich die Berichterstattung an den Herrn Ober-Präsidenten gründet) und geradezu zu einer Parteinahme gegen mich aufgefordert. Hierüber schlage ich

1) den Herrn Präsidenten von Arnim auf Gerswalde;
2) den Herrn Baron von Hertefeld auf Liebenberg;

Digitized by Google

3) den Gutsbesitzer Wolter auf Friedenfelde;
4) den Gutsbesitzer Dudy auf Mittenwalde

als Zeugen vor. Letzterer wird namentlich bekunden, daß er, als er am zweiten Ostertage d. J. in Millmersdorf bei dem Herrn von Arnim mit dem p. v. Haas zusammengetroffen, dieser ihn zu einer Parteinahme aufgefordert, und als er, der p. Dudy, dieselbe verweigert und geäußert: „lieber wolle er selbst nicht auf dem Kreistage erscheinen, ehe gegen meine Ausschließung stimmen," der Landrath v. Haas drohend mit der Faust vor ihm auf den Tisch geschlagen habe. Ja, so weit ist man bei solchen Vorberathungen gegangen, daß, nachdem selbst meinen Brüdern die Untersuchungsacten vorgelegt und selbst diese gewissermaßen zu einer Parteinahme gegen mich aufgefordert waren, der Kreisdeputirte v. Arnim schon 4 Wochen vor dem Kreistage — bis wohin man immerhin seine Meinung hätte freihalten müssen, an meinen Bruder auf Carlstein schrieb, die Entscheidung des Kreistages sei nicht mehr zweifelhaft, er möchte daher zum Verkaufe meines Gutes oder doch zu Erklärungen mich vermögen, durch welche der Kreistag ausgesetzt bleibe. Man sollte es kaum glauben, daß man dennoch unter dem Scheine der Unbefangenheit auf dem Kreistage erscheinen konnte, um unparteiisch und nach gehörter Sache zu urtheilen. Unumwunden erzählt man sich öffentlich in Templin, daß mit den Deputirten der Städte und Landgemeinden der Landrath Alles vorher abgemacht habe. (Zeuge: der Candidat Weidlich zu Vietmansdorf.) Wo bleibt unter solchen Umständen das staatsbürgerliche Recht, wo der Schutz, der durch die Behörden jedem Einzelnen gegeben werden soll, wo die hierin bestehende Rechtssicherheit des Staates, wenn diese irgendwie von den Beamten selbst verletzt wird? Wie steht es in einem solchen Falle mit der streng gebotenen Amtsverschwiegenheit, wie mit der Ehre, der Würde des preußischen Beamtenstandes, wenn selbst ein öffentliches Aergerniß bei Erreichung eines gewissen Zweckes nicht gescheut wird? Ich habe es verschmäht und halte es eigentlich unter meiner Würde, gegen die Herren von Meding und von Haas als Denunciant aufzutreten; ich hatte es mir vorbehalten, mit einer Vertheidigung gegen diejenigen vor das Forum der Oeffentlichkeit zu treten, die mich in die Nothwendigkeit einer solchen gesetzt haben; aber ich

Digitized by Google

stehe hier nicht allein da — es sind meine Kinder, meine Brüder, meine ganze Familie, die mit mir beschimpft worden sind; es ist daher eine Familiensache, ja es ist eine Sache von Millionen, die ich hier zu vertreten habe; es ist das allgemeine Rechtsgefühl, für das ich spreche, und das mich zwingt, alle durch das Gesetz gestatteten Schritte zu thun, um für das beleidigte öffentliche Recht Genugthuung zu fordern. Ich führe den Namen einer Familie, deren Tüchtigkeit Jahrhunderte hindurch und bis auf den heutigen Tag Anerkennung gefunden hat. Das Bewußtsein hiervon berechtigt mich zu jenem edlen Gefühle, welches jedem Ehrenmanne gegenüber von Bedeutung ist. Die Welt nennt dies Gefühl mit Unrecht Stolz, doch mit Recht Seelenverkäufer die, welche ihres Vortheils halber Andere verrathen. Das verletzte öffentliche Recht, der verletzte Stolz meiner Familie ist es also, der mich veranlaßt hat, von meinem Vorhaben — die Gerechtigkeit der höchsten Staatsbehörden, den Schutz der preußischen Gesetze nicht anzuflehen — abzugehen und diesen Schutz hiermit anzurufen, ehe ich die Macht der öffentlichen Meinung in Anspruch nehme. Meine Sache ist die vieler Anderen; die öffentliche Meinung mag nur dann entscheiden, wenn die Denunciaten ungestraft mit dem guten Namen und dem Glücke einer Familie ein grausames Spiel getrieben, wenn durch die Behörden und Beamten die öffentlichen Rechtsverhältnisse mißachtet werden sollten, wenn ich vergeblich Schutz gesucht.

Ich wiederhole meine Anklage noch einmal kurz: die Herren von Meding und von Haas haben mit den ihnen vom Kammergerichte anvertrauten Untersuchungsacten einen unerhörten Mißbrauch getrieben. Ich bitte daher

um schleunige Einleitung der Untersuchung gegen dieselben und um ihre gesetzmäßige Bestrafung, wegen der groben Verletzung ihrer Amtspflicht sowohl, als wegen Verletzung öffentlicher Rechtsverhältnisse des Volkes, deren Wahrung in der Sicherheit des Rechts besteht.

In Rücksicht auf den Denunciaten von Haas bleibt noch zu bemerken, daß er schon einmal wegen grober Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse in disciplinarem Wege bestraft wurde, weil er den Garde-Landwehrmann Kleinfeld durch seine Secretäre und Gen-

Digitized by Google

darmen durchprügeln und dann bei ſtrenger Kälte in einem ungeheizten Locale mehrere Tage hinter einander ſitzen ließ, in Folge deſſen der Gemißhandelte mehrere Monate ärztlich behandelt werden mußte*).

Bietmansdorf, den 18. Juni 1845.

F. von Holtzendorff.

b.

An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung überreiche ich in der Anlage eine Abſchrift der heute von mir Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter des Innern Grafen v. Arnim eingereichten Denunciation gegen den Herrn Ober-Präſidenten von Meding und den Herrn Landrath von Haas wegen grober Verletzung ihrer Amtspflicht ꝛc. Es bezieht ſich der Inhalt der Denunciation auf die am 24. Mai c. zu Templin verhandelte Kreistagsangelegenheit. Da man etwas Geſetzliches durch Ungeſetzliches nicht begründen und ſelbſt das beſte Recht zum Unrecht, ja zum Frevel durch die falſche Anwendung deſſelben werden kann, im vorliegenden Falle aber ungeſetzlich gegen mich verfahren wurde, ſo muß ich, mit Vorbehalt der Ausführung meiner Rechtsanſprüche, mich gegen alles das verwahren, was aus den Verhandlungen des Kreistags zu Templin vom 24. Mai c. hergeleitet werden könnte, und gegen die Giltigkeit derſelben feierlichſt proteſtiren. Aber nicht allein wegen der in der Denunciation enthaltenen Thatſachen halte ich den Kreistag für ungiltig, nicht allein die gänzliche Befangenheit der Stände (namentlich der Kreisdeputirten und des Landraths, der — wie ich dem Herrn Ober-Präſidenten vor längerer Zeit ſchon gemeldet — mein perſönlicher Feind iſt) würde maßgebend bei der Beurtheilung der Frage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit ſein, ſondern der Umſtand, daß ich, der ich bis dieſen

*) Anmerkung des Setzers. Nicht zu gedenken anderer Begebenheiten, namentlich, daß durch den Landrath ein Schulze ſeines Amtes willkürlich entſetzt wurde, der auf Befehl der Königl. Regierung zu Potsdam in daſſelbe wieder eingeführt werden mußte.

Digitized by Google

Augenblick noch Mitglied des Kreistags bin, und mein Recht, auf Landtagen erscheinen zu dürfen, mir noch nicht entzogen ist, dennoch aber nicht vorgeladen bin, würde allein hier schon entscheiden. Es muß einleuchten, daß wenn nicht alle Stände oder alle Mitglieder eines Kreistags vorgeladen werden, nichts Giltiges auf dem Kreistage beschlossen werden kann, in meinem Falle aber um so mehr, als durch die Ausschließung mir jede Gelegenheit der Rechtfertigung genommen wurde. Eine Ausschließung ohne Urtel und Recht und ohne die gesetzliche Entscheidung des Staatsministeriums, ja ohne einmal gehört worden zu sein, ist durchaus ungesetzlich, woraus etwas Gesetzliches füglich nicht gefolgert werden kann. Mit Executionen pflegt man nach europäischer Sitte wenigstens nicht anzufangen. Eine schon alte, in der Neuzeit oft leider vergessene oder verkehrte deutsche Wahrheit belehrt uns hierüber, indem sie sagt: Gewalt geht nicht vor Recht (d. h. dem Rechte nicht voran). Die Sache ist m. E. zu einfach, als daß es einer weitern Ausführung bedürfte; ich enthalte mich wenigstens für jetzt einer solchen, und bitte um eine hochgeneigte baldige Entscheidung, indem ich noch eine von meinem Bruder zur Kreistagsverhandlung übergebene Vertheidigung (vgl. S. 18, Nr. 3) gehorsamst überreiche.

von Holtzendorff.

5.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf die Eingabe vom 18. v. M. eröffnet, daß Sie hinsichtlich ihres Protestes gegen die Giltigkeit des auf dem Kreistage zu Templin am 24. Mai d. J. gefaßten, Sie betreffenden Beschlusses die Entscheidung der Königl. Regierung in Potsdam zu erwarten haben.

Was dagegen Ihren Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Herrn Ober-Präsidenten von Meding und den Landrath von Haas angeht, so kann demselben nicht stattgegeben werden.

Da die Unbescholtenheit Ihres Rufes und die hiervon abhängige Fähigkeit zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreis-

Digitized by Google

tagen von Mitgliedern der Kreisversammlung in Frage gestellt worden, so ist es ganz in der Ordnung, wenn der Herr ꝛc. von Meding — welcher nach §. 6 der Kreisordnung vom 17. August 1825 über die gegen die Unbescholtenheit des Rufs eines Mitgliedes der Kreisversammlung von der letztern erhobenen Ausstellungen berichten muß — sämmtliche in den verschiedenen gegen Sie geführten gerichtlichen Untersuchungen ergangene Verhandlungen eingefordert und näher eingesehen hat. Auch kann es nicht gemißbilligt werden, wenn derselbe aus diesen Acten hat Extracte anfertigen lassen und selbige dem Landrath von Haas, als Vorsitzer der Kreisversammlung, mitgetheilt hat.

Eben so wenig kann es im Allgemeinen gemißbilligt werden, wenn der ꝛc. von Haas wiederum den einzelnen Mitgliedern der Kreisversammlung hiervon Mittheilung gemacht hat, da dieselben nur hierdurch haben in den Stand gesetzt werden können, über die Erheblichkeit der gegen die Unbescholtenheit Ihres Rufes erhobenen Zweifel eine bestimmte Meinung zu fassen und sich zu einer desfallsigen Abstimmung auf dem Kreistage vorzubereiten. Am wenigsten sind diese Mittheilungen geeignet, den von Ihnen dem Herrn ꝛc. von Meding und ꝛc. von Haas gemachten Vorwurf eines strafbaren Bruches der Amtsverschwiegenheit zu begründen und den Antrag auf Einleitung einer desfallsigen gerichtlichen Untersuchung zu motiviren, da ein solcher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. März 1844 über das gerichtliche und disciplinare Strafverfahren gegen Beamte eine vorsätzliche, in den Strafgesetzen mit Amtsentsetzung verpönte Verletzung der Amtspflichten voraussetzt, welche unter den angeführten Umständen überall nicht vorliegt.

Berlin, den 17. Juli 1845.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.
v. Patow.

An
den Herrn Rittergutsbesitzer von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
zu
I. 1094. A. Bietmansdorf.

6.

Meine Denunciation gegen den Herrn Ober-Präsidenten von Meding und den Landrath von Haas bezieht sich, wie ich zu wiederholen mir erlaube, auf solche Momente, die nach den Gesetzen strafbar sind und worauf namentlich der §. 333. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Land-Rechts Anwendung findet. Wären die zur Sprache gekommenen Thatsachen einfach so, wie sie in dem hohen Erlaß vom 17. d. M. gesondert sind von dem, was weiter die Denunciation enthält, so könnte natürlich von einer Untersuchung gar nicht die Rede sein; jene enthält aber bestimmte Beweismittel darüber, daß die Stände zu einer Parteinahme gegen mich aufgefordert wurden, und daß diese Aufforderung sogar mit Drohungen verbunden war; sie enthält Beweismittel darüber, daß bestimmte Verabredungen vor dem Kreistage stattgefunden hatten, worauf sich die Mittheilung des Kreis-Deputirten von Arnim an meinen Bruder, „daß die Entscheidung des Kreistages nicht mehr zweifelhaft sei" gründet; sie enthält endlich Beweismittel darüber, daß man öffentlich darüber gesprochen, wie mit den Deputirten der Städte- und Landgemeinden der Landrath vor dem Kreistage Alles abgemacht habe. Stellte man nun dies zusammen mit dem, was zur Rechtfertigung der Denunciation der hohe Erlaß vom 17. d. M. enthält, so würde man nicht begreifen, worauf sonst noch die über die Amtsvergehen der Beamten vorhandenen Gesetze Anwendung finden und weshalb das Verfahren der Denunciation nicht „gemißbilligt" werden sollte, ebenso wie ohne das Vorhandensein aller vorerwähnten Umstände die Denunciation als begründet angesehen werden könnte. Auf welche Weise daher den Ständen vom Landrathe die Mittheilungen gemacht wurden, darauf kann es bei der Beurtheilung der Strafbarkeit seines Verfahrens nur ankommen, wie bei jedem anderen Falle, der an sich — selbst bei Tödtung eines Menschen — unter Umständen nicht strafbar sein kann. „Die Umstände" sind unter allen Umständen maßgebend für die Sache, um welche es sich handelt; sie sind daher im vorliegenden Falle wohl zu berücksichtigen. Die Gehässigkeit des Herrn von Haas, die vorsätzliche Verletzung seiner Amtspflicht geht aber — abgesehen von der Art der Mittheilungen an die Stände — einzig aus dem Umstande hervor, daß er unter

Anderem dem Stadtrichter Koch zu Templin, welchen ich gleichfalls als Zeugen genannt, Mittheilungen aus den Acten gemacht, daß er sie diesem sowohl als meinem Bruder auf Bruchhagen im Angermünder Kreise vorgelegt hat, daß er der ganzen Angelegenheit eine Allgemeinheit verlieh, worüber ich die näheren „Umstände" in der Denunciation gleichfalls angegeben habe. Ich wiederhole hier, daß ich bereits unterm 26. März bei dem Herrn Ober-Präsidenten über den Mißbrauch der Acten Beschwerde zu führen mich gedrungen sah. Wie ist auf die mögliche Entscheidung der fraglichen Angelegenheit von Denuncioten eingewirkt worden? — das ist die einzige Frage, um welche es sich handelt und worüber ich in der Denunciation die näheren Umstände angeführt habe.

Ein Königl. hohes Ministerium bitte ich ganz gehorsamst:

die in derselben enthaltenen Thatsachen genau erwägen und meinem Antrage hochgeneigtest Folge geben zu wollen, da die „angeführten Umstände" wohl sehr dringend dazu auffordern.

Die Deunciation meines Bruders auf Bruchhagen stellt dieselbe übrigens noch näher in das Licht.

Vietmansdorf, den 28. Juli 1845.

von Holtzendorff.

An
Ein Königl. hohes Ministerium des Innern.

7.

Ew. Hochwohlgeboren werden auf die Vorstellung vom 28. v. M., betr. die Denunciation gegen den Herrn Ober-Präsidenten von Meding und den Landrath von Haas, ergebenst benachrichtigt, daß dieselbe an die Königliche Regierung zu Potsdam abgegeben worden ist.

Berlin, den 4. August 1845.

Central-Bureau des Königl. Ministerii des Innern.
Bleich, Kanzlei-Rath.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
auf
873. C. B. Vietmansdorf.

Digitized by Google

8.

In dem Erlasse vom 17. v. M. hat das unterzeichnete Ministerium Ew. Hochwohlgeboren zwar eröffnet, daß die Einforderung der gerichtlichen Acten in den gegen Sie geführten Untersuchungen Seitens des Ober-Präsidenten von Meding, sowie die Anfertigung von Extracten aus denselben und deren Mittheilung an den Landrath von Haas nicht gemißbilligt, noch für unangemessen erachtet werden könne, wenn der Letztere jene Extracte den einzelnen Mitgliedern der Kreisversammlung zur Begründung eines eigenen Urtheils über den in Betreff Ihrer auf dem Kreistage zu Templin zu fassenden Beschluß vorgelegt habe, und daß somit jene Mittheilungen nicht geeignet seien, den Vorwurf eines strafbaren Bruches der Amtsverschwiegenheit und den Antrag auf Einleitung einer desfallsigen gerichtlichen Untersuchung zu begründen, nichts desto weniger hat aber Ihre Vorstellung vom 18. Juni c. Veranlassung gegeben, die Regierung zu Potsdam mit einer nähern Erörterung über die Art und Weise, in welcher der Landrath von Haas jene Mittheilung an die Mitglieder der Kreisversammlung gemacht hat, zu beauftragen. Das Resultat dieser Erörterung muß daher erst abgewartet werden, bevor sich beurtheilen läßt, ob und in wie weit das beobachtete Verfahren für angemessen zu erachten ist oder nicht, und was im letzteren Falle auf Ihren vorliegenden erneuerten Antrag vom 28. Juli c. zu beschließen sein möchte.

Berlin, den 15. August 1845.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.
v. Patow.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
auf
876. C. B. Vietmansdorf.

9.

Das unterzeichnete Ministerium, welchem allein die Beurtheilung darüber zusteht, ob eine Verletzung der Amtspflichten anzunehmen, und ob und in welcher Art dieserhalb eine nähere Untersuchung zu

Digitized by Google

veranlaſſen ſei, kann, wie Ew. Hochwohlgeboren auf den anderweiten Antrag vom 3. Auguſt c. wiederholt eröffnet wird, die Mittheilung der aus den gerichtlichen Unterſuchungsacten wider Ihren Bruder, den Rittergutsbeſitzer von Holtzendorff auf Vietmansdorf, gefertigten Extracte Seitens des Herrn Ober-Präſidenten von Meding an den Landrath von Haas, aus den bereits in der Verfügung vom 19. Juli c. angegebenen Gründen nicht mißbilligen, am wenigſten aber darin eine zur Einleitung einer Unterſuchung Grund gebende Verletzung der Amtspflicht des Herrn Ober-Präſidenten finden, und ſomit Ihrem hierauf gerichteten Antrage nicht Folge geben.

Hinſichtlich der weiteren Mittheilung der vorgedachten Extracte durch den Landrath von Haas an die Mitglieder der Kreisverſammlung zu Templin iſt bereits früher eine nähere Erörterung über die Art und Weiſe, in welcher ſelbige bewirkt worden, durch die Königliche Regierung diesſeits angeordnet, von deren Reſultat die Beurtheilung abhängig bleiben muß, ob auch ſolche zu billigen iſt oder nicht, und was im letzteren Falle dieſerhalb weiter zu veranlaſſen ſein wird.

Berlin, den 15. Auguſt 1845.

Miniſterium des Innern, Erſte Abtheilung.

von Patow.

An
den Rittergutsbeſitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
zu
900. C. B. Bruchhagen.

10.

Ein Königliches Hohes Miniſterium
bitte ich ganz gehorſamſt,
mir eine Abſchrift von dem von dem Herrn Staatsminiſter von Rochow Seiner Majeſtät dem Hochſeligen Könige Friedrich Wilhelm III. über mich unterm 16. December 1839 erſtatteten Bericht aus meinen Perſonalacten hochgeneigteſt ertheilen zu wollen.

Digitized by Google

Ich befinde mich leider in der dringenden Nothwendigkeit, mich auf Zeugnisse über mich selbst berufen zu müssen. Ist dies an sich schon beklagenswerth genug, so ist die Veranlassung noch mehr beklagenswerth. In einem Kampfe, wo ich, wie Leben um Leben, Ehre um Ehre vertheidigen muß, bedarf ich der Zeugnisse einer Partei gegenüber, die mich zu verderben sucht, und dazu nach jedem Mittel greift, gleichviel von welcher Beschaffenheit es ist, und wie das öffentliche Urtheil sie trifft.

Mögen sie immerhin als die Gerechten gelten; ich will der Zöllner sein. Der Bericht, den ich gehorsamst mir erbeten, befindet sich in meinen Personalacten.

* * *

Durch Ein Hohes Ministerium des Innern bin ich benachrichtigt worden, daß meine Denunciation gegen den Herrn Oberpräsidenten von Meding und den Herrn Landrath von Haas Einer Königl. Hochl. Regierung übergeben worden sei. In der Folge dessen bitte ich gehorsamst, mich vor dem Abschlusse der Verhandlungen hochgeneigtest vernehmen zu wollen, wenn die zur Sprache gebrachten Thatsachen nicht vollständig erwiesen sein sollten. Für diesen Fall werde ich speciellere Beweismittel angeben.

Bietmansdorf, den 9. August 1845.

von Holtzendorff.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern.

11.

Euer Hochwohlgeboren Antrage vom 10. dieses Monats: Ihnen eine Abschrift von dem Seitens des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Rochow Excellenz unter dem 16. December 1839 wegen Verleihung der Anstellungs-Befähigung im Staatsdienste für Sie, erstatteten Immediat-Berichte zufertigen zu lassen,

läßt sich nicht stattgeben, da dergleichen amtliche Verhandlungen sich zur Mittheilung an die Betheiligten nicht eignen. Es kann und muß Euer Hochwohlgeboren vielmehr zu dem beabsichtigten Zwecke

Digitized by Google

der Ihnen in Gemäßheit der auf jenen Immediatbericht ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 3. Januar 1840 unterm 11. desselben Monats ertheilte Ministerial-Bescheid genügen.

Berlin, den 19. August 1845.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.
von Patow.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
zu
CB. 914. Vietmansdorf.

12.

Einem Königl. Hohen Staats-Ministerium verfehle ich nicht in der Anlage

1) eine von mir entworfene Vertheidigungsschrift vom 16. d. M. (S. Nr. 1. S. 3.),
2) eine Abschrift der von dem Justizrath Bennewitz zu den betreffenden Untersuchungsacten überreichte Vertheidigungsschrift vom 13. November 1832 (S. Nr. 2. S. 11.)

ganz gehorsamst mit dem ebenmäßigen Antrage zu überreichen:

„beides bei der Beurtheilung des gegen mich von dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding und dem Landrathe von Haas in Verbindung mit einigen Ständen des Templiner Kreises eingeleiteten Verfahrens nicht unberücksichtigt lassen zu wollen."

Unzweifelhaft wird Einem Hohen Staats-Ministerium die Sache zur weitern Entscheidung jetzt vorliegen.

Vietmansdorf, den 16. November 1845.

von Holtzendorff.

Digitized by Google

13.

Einem Königl. Hohen Staats-Ministerio erlaube ich mir, mit Bezug auf mein ganz gehorsamstes Schreiben vom 16. d. M. und die mit demselben eingereichten Vertheidigungsschriften, eine Aussage meines früheren Pächters Sellin mit dem Bemerken gehorsamst zu überreichen, daß dessen Zeugniß, so lange er in dem Verhältnisse als Pächter zu mir stand, keinen vollen Glauben haben würde, wäre er damals, als die Untersuchung gegen mich schwebte, als Zeuge vernommen worden. Erst seit 4 Jahren ist er entfernt und völlig unabhängig von mir. Er ist beinah 70 Jahre alt und wird gewiß nicht aus Gefälligkeit für mich die Unwahrheit sagen. Der ganze Fall, wie er liegt, liefert einen nützlichen Beweis für die Nothwendigkeit eines öffentlichen Gerichtsverfahrens; er enthält, in Verbindung mit allen den Erkenntnissen widerstreitenden Thatsachen, die volle Gewißheit eines Justizmordes. Ein inquisitorisches Rechtsprechen ist gefährlicher, als auf dunklen Wegen, auf welchen Räuber sich verbergen, und die von Vulkanen durchlöchert sind, einherzugehen, für den, über welchen Recht gesprochen werden soll.

Vietmansdorf, den 19. November 1845.

von Holtzendorff.

Anlage.

Der Bauerngutsbesitzer Gottfried Sellin aus Tangersdorf, welcher 21 Jahre lang theils in Vietmansdorf, theils auf dem Vorwerk Basdorf gewohnt hat, war an dem heutigen Tage zum Besuche in Vietmansdorf und sagte aus: Ich ging mit dem Meißner, als er in der Jagdcontraventionssache wider den Herrn von Holtzendorff in Zehdenick ein Zeugniß ablegen sollte, dorthin. Zuvor war ich mit ihm bei dem Herrn von Holtzendorff; derselbe ermahnte den Meißner, genau die Wahrheit zu sagen und keine Quackeleien zu machen, namentlich vorher nicht zu trinken, und nur das auszusagen, was er von der Sache genau wisse. Es war dies im Jahre 1829.

Digitized by Google

Auf den Wunsch des Herrn von Holtzendorff habe ich diese Aussage des p. Sellin niedergeschrieben und nach erfolgter Verlesung auch von demselben unterschreiben lassen.

v. g. u.

Sellin.

Vietmansdorf, den 19. November 1845.

Kroboth, Prediger

14.

Die nach dem Ew. Hochwohlgeboren unterm 15. August d. J. ertheilten Bescheide vorbehaltene nähere Erörterung der in Ihrer Eingabe vom 18. Juni c. wider den Landrath des Templiner Kreises von Haas nochmals erhobene Anschuldigung der groben Verletzung seiner Amtspflichten bei Mittheilung von Auszügen aus den verschiedentlich wider Sie ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen an die Mitglieder der Kreisversammlung und an andere Personen, so wie durch angebliche Aufforderung zu einer Parteinahme gegen Sie, selbst durch Drohungen, hat stattgefunden und es liegen die schriftlichen Erklärungen sämmtlicher Zeugen, auf welche Sie sich berufen haben, nebst der Verantwortung des Landrathes von Haas und dem von der Königl. Regierung zu Potsdam über diese Letztere, mit Rücksichtnahme auf jene Zeugenaussagen, abgegebenen motivirten Gutachten mir vor.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sache muß der Landrath von Haas, wie Ew. Hochwohlgeboren hierdurch eröffnet wird, von dem Vorwurfe freigesprochen werden, bei den von ihm ergriffenen Maßregeln, um die Mitglieder der Kreisversammlung von den Thatsachen in Kenntniß zu setzen, deren Wissenschaft ihnen bei der auf dem Kreistage in Berathung zu nehmenden Frage: ob Ihnen die Unbescholtenheit des Rufes und damit die Fähigkeit der persönlichen Ausübung der Kreisstandschaft abzusprechen sei? unentbehrlich gewesen, in irgend einer Weise über die Grenzen der Gesetzlichkeit hinausgegangen zu sein, oder sich einer tadelhaften Leidenschaftlichkeit, einer sträflichen Parteinahme, ja auch nur eines Mangels an Discretion und Schonung schuldig gemacht zu haben. Die glaubhaften

Erklärungen der von Ihnen vorgeschlagenen Zeugen bekunden, daß die von dem ꝛc. von Haas einer schriftlichen Mittheilung vorgezogene persönliche Unterredung mit den Mitgliedern der Kreisversammlung lediglich zu dem Zwecke gewählt worden ist, um die unvermeidliche Communication mit denselben in schonendster Form und mit möglichster Abwendung eines öffentlichen Aufsehens stattfinden zu lassen. — Eben so hat die Behauptung, daß der Rittergutsbesitzer Dudy bei dieser Gelegenheit von dem Landrathe von Haas mittelst Drohungen zur Parteinahme wider Sie aufgefordert sei, sich nicht bestätigt, vielmehr hat diese Aufforderung nur das Erscheinen auf dem Kreistage, um — nach eigener Ueberzeugung — entweder für oder wider Sie zu stimmen, zum Gegenstande gehabt. — Endlich ist mit Ew. Hochwohlgeboren Herren Brüdern nur in der wohlmeinenden Absicht unterhandelt, durch deren Vermittelung eine gütliche Lösung der vorgelegenen Fragen zu erzielen, und dadurch Weiterungen vorzubeugen, welche vorzugsweise Sie selbst nur unangenehm berühren konnten und denen deshalb gern ausgewichen wäre.

Unter diesen Umständen muß es lediglich bei der diesseitigen Bescheidung vom 15. August d. J. bewenden.

Berlin, den 13. November 1845.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
Bodelschwingh.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
auf
1062. CB. Bietmansdorf.

15.

Die Entscheidung eines Hohen Ministerii vom 13. d. M. in meiner Beschwerdesache wider den Herrn Oberpräsidenten von Meding und den Landrath von Haas durfte mich um so mehr überraschen, als sie ohne vorherige Vernehmung aller von mir vorgeschlagenen Zeugen erfolgt ist, der Stadtrichter Koch ist namentlich

Digitized by Google

darüber nicht vernommen, daß der Landrath von Haas ihm die Acten zur Einsicht mitgetheilt und ganz öffentlich über den Inhalt derselben gesprochen hat. Auch bin ich unter dem 9. August c. bei der Königl. Regierung zu Potsdam darüber eingekommen, mich vor dem Abschlusse der Verhandlungen zu vernehmen, wenn die von mir zur Sprache gebrachten Thatsachen durch die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen nicht vollständig erwiesen werden sollten. Ich habe für diesen Fall noch specielle Beweismittel verheißen. Weshalb hat man es unterlassen, diesem Antrage nachzukommen? Wie es überhaupt mit der „sorgfältigen Prüfung" im vorliegenden Falle sich verhalte, wird durch den Umstand noch näher in das Licht gestellt, daß noch vor wenigen Tagen der Kreisdeputirte von Arnim zweien meiner Brüder erzählte, der Landrath habe zu dem Gutsbesitzer Dudy blos gesagt:

„er (der ꝛc. Dudy) werde doch auch auf dem Kreistage „erscheinen und gegen Holtzendorff stimmen, — der „Landrath habe dies aber gar nicht böse gemeint."

Die ganze Art der Untersuchung, in welcher die von mir vorgeschlagenen Personen schriftlich und von Potsdam aus aufgefordert wurden, sich über diese oder jene Angabe zu äußern, ließ wahrlich kein anderes Resultat erwarten. Von Ausgleichung der Widersprüche, also von der Hauptsache bei einer jeden Untersuchung, war gar keine Rede. Die „sorgfältige Prüfung" hätte freilich in diesem Falle, wie die Beschwerde selbst, unterbleiben können. Ob ferner das Gerücht: der Landrath von Haas habe die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden „gestempelt", worüber der Zeuge Weidlich sich bei seiner Vernehmung geäußert, begründet oder unbegründet sei, bedurfte auch keiner näheren Erörterung, da ein bloßes Gerücht auf die Ehre eines höheren Beamten wohl keinen Einfluß hat. Ich lasse dies dahingestellt und bin Einem Hohem Ministerium für die hochgeneigte Mittheilung:

„Endlich ist mit Ew. Hochwohlgeboren Herren Brüdern nur in der wohlmeinenden Absicht unterhandelt, durch deren Vermittelung eine gütliche Lösung der vorgelegenen Frage zu erzielen, und dadurch Weiterungen vorzubeugen,

Digitized by Google

welche vorzugsweise Sie selbst nur unangenehm berühren konnten und denen deshalb gern ausgewichen wäre",

zu ganz gehorsamem Danke verpflichtet. Es folgt aus diesem einzigen Passus der Ungrund des gegen mich beobachteten Verfahrens, wie ich dies sogleich zeigen werde, und ich bitte um die hochgeneigte Erlaubniß, hierauf meine künftige öffentliche Vertheidigung gründen zu dürfen, wenn ich zu einer solchen wirklich gezwungen werden sollte. Es folgt aus der angeführten Stelle nämlich: daß

1) man eine Unterhandlung mit mir gesucht;
2) diese Unterhandlung, welche durch die Vermittelung meiner Brüder geführt wurde, von mir zurückgewiesen worden,
3) man erst, nachdem dies geschehen, gegen mich aufgetreten ist und ich „unangenehm berührt werden mußte, dem man „ausweichen" wollte.

Endlich folgt daraus aber noch:

4) daß gar kein rechtlicher Grund zu einem Verfahren gegen mich vorhanden, oder deutlicher gesagt, daß mein Ruf wirklich nicht beschollen war.

Denn sonst hätte — was ein Jeder leicht einsehen wird — es der Unterhandlung mit mir nicht erst bedurft. Wozu denn noch die zarte Rücksicht für mich, daß man mich „unangenehm berühren könnte", wenn wirklich moralische und so erhebliche Gründe vorhanden waren, mich von den Rechten der Standschaft auszuschließen?

Der Beweis, den ich bisher nicht führen konnte, wird mir durch die gedachte hochgeneigte Mittheilung in die Hand gegeben, und deshalb bin ich, wie gesagt, Einem Hohen Ministerium zu Dank verpflichtet.

Bringt man nun zu dem Obigen (ad 3 u. 4) noch die Aeußerung hinzu, die zwei meiner Gegner bei Gelegenheit des letzten Templiner Kreistags (d. 30. Octob.) offen gemacht:

daß es Keinem eingefallen sein würde, gegen mich aufzutreten, oder gegen mich zu stimmen, wenn ich nicht über Landtagsangelegenheiten geschrieben und ich über mein künftiges Verhalten mich auf genügende Weise erklärt hätte (Zeuge: mein Bruder, der Gutsbesitzer von Holtzendorff auf Pinnow),

Digitized by Google

so wird alles das, was meine Denunciation gegen den Herrn Oberpräsidenten von Meding und den Landrath von Haas enthält, so wie das ganze gegen mich beobachtete Verfahren klar. Ich bescheide mich deshalb, und sehe der Entscheidung über das Letztere entgegen.

Schließlich bitte ich gehorsamst: es mir hochgeneigtest verzeihen zu wollen, wenn ich in dem Vorstehenden in Wort und Form gefehlt; ich schrieb — das sehe ich erst jetzt — im Gefühle bitterer Kränkung, ich fühle mich erschöpft im Kampfe für Recht und Ehre und zittere bei dem Gedanken einer verfehlten Genugthuung, verharre aber mit Ehrerbietung

Einem Hohen Ministerium gehorsamster

von Holtzendorff.

Bietmansdorf, den 16. November 1845.

An

Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern.

An Ein Königliches Hohes Staatsministerium zu Berlin.

Ueber ein Jahr ist vergangen, seitdem einige Mitglieder des Templiner Kreistags nach einem Grunde gesucht, um mich von den Rechten der Standschaft auszuschließen. Es wurde in Folge dessen eine Art Verfahren gegen mich eröffnet, um einen Kreistagsbeschluß herbeizuführen, wodurch ich von der Theilnahme an den Kreistagen ausgeschlossen werden sollte. Man fing damit an, womit man bei einem geregelten Verfahren aufzuhören pflegt, d. h. man schloß mich ohne Weiteres von der Kreistagsversammlung aus, wo man mich hätte hören sollen, ja es war nicht einmal ein bestimmter Antrag gegen mich formirt worden, man machte die Stände glauben, daß Alles gegen mich nur deshalb geschehe, um meine Rechenschaft vor Einem Königl. Hohen Staatsministerium zu veranlassen. Der Kreisdeputirte von Arnim wird dies auf etwaiges Befragen zu läugnen nicht im Stande sein; er selbst hat sein Verfahren gegen mich zu meinen Brüdern mit der Aeußerung zu rechtfertigen gesucht, daß mir vor Einem Königl. Hohen Staatsministerium meine Rechtfertigung, die ich zu erwarten und welche nach dem Kreistagsbeschluß vom 20. Sept. 1845 nothwendig geworden, zustehe. Dadurch

Digitized by Google

kamen meine Mitſtände — thatſächlich irregeleitet — wirklich dahin, von einem früheren Kreistagsbeſchluſſe, mich nicht ungehört anklagen oder verurtheilen zu wollen, abzugehen und ein Urtheil gegen mich auszuſprechen, das nicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet iſt. Ich will aber nicht anklagen, wo man ſich ſelbſt ſchon angeklagt hat, ich will vielmehr entſchuldigen, indem ich darauf hinzuweiſen mir erlaube, daß die Königl. Regierung zu Potsdam in der lithographirten Verfügung vom 17. Juni 1845 den Grundſatz ausſprach, daß auf meine Rechtfertigung vor meinen Mitſtänden weniger ankomme, als auf eine von ihnen auszuſprechende gewiſſenhafte Ueberzeugung, und daß dieſe aus einem Vortrage des Landraths von Haas hervorgehen mußte. Ich will hier ferner nicht wiederholen, was die bereits eingereichten Vertheidigungsſchriften enthalten und mit Bezug darauf nur bemerken, daß in zweierlei Erſcheinungen der Unverſtand auf den erſten Blick erkennbar wird: zur unrechten Zeit ſprechen und zur unrechten Zeit ſchweigen. An wem wäre wohl jetzt die Reihe zu ſprechen und auf eine endliche Entſcheidung zu dringen, nachdem man vor beinahe 6 Monaten jenes Urtheil, welches auf gewiſſenhafter Ueberzeugung beruhen ſollte, ausſprach, nachdem man mich verſchiedentlich von Neuem zu Kreistagen convocirt und ich immer noch in der Reihe der Stände ſtehe? Doch unzweifelhaft wohl an Denen, welche die Vorträge auf den Kreistagen geleitet, und an Denen, welche eine gewiſſenhafte Ueberzeugung gegen mich ausſprachen (ohne mich gehört zu haben), wonach ich aufhören ſollte, ein Glied ihrer Körperſchaft zu ſein. Es giebt nur ein Mittel, mit welchem man ungerechten Angriffen wirkſam widerſtehen und lernen kann, die Wahrheit von der Lüge zu unterſcheiden. Dies Mittel beſteht in der ruhigen und ſelbſtbewußten Kraft des Mannes. Ihr gegenüber ſteht die Leidenſchaft mit ihren verderblichen Folgen, mit ihrer ſich ſelbſt ſtrafenden Schwäche. Da, wo es ſich um die Ehre und die Freiheit der Perſon handelt, erfordert es die Ehre der Wahrheit, zu prüfen, zu erwägen, vor Allem zu hören, ehe man urtheilt. Eine alte goldene Regel bewährt ſich hier beſonders: audiatur et altera pars. Man fürchtete aber eine Oppoſition, ohne die niemals eine Wahrheit zu Tage gefördert werden kann, man fürchtete ſie, weil ſie das öffentliche Gewiſſen iſt.

Digitized by Google

Und ich gestehe, ich würde eine solche hervorgerufen haben, würde, was ich in der Denunciation S. 27 als Kriterium bezeichnet und wofür ich in dem Schreiben an die Königl. Regierung S. 29 den nähern Beweis mir vorbehalten, mit lauter Stimme ausrufen und in der Versammlung mich nach Zeugen umgesehen haben. Das Glück einer Familie steht hier auf dem Spiele, ich erlaube mir deshalb zu reden, wo billig Andere reden müßten, deren heiligste Pflicht es ist, ihrem gewissenhaften Handeln eine Folge zu geben, besonders wo sie dies Glück, die Ehre eines Andern leichtgläubig auf's Spiel gesetzt haben. Damit meinerseits das Mögliche geschehe, um nicht den Vorwurf der Gleichgiltigkeit zu verdienen, habe ich die ganzen Verhandlungen, soweit sie durch meine Hand gegangen sind, zusammengestellt und ohne die Einleitung als Manuscript in 100 Exemplaren drucken lassen. Ich that dies, um den höchsten Staatsbehörden und meinen Mitständen in der Ukermark, die mich alle nicht gehört, wohl aber vernommen haben, was gegen mich unternommen wurde, eine genaue Anschauung des Sachverhältnisses zu geben, und ich erlaube mir, Einem Königl. Hohen Staatsministerium 20 Exemplare von diesem Abdrucke in der Anlage ganz gehorsamst zu überreichen und ebenmäßig zu bitten:

eine baldige Hochgeneigte Entscheidung in meiner Angelegenheit ergehen lassen zu wollen.

Durch den Buchhandel werde ich mit der geschriebenen Einleitung und mit dem Vortrage des Landraths von Haas auf dem Kreistage vom 24. Mai v. J. den Abdruck der Verhandlungen nur dann veröffentlichen, wenn ich die höchste Entscheidung der Oeffentlichkeit, der ich anhänge, nachzusuchen gezwungen werden sollte.

von Holtzendorff.

Zweiter Theil.

Das

Miniſterium Friedrich Wilhelm IV.

Digitized by Google

Digitized by Google

Motto: „Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten wissen."
(v. Bodelschwingh *).

Bis zu diesem Theile war die vorliegende Schrift am Ende des vorigen Jahres verfaßt; das hier Folgende ist als eine Fortsetzung des Früheren zu betrachten. Bis zu diesem Abschnitte habe ich mich rein objectiv an das gehalten, was mir vorlag; ich glaubte, daß die Darstellung des Ganzen sich aus der Mittheilung des Einzelnen am besten ergeben würde, ich enthielt mich ausdrücklich der Beurtheilung der Sache, um nicht in den Fall zu kommen, mich selber zu beurtheilen, oder über diejenigen ein Urtheil zu sprechen, welche als meine Gegner sich selbst hingestellt und als solche dem Urtheile der Oeffentlichkeit sich preis gegeben haben.

Der Leser wird, wenn er bis hierher gekommen, fragen: Warum geschah dies alles, warum erhob man ein Bedenken gegen einen Mann, welchen man verschiedentlich und noch in neuester Zeit ausgezeichnet hatte? warum kehrte man nicht früher, als es darauf ankam, Auszeichnungen zu gewähren, auf den Moment zurück, wo dieser Mann sich verdächtig gemacht haben soll? weßhalb ihn jetzt verdrängen aus den Rechten, welche ihm durch seine bürgerliche Stellung im Staate angewiesen sind? Niemals hat es in der Geschichte der Staaten an Beispielen gefehlt, wo Jemand aus politischer Rachsucht oder religiösem Fanatismus verfolgt wurde, wo Einem Gewalt angethan worden, wo durch den bösen Willen Einzelner oder Vieler dem Andern der Untergang bereitet wurde. In Deutschland sind erst in neuester Zeit viele solcher Fälle bekannt geworden;

*) Beim Schlusse des ersten vereinigten Landtages.

sie sind an das Licht der Oeffentlichkeit getreten; man hat den Culturzustand des Volkes darnach beurtheilen zu müssen geglaubt, weil das Gesetz der sicherste Maßstab ist für die Beurtheilung der Zustände, und überall nur das Gesetz allein walten soll, wo das Recht und die Freiheit der Person in Frage kommt. Nur an dem gegebenen Falle läßt sich aber die Handhabung der Gesetze beurtheilen, und ermessen, ob solche das Ansehen haben, dessen sie bedürfen. Niemand aber fordere ein Ansehen, wenn er sich selbst nicht Ansehen zu verschaffen vermag, und fordere nicht des Gesetzes Achtung, wenn er es selbst nicht achtet. Jedes Suchen eines Rechtes außerhalb des Gesetzes ist gewiß eben so zu verabscheuen, als die strafbare Verletzung desselben durch Raub und Mord; denn wo ist die Sicherheit oder Unsicherheit größer, dort, wo der Bürger dem Verbrecher gegenüber den Schutz der Gesetze anzurufen sich gedrungen fühlt, oder hier, wo die Schranke des Rechts durchbrochen wird, um ihm Ehre oder Freiheit zu nehmen? Gewiß die Unsicherheit ist in beiden Fällen gleich groß, nur die Verwerflichkeit vor dem Richterstuhle der Moralität, vor der öffentlichen Meinung, ist hier größer, als dort, weil der Verbrecher oft ein Mensch ist, der aus Unkenntniß der Gesetze handelt, und diese vor der Schranke des weltlichen Richters nicht entschuldigt; der aber, welcher geflissentlich das Recht, das er bewachen soll, umgeht, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, und dem Richterspruche durch kluge Berechnungen sich zu entziehen weiß, offenbar eine größere Schuld auf sich ladet und die größere Verantwortlichkeit vor jenem höchsten Tribunale verschärft. — Es hat, sage ich, zu allen Zeiten Leute gegeben, die ihres Glaubens, ihrer Meinung willen verfolgt wurden; niemals aber gab es ein Beispiel, wo unmittelbar auf Belohnungen, auf Auszeichnungen Verfolgungen so eintraten, wie es hier der Fall gewesen, wo ich im Mittelpunkt von Begebenheiten hintreten muß, die ich als ein Beispiel von dem „Ansehen der Gesetze" mitzutheilen mich gedrungen fühle. Ich will das nicht wiederholen, worauf in den Reden und Vertheidigungsschriften des ersten Theils dieser Schrift Bezug genommen worden, nur darauf erlaube ich mir zurückzukommen, daß ich in einer Criminaluntersuchung — weil ich meine Unschuld damals nicht beweisen konnte — nur vorläufig

frei gesprochen wurde. Hätte mir die Kunst jener schlauen Combination, von welcher ich so eben sprach, zur Seite gestanden, so würde ich unfehlbar ein anderes Resultat errungen haben. An das Factum der vorläufigen Freisprechung glaubte man sich im Jahre 1845 und 1846 halten zu müssen, nachdem etwa 16 Jahre vergangen waren, nachdem man mich zu Staatsämtern berufen und noch im Jahre 1843 der König dadurch mich ausgezeichnet hatte, daß Er mit belobenden Erklärungen aus dem Militärdienst mit Charaktererhöhung und der Erlaubniß, die Uniform der Armee tragen zu dürfen, mich entließ. Was der König Selbst gethan, das glaubten Seine Räthe zwei Jahre später nicht mehr anerkennen zu brauchen. Der König konnte oder wollte mir das Zeugniß einer ehrenhaften Führung nicht vorenthalten. Seine Räthe glaubten dieselbe bestreiten zu dürfen, ohnerachtet ich durch ihren Vorschlag zu Staatsämtern „als eine Ausnahme von der Regel“ Allerhöchsten Orts für qualificirt erachtet worden bin. Es hat niemals ein größerer Widerspruch und ein Beispiel dieser Art existirt. Woraus ist es hervorgegangen, und warum, wird der Leser fragen, warum? Ich war durch meine Gesinnung verhaßt geworden, und nur die politische Rachsucht konnte es möglich machen, daß die eigenen Räthe des Königs ein als Gesetz geltendes Königliches Wort umgiengen, daß, wo Recht und Gesetze walten sollten, sie Willkühr übten. Zuerst trat ich im Jahr 1843 auf dem Kreistage zu Templin mit einer Rede über die politische Stellung der Stände auf, welche späterhin im Druck erschien, und die das Schicksal hatte, confiscirt zu werden, ohnerachtet sie den Schlagbaum der Censur glücklich passirt war. Man gab vor, der Drucker habe seinen Namen nicht genannt, und verfolgte wegen eines Formfehlers meine Schrift mit einer Hartnäckigkeit oder einer Consequenz, wie man eine solche bis dahin noch nicht gekannt hatte. Das Gift, welches man wahrzunehmen vermeinte, war aber schon übergegangen in den Körper, in welchem es nach dem Willen der Verfolger nicht wirken sollte. Die Schrift erschien bald nachher in einer zweiten Auflage. Die Presse hatte dieselbe zu einem Gegenstande der Zeitungs-Polemik gemacht, und es wurde viel über die freisinnigen Stände des Templiner Kreises gesprochen, die mir einen besondern Dank für meinen Vortrag zu Protokoll votirt hatten. Durch jene

Digitized by Google

öffentlichen Besprechungen wurde der erste Anstoß zu einer gegenseitigen Mißstimmung gegeben; denn den Ständen war es noch im Jahre 1843 eine Verläumdung, wenn man sie freisinnig nannte; dazu kam, daß der Minister Graf v. Arnim Mitglied des ständischen Verbandes war, der für meinen Vortrag mir einen Dank votirt hatte. In meinem Vortrage war freilich viel über die reichsständische Verfassung und die Rechte des Volkes gesagt, es war auf den Aufruf des Volkes in den Jahren 1813 und 1815, auf die Friedensschlüsse und auf die Verpflichtung der Stände zur Herbeiführung besserer Zustände hingewiesen. So lange dies unter den Ständen des Templiner Kreises oder in der Mark Brandenburg blieb, hatte ihrer Meinung nach dies nichts zu sagen; man konnte getrost danken für etwas, was man selbst für gut erkannte, aber nicht zu vertreten Willens war. Daß man ihnen nun Gewalt angethan, daß sie, die Stände, öffentlich für etwas gehalten werden sollten, was sie in der That nicht waren und nicht sein wollten, darin erblickten sie eine Anschuldigung, eine Verunglimpfung ihres Namens, gegen welche sie sich verwahren zu müssen glaubten. Ich könnte hier eine lange Geschichte über ein einzelnes Factum erzählen; aber ich will mich kurz fassen und nur anführen, daß Versammlungen bei dem Oberpräsidenten veranstaltet wurden, welche darauf hinausliefen, mich zu vermögen, eine Gegenerklärung gegen einen in der Breslauer Zeitung erschienenen Correspondenz-Artikel aus Berlin zu schreiben, worin unter anderem gesagt war: „der Adel setzt sich an die Spitze der Bewegung ꝛc." Ich wurde gleichfalls zu einer Conferenz geladen, zu welcher ich nicht kam, weil mir die ganze Geschichte zu possirlich vorkam und ich die Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit der Unfruchtbarkeit der dazu erforlichen Zeit in Verbindung brachte. — So blieb einstweilen Ruhe im Lande oder Kreise, bis auf meinen Antrag auf einem neuen Kreistage die Sache, über welche ich gesprochen, zur Verhandlung kam. — Hier kam es nun zu harten gegenseitigen Erklärungen, der ganze Sturm, welcher durch eine Reihe von Zeitungsartikeln, an denen ich gar keinen Theil hatte, herauf beschworen war, brach gegen mich los. Es war der letzte Kreistag, welchen ich bezog; man hatte den Dank, welchen man mir früher votirt, zurückgenommen,

Digitized by Google

und von mir verlangt, nichts mehr über Kreisangelegenheiten zu veröffentlichen; kaum, daß ich dabei zu Worte kommen konnte. Ich gab keine Erklärungen, wenigstens nicht solche, wie man sie verlangt hatte; ich zog es vor, mich zurückzuziehen, und gab die Verbindungen, welche ich in der Nachbarschaft hatte, gänzlich auf. Inzwischen war ich ein Mann der Oeffentlichkeit geworden; mehrere meiner Schriften, deren Druck man hier verweigerte, waren in Leipzig erschienen. So kam der letzte Provinzial-Landtag, welcher für die Provinz Brandenburg in Berlin abgehalten wurde, heran. Ich übergab einem der Deputirten der ukermärkischen Ritterschaft zwei Petitionen, eine über die Ablösungen der Servituten und eine andere über die Gewährung einer reichsständischen Verfassung. Bei der Uebergabe der Petitionen kam es zwischen dem Herrn Deputirten und mir gleichfalls zu einigen Erörterungen; er meinte, daß in der Mark Brandenburg so etwas vorkommen müsse, daß ein Mitglied einer der ältesten Familien der Mark solche Anträge stellen könnte, sei unerhört; ich möge deßhalb abstehen von meinem Vorhaben. Als ich dennoch darauf beharrte, und bat, meine Ueberzeugung zu achten, schien er die Aufrichtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen, und meinte, bis zu einem Lafayette sei noch ein weiter Sprung, das möge ich bedenken. —

Während ich in Berlin war, wurden meine Petitionen mir nach meinem Gute geschickt, ohne daß sie an den Landtag gekommen waren. Die Präclusiv-Frist für die Annahme von Petitionen war inzwischen abgelaufen. Ich wandte mich an den König, beschwerte mich über das Verfahren der ukermärkischen Deputirten, und setzte die Nothwendigkeit einer Verfassung näher auseinander. Ich hielt mich dazu verpflichtet; leider war es vergebens. Die bezüglichen Verhandlungen erschienen, da sie ein allgemeines Interesse hatten, unter dem Titel: „Vox populi“ im Druck. — Nun glaubte man, ich hätte die Sache aufs Aeußerste getrieben, und daß es besser sei, mich offiziel zu verdächtigen, als mir irgendwie ein Gehör zu geben. Ehe man offen gegen mich heraustrat, meinte man versuchen zu müssen, was auf gütlichem Wege mit mir auszurichten sei; man stellte dies aber auf eine Weise an, daß ich die ganze Absicht klar durchschaute. Zu der Conferenz, zu welcher man mich geladen, war

Digitized by Google

ich nicht gekommen, und man verlangte nun durch meine Brüder, die man abgesandt, eine Bürgschaft über mein künftiges Verhalten. Ihnen war die Sache von einer Seite geschildert, daß sie mit aufrichtiger Besorgniß ihre Mission erfüllten. Was sollte ich aber unter solchen Umständen thun? Würde es nicht den Schein gehabt haben, als wäre es mir nur darauf angekommen, einen Skandal zu machen, wenn ich auf jene Vorstellung eingegangen wäre? Jede höhere Idee zog man in Zweifel, oder sie lag den Gegnern zu fern, um daran glauben zu können, und nur mit Verachtung konnte ich mich zurückwenden von einer Zumuthung, welche mit einer Drohung verbunden war, mit welcher man bei Leuten von Ehre kein Glück zu machen pflegt. Ich kannte nun die Gefahr, in die ich kommen würde; getrosten Muthes verfolgte ich meinen Weg; ich habe, wie aus dem Nachfolgenden sich ergiebt, Manches gelitten, manchen Dorn gab es auszuziehen; aber ich habe auch manche recht erfreuliche Erfahrung gemacht, und so lange man noch Heilmittel findet, achtet man die Verletzung nicht. Im Unglück, sagt man, lerne man seine wahren Freunde und ihre Aechtheit kennen. Ich kann es ohne Rührung, ohne Freudenthränen nicht niederschreiben, daß die Mitglieder meiner Familie sich enger an mich angeschlossen, daß selbst die Gemeinden, unter denen ich nun beinahe 23 Jahre weile, jede Gelegenheit benutzten, mir Freundlichkeit und Achtung zu erweisen, und daß Alle, die ich für Freunde gehalten, im Unglück mir geblieben sind, ja daß ich mehr Freunde jetzt besitze, als ich ehedem gehabt. Ein Theil der Stände des Templiner Kreises, an deren Spitze der Landrath stand, ein Mann, welcher kurz zuvor aus dem Nachlasse des verstorbenen Königs 1500 Thlr. als bedürftiger Beamte und nachher den rothen Adlerorden vierter Klasse erhalten hatte*), machte gemeinschaftliche Sache mit dem Oberpräsidenten, überhaupt aber mit dem Gouvernement, oder dieses vielmehr mit den einzelnen Mitgliedern der Stände, durch den Landrath. Die erste Berathung und der daraus hervorgegangene Kreistags-Beschluß, daß man, ohne mich gehört

*) Bei dem Anführen dieser Facta kann es mir natürlich nur darauf ankommen, die Abhängigkeit und den Einfluß zu bezeichnen, von welchem am Schlusse die Rede sein wird.

zu haben, zu einer Anklage ſich nicht verſtehen könne, hatte die Abſicht des Landraths und des Gouvernements nicht erreicht; man ſuchte es dahin zu bringen, daß von Seiten der beiden Deputirten der Städte *) und der drei des dritten Standes ein Proteſt eingelegt werden mußte, ſo daß man eine Theilung der Stände annehmen, und dem gefaßten Beſchluß die geſetzliche Beſtätigung verweigern zu können glaubte **). Die Folge war, daß ein neuer Kreistag anberaumt wurde, auf welchem die Stände des erſten Standes, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathend, mit den fünf Deputirten der Städte und Landgemeinden meinen Ruf für beſcholten erklärten, **ohne mich gehört zu haben.** Vier Monate hatte es bedurft, um dies zu ermöglichen. Was innerhalb dieſer Zeit geſchehen, was die Mitglieder des Ritterſtandes dazu vermocht haben konnte, ſich untreu zu werden, weiß ich mit Beſtimmtheit nicht zu ſagen. Ob man mich aber verurtheilen konnte, ohne daß man ſich ſelbſt verurtheilt, und auf welcher Seite das Beſcholten, welches man hinterrücks auszuſprechen ſich nicht ſcheute, zu ſetzen iſt, mag der unbefangene Leſer ſelbſt entſcheiden. Ich will Niemand anklagen, und nur das Gefühl der Schicklichkeit, der Ehrlichkeit und Ritterlichkeit hier ausdrücken: Niemand ſoll hinter dem Rücken eines Andern etwas thun, worüber er dieſem nicht Rechenſchaft geben kann, und worüber er nicht Rechenſchaft erhalten hat. Bis jetzt habe ich eine ſolche nicht erzwingen können, obwohl einem jeden Mitgliede der Templiner Kreisſtände der erſte Theil dieſer Schrift mitgetheilt worden iſt. Sie erhielt von ihnen den Namen: „das grüne Buch", wahrſcheinlich, weil ſie mit grünem Papier gebunden war. Man hätte bei dem Erſcheinen der Verhandlungen im Druck einen Grund finden ſollen, ſich zu äußern, um ein Verſtändniß oder eine nothwendig gewordene Rechtfertigung über das beobachtete Verfahren herbeizuführen. Sie erfolgte nicht.

*) Der eine erhielt nachher gleichfalls den rothen Adlerorden vierter Klaſſe, der andere war bisheriger Privat-Secretär des Landraths.

**) Wenn man ein ſolches Verfahren zu einer Praxis bei den Landtagen machen ſollte, ſo kann es auf eine Majorität oder Minorität nicht mehr ankommen; zwei Mitglieder können einen Beſchluß umſtoßen.

Digitized by Google

Ehe nun die Entscheidung des Staatsministeriums über den gefaßten Beschluß erfolgte, verging Jahr und Tag. —

Am Tage der Hochzeit meiner ältesten Tochter, den 2. Juni 1846, erfolgte endlich dieselbe. Bis dahin hatte sich Manches ereignet, was mitzutheilen, zu einer näheren und gründlichen Beurtheilung des Sachverhältnisses nothwendig erscheinen dürfte. Meine Familie hatte während der Verhandlungen, von denen ich immer nur durch einen Dritten und Vierten etwas erfuhr, viel gelitten; mich selbst konnten die Mittheilungen, welche mir über das Verfahren der Kreisstände gemacht wurden, über das Herumfahren des Landraths im Kreise mit den Untersuchungs-Acten, über die Zusammenkünfte im Arnim'schen Hause zu Millmersdorf, über die daselbst stattgefundene Unterredung mit dem Gutsbesitzer Dudy, nicht weiter erschüttern, nur beunruhigen und empören mußte es mich, auf eine solche Weise denuncirt zu werden, ohne eine Gelegenheit zu haben, oder nehmen zu dürfen, mich zu vertheidigen. Hatte ich auch wohl gewußt, daß man nach den mir gestellten Drohungen gegen mich zu Felde ziehen würde, so hatte ich doch an einen unritterlichen Kampf nicht gedacht. Meine Beschwerden an den Ober-Präsidenten v. Meding, meine später gegen diesen und den Landrath v. Haas gerichtete Denunciation, meine Anträge auf Untersuchung, auf ein Ehrengericht, bei der höchsten Stelle, alles dies war erfolglos, wie der Leser aus den vorher mitgetheilten Schriftstücken sich überzeugt haben wird, und wie es sich aus dem Nachfolgenden gleichfalls ergiebt. Je näher der Termin der Verbindung meiner Tochter herankam, je mehr beunruhigte mich die Ungewißheit, in welcher ich mich befand. Meine Anträge an das Staats-Ministerium blieben unbeantwortet. Daß man mich ungehört auf eine bloße Anklage der Templiner Kreisstände verurtheilen würde, konnte ich nicht erwaten, und dennoch wurde ich zu einer Vertheidigung immer nicht aufgefordert, nachdem ein Jahr beinahe vergangen war. Es war am Charfreitage des vorigen Jahres, (ich hatte mit meiner Familie communicirt) als ich den Entschluß faßte, eine Unterredung mit dem Landrath herbeizuführen, um zu einem gütlichen Ausgleichen eines feindlichen Verhältnisses, das von meinen Mitständen mich trennte, einen Versuch zu machen. Ich schrieb und

bat den Herrn Landrath v. H., mir zu einer Unterredung Zeit und Ort beſtimmen zu wollen. Die Antwort lautete wörtlich: „Ew. ꝛc. beehre ich mich ergebenſt zu erwiedern, daß ich mit Vergnügen Sie heute Nachmittag erwarten werde, und bitte ich die Verſicherung meiner Hochachtung geneigteſt anzunehmen. Ew. ꝛc. ganz ergebenſter Diener v. Haas. Herzfelde, den 10. April 1846." So pflegt man nicht an Jemand zu ſchreiben, deſſen Ruf man für zweifelhaft hält, gegen deſſen guten Namen man ſo entſchieden geeifert hat. Ich vertraute aber auf die Willfährigkeit und Verſöhnlichkeit eines Mannes, welchem ich die Hand zur Verſöhnung zu reichen geſonnen war. In einer eigenthümlichen Stimmung fuhr ich daher nach dem etwa zwei Meilen entfernten Gute des Landraths. Ich war tief ergriffen von dem Gedanken, einen Frieden zu ſchließen. Als ich ankam, drang der Herr Landrath, welcher auf das Freundlichſte mich empfangen hatte, in mich, meine Pferde ausſpannen zu laſſen, was ich anfänglich verweigerte. Nachdem ich eine Weile in dem Familienkreiſe des Herrn v. H. zugebracht, bat ich denſelben, mir unter vier Augen Gehör zu geben; es geſchah. Nun ſagte ich, es ſei mir ſchwer geworden, mich zu einem Schritte, den ich gethan, zu entſchließen ich ſei aber nicht ohne Vertrauen gekommen; ich wolle ihm, dem Feinde, die Hand zur Verſöhnung reichen; es drücke mich tief darnieder, jetzt durch die Verheirathung meiner Tochter in eine Familienverbindung einzugehen, jetzt, wo die Ehre meines Namens frevelhaft angegriffen ſei, und die Entſcheidung unter den obwaltenden Umſtänden zweifelhaft ſein könnte. Ich erhielt die Verſicherung, daß von einer Feindſchaft nicht die Rede ſein könne; ich ſei im Irrthum; er ſei bereit, ſofort die nöthigen Schritte zu thun, einem Aergerniſſe, wozu er durch Andre verleitet worden, zu begegnen; auch die Stände würden gewiß bereit ſein, einen Frieden zu ſchließen, der zur Ehre beider ſtreitenden Parteien nothwendig ſei. Er dankte mir für mein Vertrauen, und gab die Verſicherung, es ſolle, um eine Ausgleichung mit den Behörden zu Stande zu bringen, die Vermittlung des Staats-Miniſters Grafen v. Arnim, der zugleich Mitſtand ſei, in Anſpruch genommen werden. Alles dies ließ ich mir gefallen, und ich hatte keine Urſache, es zu bereuen, einem Manne, der mich ſchwer gekränkt, nach vielen Kämpfen die Hand

Digitized by Google

zum Frieden geboten zu haben. Am Tage darauf erhielt ich das Schreiben vom 11. April (S. 74). Hieraus wird der Leser sich überzeugen, daß das hier Mitgetheilte sich füglich nicht anders verhalten kann. Ich meinerseits hatte mich erboten, von den Kreistagsverhandlungen nichts zu veröffentlichen, was meines Wissens bis dahin auch nicht geschehen war, wenn man nicht etwa meine Vorträge zu Verhandlungen oder Beschlüssen machen wollte (denn von diesen war nur die Rede gewesen). Ein bloßer Vortrag kann in die Oeffentlichkeit früher treten, ehe er auf dem Landtage oder an einem Orte gehalten wird; man kann einen jeden Zeitungs-Artikel, wo die Gelegenheit sich bietet, zum Gegenstand einer Berathung machen. Ich konnte also ein Anerbieten, wie ich es abgegeben, machen, ohne meine Selbständigkeit oder mein Princip zu opfern. Da man sich vor der Oeffentlichkeit so sehr fürchtete, so wollte ich den Graul nicht steigern, und das Gespenst, was man wahrzunehmen glaubte, nicht weiter in die Dunkelheit eindringen lassen, als gerade nöthig war, hoffend, daß das hereinbrechende Morgenlicht bald allgemeiner werden und dann das Auge vieler Schlummernden sich gewöhnen werde an das Licht des Tages, vor das ich hinzutreten mich nie gescheuet habe. Meine damaligen Erwartungen sind mit der Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen in diesem Jahre in Erfüllung gegangen. Hoffentlich wird die Scheu bei den Kreis- und Provinzial-Landtagen sich dadurch vermindert haben; man wird sehen und hören, den Verhandlungen Oeffentlichkeit geben, und dadurch sich bilden. Es waren inzwischen Anträge von mehreren der Stände, welche mich angeklagt oder verurtheilt hatten, gemacht worden, worin die Zurückgabe der Verhandlungen verlangt wurde, um zu einer neuen, gründlichen Berathung schreiten zu können. Man sah ein, daß nur ein blinder Eifer sie irre geleitet, und wünschte wohl, wie ich, eine Versöhnung. Da der Landrath die Anträge der Stände unter dem Vorgeben zurückgewiesen hatte, daß er sich in die Angelegenheit, welche nunmehr eine Sache der Behörden geworden, nicht mischen könne; so gab mir dies die nähere Veranlassung zu der erbotenen Conferenz, nachdem ich vorher über seinen den Ständen gegebenen abweisenden Bescheid eine Beschwerde bei dem Ministerio des Innern eingereicht hatte.

Digitized by Google

Der Bescheid vom 24. April, auf welchen ich die Leser späterhin noch besonders aufmerksam zu machen mir erlauben werde, ist S. 74 und 75 mitgetheilt. Hier sei nur kurz erwähnt, daß dem gegebenen Bescheide zufolge am 30. März, also vier Wochen früher, ein Beschluß im Staats-Ministerium gefaßt worden war. Da man meine Auslassung nicht erfordert, und die Vorstellung an das Ministerium des Innern vergeblich gewesen war, so ließ mit ziemlicher Gewißheit sich schließen, daß man Oben sehr freundlich mir nicht gesinnt war. Ich theilte dem Landrathe das Schreiben des Ministeriums des Innern einige Tage nach der stattgehabten Conferenz mit, und bedauerte, wenn er etwa durch ein zu schnelles Handeln sich die Gunst der Behörden verwirkt haben sollte. Wäre es den Ständen und dem Landrathe ein rechter Ernst gewesen, wie ich annehmen zu müssen glaubte, so wäre es bis zur Publication eines Beschlusses des Staats-Ministeriums Zeit genug gewesen, um einen andern Beschluß zu fassen und jenen früheren unwirksam zu machen; aber man fürchtete sich wieder. Der Schein einer Inconsequenz durfte nicht gegeben werden; man wollte sich — wie man sich gesagt haben soll — nicht blamiren. Was man officiell oder öffentlich zu machen sich scheute, das hatte man aber schon gethan, als der Kreis-Deputirte mit mehreren der Stände und dem Landrathe die Zurückgabe der Acten verlangt, und der Letztere für sich und die Stände Erklärungen abgegeben hatte, welche dem hervorgehobenen Grunde zu meiner Ausschließung widersprachen, oder den eigentlichen Grund richtig bezeichneten. Ich hatte, wie der Herr Landrath in seinem Schreiben vom 11. April sagt, „das patriarchalische Verhältniß" im Kreise gestört. Das Blamiren lag, wie man heut zu Tage einzusehen gelernt hat, jener Furcht vor der Oeffentlichkeit zum Grunde; denn die Oeffentlichkeit selbst ist es eigentlich nicht, welche man unbequem findet, es ist vielmehr das Erscheinen der eigenen Person und das dieselbe umgebende Verhältniß in einem Lichte, wo jeder Schatten mit der eigenen Größe die Höhe des Standpunktes zeigt, die man eingenommen hat.

Das Ministerium des Innern konnte, wenn es gerecht sein wollte, die Publication des Beschlusses des Staats-Ministeriums, wenn wirklich eine solche angeordnet war, verschieben, und den

Digitized by Google

Ständen das Recht nicht vorenthalten, noch einmal in die Sache einzugehen; es mußte von dem, was vorgegangen, dem Staats-Ministerium Anzeige machen, und dem inzwischen eingegangenen Berichte des Landraths eine Folge geben. Dieser hatte gleich nach der Conferenz, die er mit mir gehabt, einen langen Bericht an den Ober-Präsidenten verfaßt, worin die Zustimmung der Behörden zu einem Zurücktreten nachgesucht wär. Man sollte ihn nicht für inconsequent halten; er sei durch die Unterredung mit mir eines Besseren belehrt worden, hatte der Herr Landrath berichtet; wenn bei mir nicht Wahrheit sei, so gäbe es keine, hatte er gesagt. Dieß hat er bei einer späteren Zusammenkunft mir und Anderen erzählt. Das Schreiben des Ministeriums vom 24. April hatte ich, wie gesagt, dem Herrn Landrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Die Antwort vom 29., welche ich hierauf erhielt, ist S. 75 u. 76 beigefügt. Man sieht daraus, daß eine völlige Sinnesänderung Statt gefunden hatte. Nun ist aber darauf hinzuweisen, daß in dem gedachten Ministerial-Bescheide eine grobe Unwahrheit enthalten ist, daß wenigstens mit Umgehung der Wahrheit darin angegeben worden, es sei eine Publication des Beschlusses Seitens des Staats-Ministeriums bereits angeordnet. Man vergleiche das Datum des Ministerial-Erlasses vom 24. April, worin gesagt worden, die Publication eines am 30. März gefaßten staatsministeriellen Beschlusses sei angeordnet, mit dem Datum des viel später erschienenen Beschlusses des Staats-Ministeriums (des 2. Juni) und urtheile, ob ich zu viel gesagt, wenn ich von einer groben Unwahrheit geredet, von einer Umgehung der Wahrheit, welche der Herr Minister von Bodelschwingh sich hat zu Schulden kommen lassen. Verhielte sich die Sache wegen des Datums wirklich so, wie später der Herr Minister in dem, auf Befehl des Königs gegebenen Bescheide vom 31. Decbr. 1846 (S. 83 ff.) sagt, daß nämlich die Angabe eines nicht richtigen Datums aus dem Umstande sich erkläre, daß der wirklich am 30. März gefaßte Beschluß nachgehends, wiewohl lediglich in der Form, abgeändert und unter späterem Datum des 2. Juni anderweit ausgefertigt worden: so war die Verpflichtung des Herrn Ministers, den Ständen, dem Landrathe und mir ein Gehör zu geben, oder denen, die darum gebeten, bei dem Staats-Ministerium

Digitized by Google

ein Gehör zu verschaffen, nur noch größer. Denn kam es auf eine Abänderung des Beschlusses bei dem Staats-Ministerium der Form nach an, als die Stände um die Zurückgabe der Verhandlungen gebeten hatten, so hatten, wie leicht einzusehen, beide Theile bei der vorzunehmenden Veränderung mindestens ein gleiches Recht. Aber es hätte gar nicht einmal der Genehmigung der Behörden zur Abänderung des Beschlusses bedurft; der Landrath, indem er dieselbe nachsuchte, hatte die gute Absicht, ein Verständniß mit mir herbeizuführen, oder er hatte nicht den Muth, die Selbstständigkeit der Stände den Behörden gegenüber aufrecht zu erhalten. Dies wird einem Jeden einleuchten; denn der Richter sollte wohl keine so große Gewalt haben über die Partei, um über dieselbe ein Recht zu behaupten, von welchem der Ankläger entweder zurückgetreten, oder den Gegenstand, worüber geurtheilt werden sollte, so veränderte, daß darüber kein Urtheil mehr möglich war. Der Herr Minister hat weiter in dem Bescheide vom 31. Decbr. 1846 Namens des Königs erklärt, daß es auf die Beurtheilung eines richterlichen Erkenntnisses (hier die vorläufige Freisprechung) selbst dann nicht ankomme, wenn man die eigentliche Wahrheit durch Thatsachen beweisen könne, daß diese also hier nur eine untergeordnete oder gar keine Stelle einnehmen könne. Die Wahrheit sollte aber wohl überall maßgebend sein. Denn die höchste Forderung des Gesetzes ist Gewißheit, die geringste aber ist Wahrheit, um wahr zu sein, um zur Gewißheit zu gelangen. So bestimmt es das Gesetz der Freiheit und Sittlichkeit. Es giebt aber noch ein anderes äußerliches Gesetz, was mit Vernunft und Moral nichts gemein hat, weil es auf Wahrheit nicht gegründet ist; es heißt Willkür oder absolute Gewalt. Es ist ein Vorzug, nicht nur der Könige, sondern jedes freien Mannes, ein Ding immer bei dem rechten Namen zu nennen. — Der dargebotene Beweis wird aber für nichts geachtet, und doch erklärt der Herr Minister in der Sitzung der drei Stände vom 17. Mai, als von den Bescholtenheitserklärungen gegen freisinnige Personen und von der Untersuchung wider Schlöffel die Rede war: „Keiner, m. H., ist sicher davor, auch bei vollkommener Unschuld in eine Criminal-Untersuchung verwickelt zu werden. Wer bürgt mir selbst dafür, daß heute zwei oder drei Zeugen aufstehen

und mich des Hochverraths bezüchtigen? Ich werde dann zur Criminal-Untersuchung gezogen, ohne daß mir ein anderes Recht zusteht, als das gegen den falschen Denuncianten." *) Man sieht wiederum, mit welcher Leichtigkeit der Herr Minister gewisse Fragen zu beantworten weiß. Welche Antworten derselbe aber auch hinzunehmen im Stande ist, davon wird man sich aus den beigefügten Schriftstücken gleichfalls überzeugen. Daran hat wohl bis jetzt kein Mensch glauben können; aber auch daran nicht, wie es möglich sein könne, daß Jemand, ohne gehört worden zu sein, für bescholten erklärt werden kann. Niemand, sage ich, hat in der heutigen Zeit an eine Inquisition geglaubt. Man vergleiche nur den Gesetzentwurf, welchen das Gouvernement dem Vereinigten Landtage über die Bescholtenheitserklärung vorgelegt hat, und worin den Ständen allein die Befugniß gegeben, dem Angeklagten aber das Recht der Vertheidigung und der Appellation zugestanden wird, man vergleiche, sage ich, jenen Gesetzentwurf mit dem Verfahren gegen mich! Die Regierung hat durch denselben sich selbst eines schweren Unrechts angeklagt, in so weit, als man das darin vorgeschriebene mildere und gerechtere Verfahren unberücksichtigt gelassen hat, und ohne Untersuchung und ohne Appellationverstattung verfuhr, wie man verfahren wollte. Ist in der Geschichte der spanischen Inquisition etwas Schlimmeres enthalten? — Die monarchisch-absolute Regierungsform enthält zwei von einander abweichende Principien: sie macht durch die unumschränkte Vollgewalt des Monarchen diesen zum Herrscher und Regierer, und die Völker zu einer tauben Masse, zu einer Wüste des Gehorsams, in welchem der Staub mit dem Winde fliegt; sie stellt den blinden Gehorsam als die höchste Freiheit und das unbedingte Gehorchen als die schönste Tugend des Bürgers hin. In dieser Form herrscht das Princip der unfehlbaren Erbweisheit, einer in den Monarchen wohnenden göttlichen Kraft (von Gottes Gnaden), und dennoch muß als wahr angenommen werden, daß in einem absolut monarchischen Staate der Monarch nichts vermag ohne seine Minister, und diese Alles vermögen durch den Monarchen. Die Regierungsgeschichte Preußens, besonders

*) Vergleiche hiermit das S. 99 ff. Erklärte.

über die Epochen von 1790 bis zum Jahre 1807, und wiederum von dieser Zeit bis zum Jahre 1816 und die neueste Zeit, haben dies sattsam bewiesen. Man sprach von Bürgertugend, aber nicht von Bürgerglück. —

Es darf nun nicht mehr unerwähnt bleiben, daß ich für den staatsministeriellen Beschluß vom 2. Juni eine anderweitige Entscheidung des Königs nachgesucht, daß meine Brüder und die Gemeinden zu Bietmansdorf und Gollin Beschwerden eingelegt hatten. Ich hob in meinem Antrage (S. 77 ff.) besonders hervor, 1) daß die Templiner Kreisstände (eigentlich nur einige, welche auf dem Kreistage erschienen) gar keinen Beschluß gegen mich gefaßt und nur in der Voraussetzung mich angeklagt haben, daß ich gehört werden würde; 2) daß, wenn diese Anklage als ein Beschluß angesehen werden sollte, derselbe ungültig sei, da er auf den §. 21 der revidirten Städteordnung vom Jahre 1831 gegründet worden, diese Bestimmung aber keine rückwirkende Kraft haben könne; 3) daß den Ständen unvollständige Untersuchungs-Akten vorgelegt worden, worüber ich den Beweis zu führen erwartet. Erstaunen muß man übrigens, wenn man das Gewebe von Widersprüchen verfolgt, wie weit man zu gehen vermag, wenn es darauf ankommt, freisinnige Personen zu beseitigen, wie groß die Furcht der Minister vor Männern ist, die im Volke eine Meinung vertreten. Die Ausweisung von Itzstein und Hecker giebt hierbei gleichfalls einen schlagenden Beweis. Man denke daran, daß ich vor etwa 16 Jahren vorläufig freigesprochen wurde, und daß im Jahre 1846 am 17. Juli der König bei dem Erlaß eines neuen Gesetzes über das Criminal-Untersuchungs-Verfahren sagt: „Schon seit Unsrem Regierungsantritt ist Unsre Absicht dahin gerichtet gewesen, die Criminal-Ordnung einer der Würde des Richteramtes entsprechenden Umgestaltung zu unterwerfen", und daß in diesem Gesetze durch den §. 19 die vorläufige Freisprechung aufgehoben wird. Billig sollte von selbst daraus folgen, daß Diejenigen, welche unter den Folgen oder der Anwendung eines nun als mangelhaft erkannten, unter der Würde des Richteramts stehenden Gesetzes leiden, in den frühern Stand zurückversetzt werden müßten. Es ist dies wenigstens ein moralisches Erforderniß, eine Consequenz, welche in dem Gesetze selbst enthalten, und wovon man

Digitized by Google

nicht noch kurz vor der Zeit seines Erlasses hätte abweichen sollen. Ich appellire an das Volk, wie es der König gethan. Es ist nächst Gott die höchste Instanz. Der Urtheilsspruch des Volkes steht höher als die Entscheidungen königlicher Diener, ja höher als des Königs Machtgebot. Die Geschichte der Untersuchungen ist nicht neu, man hat aber besonders in neuester Zeit viel darüber gesprochen und geschrieben; auch bei den Verhandlungen des Vereinigten Landtages in Berlin ist Manches an den Tag gekommen, welches bis dahin dem Reiche der Dunkelheit angehörte. Die herrlichen Reden eines Hansemann, Mewissen, Beckerath und Auerswald erinnern gewiß einen Jeden, der ein Herz hat für Recht und Gerechtigkeit, an das dunkle Verhängniß vieler seiner Brüder. Auch ich will hier noch kurz an verschiedenen Beispielen aus meinem Leben die bisherigen Zustände schildern. Keiner ist sicher davor, bei vollkommener Unschuld in Criminal-Untersuchungen verwickelt zu werden, sagt der Herr Minister von Bodelschwingh. Diese Wahrheit sollte recht viel und genau bewiesen werden, um den Mißbrauch in das Licht treten zu lassen, der bei der Anzettelung von Untersuchungen ohne Anklage getrieben wird. Wo die Sicherheit der Unschuld ohne Weiteres gefährdet werden kann, da hat die Sicherheit des Rechts ein Ende, da ist der Verlust der Unschuld durch den Mißbrauch des Rechts nicht nur denkbar, sondern in sehr vielen Fällen wahrscheinlich. Wenden wir uns kurz zu dem Beweise: Vor etwa 12 bis 15 Jahren klagte ich wegen Beschränkung eines mir auf fiscalischem Grunde zustehenden Hütungsrechts. Man hatte dort sogenannte Strohwiepen, womit man Schonungen zu bezeichnen pflegt, aufgestellt, um mein Vieh dadurch zurückzuhalten. Der verklagte Fiscus ließ durch seinen Beamten erklären, Strohwiepen bezeichneten auf fiscalischem Grunde eine Schonung nicht, eine solche müsse nothwendig umgraben oder umzäunt, und so dem weidenden Vieh unzugänglich gemacht werden. Ich hatte das possessorium summarissimum ergriffen und stellte gleich im Termine Zeugen, die es beschworen, daß es in der Mark überall Observanz sei, Schonungen durch Strohwiepen zu bezeichnen. Nichts desto weniger wurde ich mit meiner Klage auf den Grund der fiscalischen Erklärung unter Verurtheilung in die nicht unbedeutenden Prozeßkosten abgewiesen.

Digitized by Google

Sollte ich das Aufstellen von Strohwiepen in den Königlichen Forsten, wo mir das Hütungsrecht zustand, ignoriren? Ich that es, wurde aber, als ich meine Schaafheerde in eine nicht umzäunte, bloß mit Strohbändern bezeichnete Schonung eintreiben ließ, zur Untersuchung denuncirt. Das Königliche Kammergericht leitete dieselbe gegen mich ein; ich berief mich auf die frühere Erklärung des Fiscus, die Prozeß-Acten wurden adhibirt, und der betreffende Passus in die Untersuchungs-Acten aufgenommen. Dennoch wurde ich zu einer Geldstrafe von 180 Thlr. verurtheilt; ich appellirte, das Straferkenntniß wurde indeß bestätigt. Jene Erkenntnisse waren denn doch zu verschieden, als daß ich mich dabei hätte beruhigen können; ich schrieb an den Hochseligen König, legte die Richtersprüche seines Kammergerichts bei, und bat, zu entscheiden, was Recht sein solle; ich sagte, daß ich nicht aus Unkenntniß der Gesetze gehandelt, daß vielmehr — wenn von einem Vergehen überhaupt die Rede sein könnte — die fiscalischen Beamten mich verführt hätten. Niemals ist hierauf eine andere Entscheidung erfolgt, als die, welche mir durch die richterliche Behörde, die ich verklagt, mitgetheilt wurde — daß Strafe und Kosten in der Untersuchungssache wider mich niedergeschlagen wären. — Ein anderes Mal wurde ich zur Untersuchung gezogen, weil ich nach der Angabe eines Denuncianten, den ich nicht nennen mag, bei einem Holzverkauf den gesetzlichen Stempel unterschlagen haben sollte. Die Strafe hätte sich auf mehrere tausend Thaler belaufen, wenn die Angabe gegründet gewesen wäre. Der Denunciant hatte sich die Hälfte der Strafe als Denuncianten-Antheil erbeten; aber er hatte sich glücklicherweise bei der Berechnung einer extraordinären Einnahme verrechnet. Ich producirte einen gerichtlichen Vertrag, der ohne Stempel natürlich nicht aufgenommen sein konnte. Meine völlige Freisprechung erfolgte. Aus einem andern Holzgeschäft, welches die zweite Person, also der Käufer, mit einem andern Käufer, einer dritten Person, gemacht hatte, entstand ein Prozeß zwischen jenen beiden, in welchem ich als erster Verkäufer ein Zeugniß darüber ablegen sollte, was der Zweite an dem Dritten verdient, und wobei es zur Sprache kam, daß ein Maklerlohn hatte umgangen werden sollen, was jene dritte Person ausgesetzt haben sollte, was aber von dem Makler

selbst nicht einmal in Anspruch genommen war. Das Gericht nahm an, jene Beiden hätten dem Makler einen Betrug spielen wollen, und leitete ohne Denunciation gegen sie die Criminal-Untersuchung ein. Da ich von dem Geschäft gewußt und möglicher Weise von dem Gewinne etwas abbekommen haben konnte, der dem Makler scheinbar entgangen, so wurde ich nachträglich zur Gesellschaft mit zur Untersuchung gezogen. Man ging immer von dem Grundsatze aus: Ist der Mensch unschuldig, so hat er im Laufe der Untersuchung Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. So geschah es glücklicher Weise auch hier, ohngeachtet wir einem Dambach gegenübergestellt wurden. Ich wurde mit jenen Beiden völlig freigesprochen, habe aber aller angewandten Mühe ungeachtet eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen nicht erhalten können. „Das Ansehen der Gesetze" würde wahrscheinlich darunter gelitten haben *), ein anderer Grund der Verweigerung ist wenigstens nicht denkbar. Es geht hier, wie bei den Ständen, welche aus den Gründen der Billigkeit, die sie in Anspruch nehmen, die Oeffentlichkeit fürchten. Die eigenen Fehler suchen Viele oft auf Kosten der Ehre eines Andern zu verbergen. „Ihr Ansehen" wollen sie behaupten. „Denn in Monarchieen darf man Niemand lieben, als sich selbst," sagt Schiller. Aber noch ein Fall: Ich ließ geschlagenes Holz aus meiner Forst nach einer Ablage in der Königl. Zehdenicker Forst bringen, von wo aus dasselbe auf der Havel verschifft wurde. Wo 30 oder 40 Fuhrleute fahren, dahin gehört Aufsicht und Anordnung. Um beides möglich zu machen, fuhr ich zuerst in meine Forst, und von da zur Ablage, wo das Holz in Haufen aufgesetzt werden mußte. Abends zuvor hatte ich dem, die Aufsicht über die Ablage führenden Königl. Förster sagen lassen, daß er mich um eine bestimmte Zeit erwarten könne. Als ich nun um dieselbe kam, um ihn nach der Ablage mitzunehmen, eröffnete mir seine Ehefrau, ihr Mann sei mit dem Oberförster schon dort; wenn ich mich beeilte, würde ich beide noch antreffen. Ich that dies, und fand, wie ich vernommen, den Förster, den Oberförster und mehrere Jäger an dem bezeichneten Orte. Nachdem

*) Weil man die Veröffentlichung möglicherweise besorgte.

mein Geschäft beendet war, bestieg ich den Wagen, um nach Hause zu fahren. Kaum war dies aber geschehen, so redete der Oberförster mich also an: Herr v. H., ich sehe, Sie haben ein Gewehr auf dem Wagen; ich bitte mir dasselbe aus." Ich protestirte gegen dies Verlangen, sagte, daß ich direct aus meiner Forst komme, daß ich den großen Weg, der zur Ablage führe, nicht verlassen, auch mein Kommen vorher gemeldet habe u. s. w. Der Oberförster drohte mit Gewalt, der ich mich nicht widersetzen wollte; ich gab mein Gewehr ab, und zeigte der Königl. Regierung zu Potsdam, als Forstverwaltungs- und Dienstbehörde des Oberförsters, den Vorfall an. Dieser erhielt einen Verweis und den Befehl, mir das mir abgenommene Gewehr auszuhändigen. Der Oberförster, der dies mit seiner Dienstehre, mit seinem Ansehen nicht verträglich gehalten haben mag, weigerte sich dessen, und denuncirte wegen des Vorfalls gegen mich beim Königl. Kammergericht. Dies Gericht forderte die Regierung in Potsdam auf, der Denunciation des Oberförsters beizutreten, damit die Untersuchung gegen mich wegen Jagdcontravention eingeleitet werden könne. Die Regierung antwortete, daß es nichts mehr zu untersuchen gebe, sie habe in der Sache bereits entschieden, eine Jagd-Contravention liege nicht vor. Was weiter geschah, erscheint fast unglaublich, und dennoch ist es Wahrheit: Das Kammergericht leitete ohne gültige Denunciation und gegen die Protestation der Forstverwaltungs-Behörde die Untersuchung gegen mich ein. Ohne daß etwas Anderes gegen mich ermittelt werden konnte, als was ich hier mitgetheilt, wurde ich neben der Confiscation des mir abgenommenen Gewehrs zu einer Geldstrafe, ich glaube von 50 Thlr., und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt. Welche Behörde nahm bei diesem Falle „das Ansehen der Gesetze" in Anspruch, die Königl. Regierung zu Potsdam, oder das Königl. Kammergericht zu Berlin? Doch was spreche ich nur von mir? Es sind ja Beispiele genug bekannt geworden, wo das Recht auf ähnliche Weise gehandhabt worden ist. Der Rheinische Deputirte Bruſt hat über seinen Fall von der Tribüne des weißen Saales herab geredet; Anderes haben wir von dieser Stelle von Anderen vernommen. Untersuchungen aber, welche hinter verschlossenen Thüren verhandelt werden, sind dennoch nicht

Digitized by Google

bekannt genug, um das Abſchreckende ſolcher Verhandlungen kennen zu lernen, um das Beſſere, die Oeffentlichkeit, das Geſchwornengericht, zu erringen. Ich habe im Laufe der Zeit manchen Beitrag zur Geſchichte der Unterſuchungen geliefert, weil ich ſelbſt in einer Reihe von inquiſitoriſchen Prozeſſen verwickelt geweſen bin, und einen Theil meines Vermögens dabei eingebüßt habe. Wo ein Tſchoppe, ein Dambach und Andre ihres Glaubens Verdienſte erringen konnten, wo die höchſten Beamten des Staates zugleich uniformirte Diener des Hofes und der Kammern ſind, wo man Richter und Denuncianten in einer Perſon erblickt, da freilich hat der gute Bürger ſolchen Beamten gegenüber einen ſchweren Stand und einen unſicheren Boden für ſeine Ehre, da iſt ein Anſehen allerdings vorhanden, ein Anſehen, welches höher ſteht, als das der Geſetze und der Freiheit eines Volkes. „Für die Juſtiz (geheime) freilich iſt es ein Glück", heißt es in dem erſten Theile dieſer Schrift, „daß das Dunkel ihr Verfahren und die Gräber der Zucht- und Narrenhäuſer ihre Opfer verbergen." Und ſo iſt es auch. Ich werde ſpäterhin in einer andern Zeit wieder von Unterſuchungen zu berichten haben. Denn ſo groß auch immerhin die damit verbundene Gefahr ſein mag, die Furcht davor hab' ich verloren. Ich gehe, indem ich dies ſchreibe, dem Gefängniß auf eine der Feſtungen entgegen, das weiß ich, das iſt mir in dem Schreiben des Herrn Miniſters von Bodelſchwingh vom 1. Juni d. J. (S. 101) bereits angekündigt. Aber ich opfere gern meine Freiheit, um für viele Andre Freiheit zu gewinnen, um das gute Recht des freien Bürgers, ſeine Freiheit, ſeine Ehre, gegen klugen Frevel zu bewahren, den Frevler aber zu ſtrafen, und dadurch mir ſelbſt genugzuthun. Drohungen habe ich nie gefürchtet, ſobald ich dem Unrecht gegenüber ein Recht, und mit dem Rechte meine Ehre zu vertreten hatte. Drohungen ſind, wie der Leſer ſich erinnern wird, zum Oftern in dieſer Sache mir gemacht. Jetzt bin ich auf dem Punkte, wo ich die Gewißheit habe, daß die geſtellte Drohung realiſirt werden muß, wo ich alſo mein Hausweſen auf längere Zeit zu beſtellen habe; aber es wird keine verlorene Zeit ſein. Ich muß reden, wo ich nicht ſchweigen darf, und wo es zu handeln gilt, da werde ich handeln nach Beruf und Pflicht, ohne um die Folgen bekümmert

Digitized by Google

zu sein. Der wahre Friede im Frieden ist der Friede des Bürgers mit dem Gesetz; und wer mit frevelhafter Hand diesen Frieden, dies Heiligthum eines jeden Volks, verletzt, der achtet den Geber der Gesetze so wenig, als er den Bürger achtet, der achtet beide geringer, als sich selbst, der achtet das Gesetz, so weit er einen Gebrauch davon machen kann, und weiter achtet er es nicht. Wenn ein Solcher dennoch erklären kann: „Die Regierung wird das Ansehen ihrer Gesetze aufrecht zu erhalten wissen", so heißt das: Ich werde mein Ansehen durch die Anwendung der Gesetze aufrecht erhalten, ich werde durch die Gesetze das Ansehen mir verschaffen, dessen ich bedarf für meine Zwecke. Wäre — wo ein solcher Fall eintritt — es nicht Verbrechen, ein kluges Schweigen zu beobachten, wäre es nicht feige, sich zu fürchten, weil mit Drohungen dies geboten ist? und gelte es auch nur, den Beweis zu führen, daß des Gesetzes Achtung von den Beamten des Staates völkerrechtlich nicht gefordert werden kann, so lange sie nicht selbst Unterthanen des Gesetzes sind, und nicht Gleichheit mit dem Bürger vor dem Rechte haben; die Verpflichtung, dies zu sagen und darauf hinzuweisen, daß ein Minister gar nicht, und ein jeder Beamte nur mit Genehmigung seiner Dienstbehörde zu einer gerichtlichen Verantwortung gezogen werden kann, ist hier vorhanden. Ungleichheit vor dem Gesetz ist Rechtsverkrüppelung. Auf kaltem unfruchtbaren Boden, da, wo der Mensch im Unfrieden mit den ihn umgebenden Elementen steht, und der Freiheit entbehrt, kann nicht menschliche Vollkommenheit sein. Die Unmoralität und der in ihr enthaltene finstere Geist des Mißtrauens kann nur da wachsen, wo die Gesetzgebung keine moralische ist. Man wird sich erinnern, welchen Erfolg die Denunciationen, welche der erste Theil enthält, hatten, weil sie gegen Beamte gerichtet waren. Der Friede des Bürgers mit dem Gesetz ist Gottesfrieden, ist Freiheit; ein Ansehen der Gesetze ohne diesen Frieden kann nicht aufrecht erhalten werden. Das Volk verlangt das Ansehen der Gesetze, der Moralgesetze, der Gesetze der Vernunft, der Wahrheit und des Rechts, es will nicht Willkühr; es ringt nach seinem Heiligthum, es ringt nach Frieden.

Ich wende mich zum Schluß, indem ich an den Faden der Begebenheit wiederum anknüpfe. Der Landrath v. H. hatte — wie

wir gesehen — sich für die Zurücknahme der gepflogenen Verhandlungen verwandt. Da von ihm der Antrag ausgegangen war, da er für sich und die Stände mir Erklärungen abgegeben hatte, so läßt sich auch mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß durch ihn die Stände vermocht worden waren, gegen mich aufzutreten, und daß er wiederum das Werkzeug gewesen sein muß, dessen man sich von oben her bedient. — Genug, der Landrath hatte eingesehen, mir Unrecht gethan zu haben, er hatte mich freundlich zu sich eingeladen, als ich ihn gebeten, mir Zeit und Ort zu einer Unterredung zu bestimmen; er hat auf das Freundlichste in seinem Hause mich empfangen, mich in seinen Familienkreis geführt, sich mit großer Bereitwilligkeit erboten, die Verhandlungen rückgängig machen zu wollen, und mich mit den Ständen und den Behörden zu versöhnen. — Welchen Einflüssen muß dieser Mann unterlegen haben, als er auf einmal wieder anfing gegen mich aufzutreten! Er, der die schriftliche Versicherung mir gegeben, die Entscheidung des Staats-Ministeriums, sobald solche bei ihm eingehen würde, privatim „Behufs meines Arrangements" mir mitzutheilen (S. 75 u. 76), publicirte in meiner Abwesenheit solche den Ständen in und außerhalb des Kreises, ohne die geringste Rücksicht auf mich und auf mein Verhältniß zu nehmen, ohne daran zu denken, in welchen Widerspruch er nun mit den Ständen gerathen sei. Ja, er ging so weit in der neuen Richtung, die er genommen, daß er einen Königl. Beamten — der übrigens ein ehrenwerther Mann ist — für meine Rechnung anstellte, der an meiner Statt fortan die Polizei-Gerichtsbarkeit, das Patronat u. s. w. verwalten sollte; er disponirte willkührlich über mein Vermögen, indem er das Gehalt für diese Verwaltung, die ich unentgeltlich beschaffen konnte, festsetzte; und dann hatte er noch den Muth, vor zwei Gemeinden in meinem Wohnorte mich zu laden, um im Angesichte derselben mir die Rechte, welche mir durch den staatsministeriellen Beschluß vom 2. Juni 1846 (S. 76 u. 77) abgesprochen worden, zu nehmen, und solche dem Beamten, mit welchem er einen Vertrag abgeschlossen, zu übertragen. Auch der Prediger des Orts und alle meine Dienstleute waren zu dieser Scene geladen worden, um den Akt so feierlich, wie möglich, zu machen, und mein Ansehen vor den Leuten zu vernichten. — Ich hatte meinen

Digitized by Google

zweiten Sohn von Berlin kommen lassen, um diesen zum Zeugen eines Auftrittes zu machen, bei welchem kein Auge trocken blieb, und dem künftigen Geschlechte durch ihn berichten zu lassen, was er erlebt in einem Staate, in welchem die Regierung „das Ansehen ihrer Gesetze aufrecht zu erhalten wissen wird." Kein Auge, sage ich, war ohne Thräne, nachdem ich vor den Gemeinden frei und offen geredet, als das des Menschen, welcher hier einen Triumph zu feiern gedachte, und der vor der versammelten Gemeinde dem Prediger die polizeiliche Anweisung ertheilte, mich fortan aus dem Kirchengebete auszuschließen. Welchem Einflusse dieser Mann unterlegen, braucht hier wohl nicht näher untersucht zu werden. Seine Fähigkeiten, so wie seine Abhängigkeit vom Gouvernement haben wir kennen gelernt; ich habe ihm am Charfreitage vorigen Jahres vergeben, ich vergebe ihm auch jetzt. Die Zeit möge mir nicht Schwereres auferlegen; ich will daher von ganzem Herzen gern verzeihen. Weiter aber kann ich hier nicht schreiben; der geneigte Leser wird mit mir empfinden, was ich empfunden habe, und mich des Schmerzes überheben, welchen ich bei der Weitererzählung einer so traurigen Begebenheit noch jetzt empfinden muß. Hier übergebe ich alle Schriftstücke, welche die Durchsicht durch trübe Nebel auf eine bessere Zukunft öffnen. Denn wo Zustände vorhanden sind, wie hier, wo Beschwerden über ein schreiendes Unrecht bei der höchsten Stelle keinen Eingang finden können, und wo von dieser Stelle herab dennoch gesagt werden kann: „Die Regierung wird das Ansehen ihrer Gesetze aufrecht zu erhalten wissen", da kann man immerhin die Zuversicht haben, daß die alten Zustände wie Nebel fallen, und die Zeiten nicht fern sein werden, wo in der Achtung vor dem Gesetz die Freiheit des Bürgers gedeiht, wo in der Gewährung und Befestigung dieser Freiheit die Regierung das rechte Ansehen findet.

Ich stehe hier zwischen zwei großen Mächten. Die eine Macht ist über mir; sie ist allmächtig; — eine andere steht hinter mir; sie ist mächtiger als drei Mal hundert tausend Bajonette. — Dem Urtheilsspruch dieser Mächte kann Niemand sich entziehen.

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren Vertrauen, mit welchem Sie mich gestern bei unserer Conferenz beehrten, läßt mich hoffen, daß Hochdieselben die nachfolgende Bitte erfüllen werden, welche bei mir sich angeregt hat, nachdem ich die Angelegenheit reiflich überlegt habe.

Um auf amtlichem Wege die Sache von Neuem aufnehmen zu können, würde es nach meinem unvorgreiflichen Erachten angemessen sein, wenn Sie einen schriftlichen Antrag bei mir machten, und zwar vielleicht mit Bezugnahme auf unsere Conferenz, und wenn Sie kurz aussprächen, was Sie mir gestern eröffneten.

Es würde nach Ew. Hochwohlgeboren Ermessen entweder in amtlicher oder Privatform geschehen können, und mir als Fundament meiner Anträge bei den Ständen und Behörden dienen.

Hochdemselben wiederhole ich hierdurch nochmals meine gestrige Zusage, Alles, was in meinen Kräften steht für einen günstigen Ausgang der Sache aufzubieten, da es niemals die Absicht der Herren Stände war, Ihnen in irgend einer Art lästig zu werden, und **nur eine allgemeine Aufregung gegen Ew. Hochwohlgeboren** entstand, **als Sie zu schroff den Ansichten** der Stände **entgegen traten**, und gewissermaßen das **bis dahin** bestandene **patriarchalische Verhältniß** der Kreisversammlung **störten.** Nur hierdurch **allein** kommen frühere Ereignisse zur Sprache, welche gewiß dem größten Theil der Versammlung bis dahin unbekannt waren, wenigstens mir, der ich erst seit dem Jahre 1830 im Kreise ansäßig bin.

Schenken Sie mir ferner Ihr volles Vertrauen, und sein Sie überzeugt, daß es nie mißbraucht wird.

Herzfeld, den 11. April 1846.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebener Diener
v. Haas.

Das von Ew. Hochwohlgeboren an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete Gesuch vom 5. d. M. ist, nachdem wegen der von den Templiner Kreisständen erkannten Nothwendigkeit, die

Unbescholtenheit Ihres Rufes zu befreiten, bereits am 30. v. M. ein Beschluß genommen, und dessen Publication und Insinuation angeordnet worden, an das Ministerium des Innern zur Erledigung abgegeben worden.

Demgemäß wird Ihnen eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium sich unter diesen Umständen eben so wenig für ermächtigt halten, als sich durch das in Ihrem erwähnten Gesuche und in der an demselben Tage hierher gerichteten Eingabe Angeführte veranlaßt finden kann, eine nochmalige Berathung der Sache auf dem Kreistage zu Templin zu verfügen *).

Im Uebrigen ist nur noch Ew. Hochwohlgeboren Behauptung, von jeder Gelegenheit, Sich über die Thatsachen, rücksichtlich deren die Unbescholtenheit Ihres Rufes mittelst kreisständischen Beschlusses bestritten worden, zu vertheidigen, ausgeschlossen zu sein, entgegen zu stellen, daß Ihre Vertheidigungsschrift vom 16. November v. J. im Königlichen Staats-Ministerio bei der stattgefundenen Berathung mit in Erwägung gezogen worden **).

Berlin, den 24. April 1846.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.
Manteuffel.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff.
Hochwohlgeboren
auf
299 C. B. Vietmansdorf.
Cito!

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich das mir zur Einsicht übersandte Ministeriol-Rescript ganz ergebenst zurückzusenden, und

---

*) Darauf ist gar nicht angetragen worden.

**) Das schließt das Factum meiner Behauptung noch nicht aus; denn gehört werden und eine Vertheidigungsschrift in Erwägung ziehen, sind ganz verschiedene Momente. Zu einer gültigen Verantwortung pflegt beides zu gehören.

Digitized by Google

bedaure ich so wahrhaft als innig, daß die Sache einen solchen Ausgang genommen hat. Sehr dankbar bin ich für das Vertrauen, welches Hochdieselben mir durch diese Mittheilung bewiesen haben, und können Sie versichert sein, daß ich gerne Alles thun werde, was Ihnen jetzt und für die Zukunft wünschenswerth sein sollte. Bis jetzt ist mir noch keine Entscheidung zugegangen, und werde ich den Eingang derselben Ew. Hochwohlgeboren privatim Behufs Ihrer Arrangements mittheilen.

Indem ich wiederholt bitte, auf meine Dienstwilligkeit zu rechnen, im Fall Sie solche verlangen, empfehle ich mich als Ew. Hochwohlgeboren

Herzfeld, den 29. April 1846.

ganz ergebenst
v. Haas.

Auf den Antrag der Kreisversammlung des Templiner Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, und nach Anhörung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, hat das Königliche Staatsministerium in Erwägung,

daß auf dem am 20. September v. J. zu Templin unter dem Vorsitze des Kreis-Deputirten Grafen von Saldern-Ahlimb (Kammerherrn*) abgehaltenen Kreistage, wozu sämmtliche Mitglieder, unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung, vorgeladen gewesen, mit überwiegender Mehrheit der Stimmen**) beschlossen worden ist, die Unbescholtenheit des Rufes des Rittergutsbesitzers August Friedrich Franz von Holtzendorff auf Vietmansdorf zu bestreiten, daß dieser Beschluß auf Thatsachen und Gründen beruht, welche an und für sich genügend erscheinen und durch dasjenige, was der ꝛc. von

*) Derselbe, welcher bei der Eröffnung des vereinigten Landtages als Ceremonienmeister aggirte.

**) Dreizehn Mitglieder waren nur anwesend; darunter zwei Deputirte der Städte Templin und Lychen (letzterer ehemaliger Privat-Sekretär des Landraths) und drei Abgeordnete der Landgemeinden.

Digitized by Google

Holtzendorff in seiner Vertheidigungsschrift vom 16. November v. J. angeführt, keinesweges widerlegt werden, unter diesen Umständen aber nach Vorschrift des §. 6 der Kreisordnung vom 17. August 1825 der Beschluß der Kreisversammlung für begründet zu erachten ist,

dahin entschieden, daß der von Holtzendorff des zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen erforderlichen unbescholtenen Rufes entbehre.

Nach §. 1 des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft vom 8. Mai 1837 hat der von Holtzendorff dadurch zugleich die Befugniß verloren, die Rechte der Standschaft auszuüben oder in seinem Namen ausüben zu lassen.

Berlin, den 2. Juni 1846.

Königliches Staats-Ministerium.

Boyen. Mühler. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Canitz.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königlichen Majestät erlaube ich mir, einen mir durch den Kreislandrath insinuirten Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 2. Juni d. J., betreffend meine Ausschließung von den Rechten der Standschaft, in der Anlage allerunterthänigst zu überreichen. Da derselbe auf den Grund eines gesetzwidrigen Verfahrens abgefaßt ist, so habe ich geglaubt, gegen denselben mich verwahren, und Ew. Majestät Gerechtigkeit anrufen zu müssen. Zur Begründung dieses habe ich Folgendes anzuführen:

1) Der staatsministerielle Beschluß ist nicht, wie darin gesagt ist, auf den Grund eines kreisständischen Beschlusses gefaßt worden; die Acten ergeben vielmehr, daß eine Beschlußnahme von meinen Mitständen ausdrücklich abgelehnt und nur eine Anklage in der Voraussetzung gegen mich gerichtet wurde,

Digitized by Google

daß ich von einer Commission zur Verantwortung gezogen werden würde. Dies ist aber nicht geschehen.

2) Der Kreistag, der auf Veranlassung und auf den Grund einer besonderen Instruction des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg berufen worden, war — wenn wirklich die Anklage als ein Beschluß angesehen werden könnte — in diesem Falle nicht berechtigt, mich von den Rechten der Standschaft von vorn herein auszuschließen. Man hätte dadurch, wenn hier von einem Beschluß die Rede sein sollte, gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 21 der revidirten Städteordnung, auf welche man recurriren zu müssen geglaubt, verstoßen, indem man, ohne mich gehört zu haben, beschloß. Solche Beschlüsse, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen gefaßt werden, sind an und für sich ungültig, weßhalb schon aus diesem Grunde von einem Beschlusse überhaupt nicht die Rede sein kann.

3) Man hat die Untersuchungsacten nicht vollständig vorgelegt, mich dadurch in meinem Rechte gekränkt und meine Mitstände, die gegen mich geurtheilt oder mich angeklagt haben, irre geleitet. Dies ganz besonders gab dazu Veranlassung, daß mehrere derselben auf eine nochmalige Vorlegung der Acten antrugen, was von den Behörden verweigert wurde.

4) Die Stände haben sich auf die revidirte Städteordnung bezogen, die aber zur Beurtheilung des gegebenen Falles nicht maßgebend sein kann, da sie erst im Jahre 1831 gegeben wurde, und der Fall, auf welchen man sich bezog, im Jahre 1828, also drei Jahre früher vorhanden gewesen sein soll. Kein Gesetz kann aber eine rückwirkende Kraft haben. Es kommt aber außerdem hiebei in Betracht, daß nach den neueren Bestimmungen jene Bestimmungen der Städteordnung aufgehoben werden, und die Merkmale der Qualification zum Bürgerrechte durch die Aufhebung der vorläufigen Freisprechung ganz andere geworden sind, daß ferner in einer Reihe von Jahren nicht allein königliche Auszeichnungen, sondern viele Anerkennungen und Dank meiner Mitstände mir zu Theil geworden sind und daß nur die Verschiedenheit der Meinungen

Digitized by Google

Veranlassung gab, aus dem Staube vergrabener Acten Anschuldigungen gegen mich herauszusuchen.

Alle Schritte, welche ich bisher zu meiner Rechtfertigung gethan, that ich aus Rücksicht für meine Familie und um die Mangelhaftigkeit der bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Criminaluntersuchungsverfahrens den höchsten Staatsbehörden zur Anschauung zu bringen. Ich selbst bedarf der Rechtfertigung nicht, und wenn mein schönster Wunsch auch dahin gerichtet ist, vor Ew. Majestät gerechtfertigt zu erscheinen, so muß ich denselben aufgeben, weil ich weiß, daß Ew. Königlichen Majestät Behörden mir gegenüber stehen. Ich kann mich hier auf nichts berufen, als auf die Stellung, welche ich in meiner Familie, welche ich in den Gemeinden, die zu meiner Begüterung gehören und in einem weiten Kreise von Bekannten einnehme; ich bin Familienvater, und kann als solcher nicht ruhig dabei sein, daß meine Kinder unschuldig mit mir leiden, daß sie einen beschimpften Namen von mir erben sollen. Wie ich auch vor Ew. Königl. Majestät erscheinen mag, auf Recht und Gerechtigkeit glaube ich mit dem Geringsten Allerhöchst Ihrer Unterthanen Anspruch machen zu dürfen, auf Gerechtigkeit vor dem Throne, die ich bei Ew. Majestät Behörden vergeblich gesucht habe. Dies war die Veranlassung, weßhalb ich die allerunterthänigst beigefügte Schrift, betitelt: „Der Templiner Kreistag und v. Holtzendorff-Pietmansdorf" und dem Motto: „Erst wäge — dann wage" in Leipzig drucken ließ, nachdem mir von Ew. Majestät Ober-Censurgericht der Druck in den Preußischen Staaten untersagt worden war. Ich habe hierin bei dem Versuche meiner Rechtfertigung das Verfahren der Behörden, das ich überall anzuklagen mich nicht scheue, geschildert, und geglaubt, zur Untersuchung gezogen zu werden, um auf diesem Wege Gelegenheit zu erhalten, wenigstens gehört zu werden. Das obercensurgerichtliche Erkenntniß hat es ausgesprochen, ich hätte die Behörden beleidigt, und mir könne eine Nachsicht deswegen unmöglich gestattet werden. Leider erreichte ich nichts mit dem sogenannten „grünen Buche," als daß meine Mißstände mit mir auf eine nochmalige Vorlegung der Acten, auf eine neue Berathung vergeblich antrugen. Eine Nachsicht würde mir von den Behörden schwerlich zu Theil geworden sein, wenn ich die Unwahr-

Digitized by Google

heit gesagt, oder wenn nicht zu erwarten gestanden hätte, daß bei einer gerichtlichen Erörterung Dinge zur Sprache kommen würden, die man nicht actenmäßig machen wollte. Ich bitte Ew. Königliche Majestät, mir allergnädigst zu verzeihen, wenn ich mir erlaube, ganz offen mit meinem Könige zu reden. Es ist das erste Mal, wo ich in meiner eignen Sache auf schriftlichem Wege dies thue. Ich kann mir den König nicht anders denken, als einen gnädigen Vater, der seinen Kindern gestattet, unverholen mit Ihm zu sprechen, und daß Ew. Majestät dies Recht Ihren Unterthanen gern gestatten, wissen wir, wir wissen, daß das schönste Erbtheil der Hohenzollern die mit Preußens Krone verbundene Gerechtigkeit ist, und daß nach dem erhabenen Beispiele Ihres Großen Ahnherrn, die Sorge für die Verbesserung des staatsgesellschaftlichen Zustandes Ihnen die Herzen der Völker öffnen kann. Daß ich Grund genug habe, laut zu klagen und jetzt an Ew. Majestät Gerechtigkeit zu appelliren, geht einfach aus dem allerunterthänigst beigefügten Schreiben des Landraths von Haas hervor. Derselbe räumt darin ein, daß die Stände meinen Ruf in der That nicht für beschollen gehalten, daß sie vielmehr nur gegen mich aufgetreten sind, weil ich mit meinen Ansichten den ihrigen zu schroff gegenüber getreten sein, und ihr bis dahin bestandenes patriarchalisches Verhältniß gestört haben soll. Hierin ist klar ausgesprochen, daß nur die politische Meinungsverschiedenheit es war, die mich mehreren der Stände und den Behörden unbequem werden ließ, und man nach einem Grund zu meiner Ausschließung gesucht, der mit der Ehre beider unverträglich ist; ja es ist factisch, (ich will es, wenn es darauf ankommen sollte, beweisen) daß wenn ich Versprechungen über mein künftiges Verhalten gemacht hätte, man nichts gegen mich unternommen haben würde. Dies ist freilich das beste Zeugniß von einem patriarchalischen Zeitalter, in welchem die Templiner Kreisstände zur Zeit noch leben; es ist das beste Zeugniß für mich, daß sie selbst sich angeklagt und sogar die Vermittelung des Staatsministers Grafen v. Arnim nachgesucht haben, um die Acten zurück zu erhalten, um zu einer zweiten Berathung schreiten zu können.

Sie hatten, als sie mich angeklagt, als sie nach einer gewissenhaften Ueberzeugung geurtheilt zu haben glaubten, sich nicht über-

Digitized by Google

zeugt, und wollten deßhalb zu einer neuen Berathung schreiten, die ihnen von den Oberen nicht zugestanden wurde. Wie kann unter solchen Umständen (nachdem der Landrath mir schriftlich und mündlich versichert hatte, alles Mögliche aufbieten zu wollen, um ein für mich günstiges Resultat in der Sache herbeizuführen) und ein hierauf gegründeter Beschluß des Königlichen Staatsministeriums Gültigkeit haben? Es hieße an allem Rechte verzweifeln, wenn man glauben wollte, die höchste Gerechtigkeit würde nicht in dem allerunterthänigst beigefügten Ministerial-Rescript vom 24. April, diejenige Unklarheit finden, die dem ganzen Verfahren eigenthümlich ist. Es ist darin gesagt, daß schon am 30. März ein Beschluß des Königlichen Staatsministeriums gefaßt sei, dessen Publication und Insinuation bereits angeordnet worden, und aus diesem Grunde eine weitere Erörterung Seitens der Stände unmöglich mehr stattfinden könne. Erwägt man aber, daß erst am 2. Juni der Beschluß gefaßt oder unterzeichnet worden ist, daß also am 24. April die Publication unmöglich schon angeordnet gewesen sein kann, so wird man an der Wahrheit irre. (St. Jacobi 3, V. 14 u. 17.) Ew. Königliche Majestät kann und will ich nicht bitten, mich zu rehabilitiren oder den gegen mich gefaßten Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 2. Juni ohne Weiteres aufzuheben, ich kann also Ew. Majestät nicht um Begnadigung bitten, ich flehe Allerhöchstdieselben um die strengste Gerechtigkeit — mag dieselbe für oder gegen mich entscheiden — an. Ew. Königliche Majestät bitte ich allerunterthänigst, mich vor ein Gericht, oder, nach dem ersten Beschlusse meiner Mitstände vor eine ständische Commission zu stellen, oder irgendwie das ungerechte Verfahren zu einem gerechten zu machen und dadurch ein Urtheil allergnädigst verhüten zu wollen, auf welches ich nur im höchsten Nothfalle ungern provociren möchte.

Mag eine Commission, mag ein Ehrengericht über mich richten, mögen Ew. Majestät die Gnade haben, Allerhöchst Selbst über mich zu entscheiden, und dadurch mir ein Recht gewähren, das einst meinen Vorfahren eingeräumt worden ist *) — ich will mich dessen freuen

*) Von dem ersten Markgrafen von Brandenburg Friedrich I. (von Hohenzollern) wurde der Familie von Holtzendorff das Recht eingeräumt, nur vor dem jedesmaligen Landesherren Recht zu nehmen.

Digitized by Google

und Ew. Majestät lebenslang dankbar sein; dankbar wird eine Familie sein, die durch Jahrhunderte hindurch auf Ehre gehalten und die Unbescholtenheit eines von der Geschichte der Hohenzollern unzertrennlichen Namens aller ihrer Mitglieder erhalten hat.

Bietmansdorf, den 15. September 1846.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigster
der Premier-Lieutenant u. Rittergutsbesitzer
Franz v. Holtzendorff.

Den 27. October 1846.

Persönlich von den Gemeinden dem Könige überreicht.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der Mann, welcher so oft an dieser Stelle, der Grenze der Ukermark, Ew. Königliche Majestät empfing, fehlt bei dem heutigen Empfange. Es ist unser Gutsherr, der Rittergutsbesitzer v. Holtzendorff, mit welchem wir 21 Jahre verbunden sind; er fehlt uns heute aus einem denkbaren Grunde, der die Veranlassung zu einer Fürbitte bei Ew. Königlichen Majestät für uns sein soll. Durch eine Verwaltungsmaßregel soll derselbe seiner bisherigen, vielseitig anerkannten obrigkeitlichen und gutsherrlichen Wirksamkeit entzogen werden, weil er vor einer Reihe von Jahren zur Untersuchung gezogen und in derselben nur vorläufig frei gesprochen worden ist. Es ist uns durch den Kreislandrath bekannt gemacht, daß heute seine Absetzung erfolgen und ein entfernter königlicher Beamter derjenige sein soll, an welchen wir uns künftighin in unsern Angelegenheiten zu wenden haben. Unter diesen Umständen fühlen wir uns gedrungen, vor Ew. Königlichen Majestät ein Zeugniß für unsern Gutsherrn abzulegen, ein Zeugniß, welches wir vor Gott widerholen wollen, da es aus der innigsten Ueberzeugung kommt: Unser Gutsherr ist ein Mann, der viele Verdienste um uns, um die Kirche und Schule, wie auch für das öffentliche Wohl im Allgemeinen hat. Er mag

verkannt sein, aber er ist darum frei von dem Vorwurfe, den man ihm gemacht. Wenigstens glauben wir, die wir ihm näher stehen, an ihn, wie wir nur an uns selbst glauben können. Wir wollen deshalb fest an ihn halten, wollen im Unglücke ihm dies beweisen und Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst bitten

unsern Gutsherrn, den Rittergutsbesitzer v. Holtzendorff in seiner bisherigen Eigenschaft uns zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Die Gemeinden Vietmansdorf und Gollin:

Heder, Dittmann, Adloff, Muths, Berg, Schultz, Schulze. Gerichtsmänner. Schulze. Gerichtsmänner.

Dörre. Günther. Liebrecht. Fröbrodt, Baack. Hintze.

Lehrer.

Des Königs Majestät haben mir, nach erstattetem Berichte über Ew. Hochwohlgeboren Immediat-Vorstellung vom 15. September d. J. mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. M. zu befehlen geruhet, die über Ihre Ausschließung von den Rechten der Standschaft erhobene Beschwerde, als unbegründet und die daran geknüpften Anträge, als unstatthaft zurückzuweisen.

Indem ich diesem Allerhöchsten Befehle hiermit nachkomme, eröffne ich Ihnen bei Rückfertigung der Anschlüsse Folgendes:

Ew. Hochwohlgeboren haben Sich im Allgemeinen darüber beschwert, von den Rechten der Standschaft durch ein gesetzwidriges Verfahren ausgeschlossen zu sein. Um dies darzuthun, ist von Ihnen behauptet:

1) Es sei in Ihren Sachen kein kreisständischer Beschluß gefaßt, vielmehr dessen Fassung von Ihren Mitständen abgelehnt und Seitens derselben nur eine Anklage gegen Sie gerichtet, in der Voraussetzung, daß Sie von einer Commission zur Verantwortung gezogen werden würden, was aber nicht geschehen;

2) wenn die kreisständische Anklage wirklich als ein Beschluß

angesehen werden könnte, so würde derselbe darum ungültig sein, weil er — gegen die ausdrückliche Bestimmung der revidirten Städteordnung im §. 21 — gefaßt sei, ohne daß Sie mit Ihrer Vertheidigung gehört worden;

3) man habe Ihre Mitstände, welche über Sie zu urtheilen gehabt, durch Vorlegung unvollständiger Untersuchungsacten irre geführt und die von mehreren derselben verlangte nochmalige Vorlage der Acten sei von den Behörden verweigert; endlich

4) die von den Kreisständen in Bezug genommene revidirte Städteordnung, als ein späteres Gesetz, könne auf das frühere Ereigniß, welches Gegenstand des Verfahrens wider Sie gewesen sei, rückwirkend nicht in Anwendung gebracht werden.

Diesen Behauptungen ist Nachstehendes entgegenzustellen.

Die Bemerkung

ad. 1 läßt sich nur auf das Resultat der anfänglichen Berathung auf dem am 24. Mai v. J. abgehaltenen Kreistage, welchem die Königliche Regierung zu Potsdam seiner Ungültigkeit wegen keine Folge gegeben hat, beziehen. Wie sich aus dem Staats-Ministerialbeschluß vom 2. Juni d. J. ergibt, ist bei der anderweiten Berathung am 20. September v. J. allerdings beschlossen, die Unbescholtenheit Ihres Rufs zu bestreiten und die Bestätigung dieses Beschlusses durch das Königliche Staats-Ministerium zu beantragen.

ad. 2 und 4 bedarf es einer weiteren Ausführung nicht, daß die revidirte Städteordnung auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles von gar keinem Einfluß sein konnte, indem derselbe lediglich nach der bestimmten Vorschrift im §. 6 der Kreisordnung zu behandeln und zu erledigen war. Bei der kreisständischen Berathung ist des §. 21 der revidirten Städteordnung auch nur beiläufig und in so fern Erwähnung geschehen, als man die Analogie in's Auge gefaßt hat, welche dieser Paragraph hinsichtlich der Versagung und Entziehung des städtischen Bürgerrechts wegen Verlustes der öffentlichen Achtung darbietet.

Zwar hat die Kreisversammlung Ew. Hochwohlgeboren, da Sie zu dem Kreistage, wo über Sie Selbst ein Beschluß genommen werden sollte, nicht mit vorgeladen werden konnten, mit einer

mündlichen Vertheidigung nicht gehört. Allein es läßt sich hieraus unter den obwaltenden Umständen eine Ungesetzlichkeit nicht folgern, weil die Kreisversammlung bei ihrer Berathung am 20. September v. J. durch Abstimmung festgestellt hatte, daß die ihr vorliegenden Thatsachen hinreichend seien, um sie zur Abgabe eines begründeten Urtheils über Ew. Hochwohlgeboren Bescholtenheit oder Unbescholtenheit in den Stand zu setzen, weßhalb die Bestimmung darüber: ob Sie dessen ungeachtet noch weiter mit einer Vertheidigung zu hören sein dürften, der höheren Instanz überlassen worden.

Von dem Königlichen Staats-Ministerio ist nun aber laut des Beschlusses vom 2. Juni d. J. dafür angenommen, daß die von Ihnen unmittelbar eingereichte schriftliche Vertheidigung vom 16. November v. J. zur Entscheidung in der Sache hinreiche.

ad. 3 der Behauptung, daß der Kreis-Versammlung unvollständige Acten vorgelegt worden seien, wodurch man sie irre geleitet habe, liegt ein offenbarer Irrthum Seitens Ew. Hochwohlgeboren zum Grunde, welcher auch schon aus Ihrer Vertheidigungsschrift hervorgetreten ist. Sie gehen nämlich von dem Gesichtspunkte aus, daß die rechtskräftigen Erkenntnisse zweier Instanzen, wonach feststeht, daß Sie von der Anschuldigung einer Verleitung zum Meineide Sich vollständig zu reinigen nicht vermocht haben, weßhalb Ihre blos vorläufige Freisprechung erfolgt ist, keinen hinreichenden Grund abgeben können, die Unbescholtenheit Ihres Rufes zu bestreiten. Denn Sie getrauen Sich die richterlichen Entscheidungs-Gründe zu widerlegen und gehen zu dem Ende zurück auf die in der Criminal-Untersuchung vorgebrachten Vertheidigungs-Momente, obwohl solche zu seiner Zeit von den Richtern beider Instanzen geprüft und verworfen worden sind. Wenn Sie nun bei gegenwärtiger Veranlassung verlangt haben, daß gleichsam auf eine Revision des abgeurtheilten Criminal-Processes eingegangen werde, worauf denn auch der Einwand ad. 3 zielt, so ist dabei von Ihnen übersehen, daß die blos vorläufige Freisprechung von der Anschuldigung eines mit entehrender Criminalstrafe zu belegenden Verbrechens für sich allein eine Thatsache darstellt, woran sich unausbleibliche Folgen knüpfen, daß es sich in dem jetzt vorliegenden Falle ganz und gar nicht mehr um die Beurtheilung handeln konnte, ob die Richter jener

Digitized by Google

Zeit über diese Anschuldigung gerecht oder nicht gerecht entschieden haben, sondern, daß es hier lediglich darauf ankam, welche Rückwirkung auf Ihren Ruf der damaligen richterlichen Entscheidung, die eine vollständige Reinigung von dem Ihnen anklebenden Verdachte auch seitdem nicht zur Folge gehabt hat, von den Mitgliedern der Kreisversammlung, nach Maßgabe der individuellen, ihnen durch den Thatbestand erregten Eindrücke, zugestanden wurde. Eines Mehreren scheint es nicht zu bedürfen, um von dem wider Ew. Hochwohlgeboren in Anwendung gebrachten, der Vorschrift des §. 6 der Kreis-Ordnung genau entsprechenden Verfahren den Vorwurf der Ungesetzlichkeit abzuwenden.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren übrigens in Ihrer Immediat-Vorstellung noch bemerklich gemacht haben, daß in dem Ministerialbescheide vom 24. April d. J. erwähnt worden, das Königliche Staats-Ministerium habe in Ihrer Sache schon am 30. März d. J. seinen Beschluß gefaßt, da dieser Ihnen doch demnächst unter dem Dato des 2. Junius publicirt ist, so erklärt die Angabe eines nicht richtigen Dati in jenem Bescheide sich aus dem Umstande, daß der wirklich am 30. März d. J. gefaßte Beschluß nachgehends, wiewohl lediglich in der Form abgeändert und unter dem späteren Dato des 2. Juni anderweit ausgefertigt worden ist.

Berlin, den 31. December 1846.

Der Minister des Innern.
Bodelschwingh.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn v. Holtzendorff
Hochwohlgeboren
auf
995. C. B. Vietmansdorf.

Aus Ew. Hochwohlgeboren Vorstellung vom 12. December v. J. *), worin Sie Sich darüber beschweren, daß die Verwaltung des Polizei-Gerichts über Bietmansdorff ꝛc. von der Königlichen Regierung zu Potsdam dem Domänen-Rath Wimmer zu Zehdenick übertragen und dafür eine Entschädigung von 75 Rthlr. jährlich demselben bewilligt, Ihnen aber deren Zahlung aufgegeben worden, habe ich zwar Veranlassung genommen, über diese Anordnung der Königlichen Regierung nähere Erkundigung einzuziehen, kann dieselbe indeß nach Maßgabe des Resultats in keiner Beziehung mißbilligen.

Auf den Gutspächter Hehn, von welchem Sie Sich früher, jedoch nur bei temporairen Abwesenheiten von Ihrem Gute haben vertreten lassen, hat, abgesehen von anderen Bedenken, schon um deswillen nicht gerücksichtigt werden können, weil die königliche Regierung denselben zu einer fortdauernden Verwaltung der Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit nicht für genügend qualificirt erachtet, wogegen der von ihr mit der Verwaltung beauftragte Domainen-Rath Wimmer sowohl in Beziehung auf seine Qualification und seine ganze Persönlichkeit, als auch wegen der Nähe seines Wohnsitzes und seines Amtsbezirks an Bietmansdorf und Gollin als vorzugsweise geeignet anzusehen ist.

Die dem ꝛc. Wimmer dafür ausgesetzte Entschädigung von 75 Rthlr. jährlich kann mit Rücksicht auf den Umfang der Polizei-Verwaltung und darauf, daß auch die Reise- und Bureaukosten darin begriffen sind, keinesweges als zu hoch angesehen werden, und Ihre Verpflichtung zur Entrichtung dieser Entschädigung, so wie aller sonst aus der Verwaltung der Polizei und des Patronats entstehenden Kosten gründet sich auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

---

*) Ich hatte gegen die Anstellung eines Königl. Beamten zur Verwaltung der mir entzogenen Rechte auf meine Kosten protestirt und zur unentgeldlichen Besorgung der gutsherrlichen Geschäfte den Amtmann Hehn vorgeschlagen, welcher Monate lang in meiner Abwesenheit mit Genehmigung der Behörde früher mich vertreten hatte.

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde kann daher überall keine Folge gegeben werden, vielmehr muß es bei der diesfälligen Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam sein Bewenden behalten.

Berlin, den 6. Februar 1847.

Der Minister des Innern.
Bodelschwingh.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
zu
64 C. B. Vietmansdorf.

Vietmansdorf, den 12. Febr. 1847.

Ew. Excellenz haben auf meine Beschwerde vom 12. Dezember durch den hohen Erlaß vom 6. d. M. mich abschläglich beschieden, weil der von mir zur Verwaltung der hiesigen Polizei- und Gerichtsbarkeit vorgeschlagene Amtmann Hehn von der Königlichen Regierung nicht für qualifizirt angesehen worden.

Verstehe ich nun den Inhalt des gedachten hohen Erlasses vom 6. d. M. recht, so liegt in diesem abschläglichen Bescheide die eigentliche Gewährung meines gehorsamsten Gesuches:

mich für berechtigt anzusehen, ein gehörig qualifizirtes Subjekt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Verwaltung derjenigen gutsherrlichen Geschäfte zu präsentiren, zu deren Ausübung ich persönlich nicht berechtigt bin.

Meine Beschwerde vom 12. Dezember v. J. kann ich daher durchaus nicht für erledigt ansehen, da die Persönlichkeit des Domänenraths Wimmer und die Nähe seines Wohnsitzes keinen rechtlichen Grund abgeben kann, mich mit einer wohlbegründeten Beschwerde abzuweisen, denn die Voraussetzung, daß kein ebenso nahes und ebenso qualifizirtes Subject, wie der Domänenrath Wimmer zu finden sei, würde sich doch schwer begründen lassen. Nach dem staatsministeriellen Beschluß vom 2. Juni v. J. bin ich sogar berechtigt,

mich auf den Kreistagen vertreten zu lassen, wozu der Domänenrath Wimmer aber nicht qualifizirt ist. — Nur die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist mir entzogen, nichts desto weniger hat man bei den Kreistagen die Stimmen für das Rittergut Bietmansdorf ausgeschlossen. Gegen die Beschlüsse wird späterhin bei einer andern Gelegenheit Protest eingelegt werden.

Ew. Excellenz bitte ich wiederholt ganz gehorsamst,

Hochgeneigst gestatten zu wollen, daß ich ein zur Ausübung der mir entzogenen gutsherrlichen Rechte qualifizirtes Subject der Königlichen Regierung zu Potsdam präsentiren und mit demselben ein Abkommen über das zu zahlende Gehalt treffen darf.

Ich schlage folgende Personen vor:

1) den Amtmann Hehn hierselbst;
2) den Rittergutsbesitzer Gerlich auf Neu-Placht (dieser wohnt eine halbe Meile näher als der Domänenrath Wimmer);
3) den Justitiarius, Kammergerichtsassessor Schmidt zu Zehdenick;
4) dessen Actuar daselbst;
5) den Bürgermeister Larsch daselbst.

Vor allen diesen wähle ich den ad 2 genannten Rittergutsbesitzer, welchem ich zugleich mein Stimmrecht auf den Kreistagen übertragen werde. Ich schmeichle mir, bei Ew. Excellenz keine Fehlbitte gethan zu haben, als neben in dem hohen Erlaß vom 6. d. M. gesagt ist, daß nur, weil der Domänenrath Wimmer mehr qualifizirt sei, als der Amtmann Hehn, meiner gehorsamsten Bitte nicht stattgegeben werden könne. Die Königliche Regierung hat durch ihre Maßregel geradezu meine Rechte für sich eingezogen und deren Ausübung einem ihrer Beamten übertragen, wozu sie in keinem Falle berechtigt war. Die Wahl dieses Beamten geschah überdies zu einer Zeit, in welcher ich noch im Besitze der mir entzogenen Rechte war, für die Zeit, wo ich dieselben an eine andere Person übertragen mußte.

Nur zu dieser Uebertragung konnte ich nach dem Inhalte des staatsministeriellen Beschlusses gezwungen werden und erst für den eventuellen Fall, daß ich kein qualifizirtes Subject wählte, konnte die Staatsbehörde einschreiten.

Excellenz, ich verlange nicht zu viel, wenn ich Hochdieselben

Digitized by Google

um Gerechtigkeit anflehe. Ich werde niemals einer Maßregel ohne Anwendung von Gewalt mich unterwerfen, die rein aus Willkühr hervorgegangen ist. —

Ew. Excellenz bitte ich um einen schleunigen Bescheid, da die Execution gegen mich bereits verfügt ist.

v. Holtzendorff.

Nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats ist es in allen Fällen, wo ein Gutsbesitzer wegen Bescholtenheit seines Rufes unfähig ist, die Rechte der Standschaft für sich auszuüben oder in seinem Namen ausüben zu lassen, lediglich Sache der Königlichen Regierung, wegen Verwaltung der genannten Rechte das Erforderliche zu veranlassen; von einer Zuziehung aber des der Verwaltung unfähigen Gutsbesitzers bei den zu treffenden Anordnungen oder auch nur von Vorschlägen desselben über die Person des zu bestellenden Polizei-Verwalters ist in dem Gesetze überall nicht die Rede. Auch der Erlaß vom 6. Februar c. enthält nichts, was die von Ew. Hochwohlgeboren in der erneuerten Vorstellung vom 12. d. M. geäußerte Meinung rechtfertigen könnte, als Folge daraus, daß Sie zu Vorschlägen in Betreff der Person des für Vietmansdorf zu bestellenden Polizei-Verwalters berechtigt seien. Allerdings wäre es gar nicht nöthig gewesen, auf die Gründe einzugehen, weshalb der Gutspächter Hehn zur Verwaltung der Polizei als geeignet nicht anzusehen; indeß hat dadurch, daß jene Gründe erwähnt worden, keineswegs anerkannt werden sollen, daß die Königliche Regierung zu Potsdam zu einer Berücksichtigung Ihrer Wünsche in irgend einer Art verpflichtet gewesen sei, sondern es hat Ihnen nur dadurch bemerklich gemacht werden sollen, daß wenn man auch aus Billigkeitsgründen das zwischen Ihnen und Ihrem Pächter bestehende Contracts-Verhältniß hätte berücksichtigen wollen, um Ihnen die jetzt erforderlichen Kosten zu ersparen, doch höhere Rücksichten entgegenstehn. Was aber Ew. Hochwohlgeboren anderweite Anträge und Vorschläge betrifft, so

Digitized by Google

muß es jetzt, nachdem wegen der Verwaltung der Polizei und der Polizei-Jurisdiction über Vietmansdorf ꝛc. von der dazu allein competenten Königlichen Regierung Entscheidung getroffen, und diese von mir gebilligt worden ist, dabei sein Bewenden behalten, und können daher Ihre Anträge in keiner Beziehung berücksichtigt werden.

Berlin, den 26. Februar 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Manteuffel.

An

den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff

Hochwohlgeboren

auf

117. C. B. Vietmansdorf.

Den 10. März 1847.

Excellenz!

Nochmals sehe ich mich — obwohl ungern — veranlaßt, mich auf dem schriftlichen Wege an Hochdieselben zu wenden. Der hohe Erlaß vom 26. v. M. in der Beschwerdesache wider die Königl. Regierung zu Potsdam giebt mir Veranlassung hiezu. Es ist darin gesagt:

Allerdings wäre es gar nicht nöthig gewesen, auf Gründe einzugehen, weßhalb der Gutspächter Hehn zu der Verwaltung der Polizei als geeignet nicht anzusehen;

und weiter,

daß die Königl. Regierung zu Potsdam zur Berücksichtigung meiner Wünsche nicht verpflichtet gewesen sei,

nachdem mir früher in dem hohen Erlaß vom 6. Februar gesagt worden war:

daß, weil der Gutspächter Hehn als qualificirt nicht anerkannt werden und die Nähe des Wohnorts des Domänen-Raths Wimmer die Wahl dieses Beamten nothwendig gemacht, mein Antrag vom 12. Decbr. nicht berücksichtigt werden könnte.

Ew. Excellenz wollen mir verzeihen, wenn ich mir erlaubte, hier den Hauptinhalt der mir gewordenen Bescheide zusammenzustellen, um bei einer anschaulichen Darstellung zu sehen, worauf es ankommt, um mich gegen jede „Rücksicht" einer Königl. Preußischen Behörde entschieden zu verwahren. Obwohl ich im Stande wäre, mich auf Verheißungen, auf versprochene Rücksichten und Gefälligkeiten zu beziehen und solche in Anspruch zu nehmen, wie Ew. Excellenz sich aus der Anlage überzeugen wollen, so halte ich dies für unwürdig und verwerflich; aber ich halte es für eben so unwürdig, zu sagen, Jemanden nur aus „Billigkeitsgründen" an seinem Eigenthume nicht schaden zu wollen; denn eine absichtliche Beschädigung desselben ist nach den Gesetzen strafbar. Aber wenn dies auch nicht strafbar wäre, so giebt es noch ein anderes Gesetz, welches höher steht, als „Billigkeitsgründe"; es heißt: Moralität. Ich befand mich daher auf dem Boden des Rechts und der Gesetze, als ich bat, mich gegen die Eingriffe in mein Vermögen zu schützen, mir zu gestatten, ein qualificirtes Subject vorschlagen zu dürfen, welches unentgeldlich die mir entzogenen Rechte verwalten würde. Ich habe keine „Rücksichten" dabei in Anspruch genommen, keine „Billigkeitsgründe" habe ich vorgetragen. Wenn Jemand aber sagen darf: Ich brauche „auf Gründe" nicht einzugehen, so kann er mit demselben Rechte sagen: Ich brauche überhaupt keine Antwort zu geben, ich bin Niemandem eine Rechenschaft schuldig. Kein Wort ist in dem hohen Erlaß vom 6. v. M. darüber enthalten, „warum" der ꝛc. Hehn zur Verwaltung der Polizei nicht geeignet; es ist nur darin gesagt, daß wegen der Qualification des ꝛc. Wimmer und der Nähe seines Wohnortes dieser „vorzugsweise geeignet". Mir genügt es jetzt, den Nachweis geführt zu haben, zur unentgeldlichen Verwaltung der hiesigen Polizeigerichtsbarkeit ein qualificirtes Subject in der Person des Rittergutsbesitzers Gerlich vorgeschlagen zu haben, daß ich durch die Verfügungen königlicher Behörden an dem Heiligthum meines Rechts, meines Eigenthums gekränkt worden bin, daß ich dagegen nach Kräften gestritten und nur der Gewalt unterlegen bin.

Man hat mir meine goldene Taschenuhr nebst goldener Kette abgepfändet; dieselbe wird am 22. d. M. in Templin öffentlich

Digitized by Google

verkauft werden, um aus dem Erlös den Verwalter der hiesigen Polizeigerichtsbarkeit zu bezahlen, die „aus Billigkeitsgründen“ unentgeldlich verwaltet werden mußte.

Ob ich diese in Anspruch genommen, oder ob ich auf dem Boden des natürlichen Rechtes stand, als ich Sie um Gerechtigkeit bat, ob Sie nöthig hatten, „auf Gründe einzugehen“, wird einst ein höheres Tribunal entscheiden, vor das ich mit Ihnen zu treten gedenke. Jetzt sind Sie unverantwortlicher Minister, und brauchen als solcher freilich nicht „auf Gründe“ einzugehen. Die absolute Monarchie wird Ihnen dankbar sein.

Mit Ergebenheit verharre ich.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf die unter dem 1. März c. erneuerte Vorstellung in Betreff der von der Königlichen Regierung zu Potsdam angeordneten Polizei-Verwaltung über Vietmansdorf Folgendes:

Da nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837, sobald es feststehet, daß ein Rittergutsbesitzer wegen Bescholtenheit seines Rufes die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats nicht ausüben oder in seinem Namen ausüben lassen kann, die Königliche Regierung wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche veranlassen, die dadurch erforderlich werdenden Kosten und Lasten aber von dem Besitzer ohne prozessualisches Verfahren beitreiben soll, und von Vorschlägen desselben über die von der Regierung zu treffenden Maaßregeln nirgend die Rede ist, so folgt hieraus schon von selbst, daß die Berücksichtigung etwaiger Anträge des Gutsbesitzers ganz von dem Ermessen der Regierung abhängt, und daß sie, falls sie diese zur Gewährung nicht für geeignet hält, auch über die Gründe der Ablehnung keine Rechenschaft zu geben schuldig ist.

Daß dieses namentlich auch von dem Fall gilt, wenn der Besitzer eine bestimmte Person bezeichnet, an welche die Uebertragung der Polizei-Verwaltung wünschenswerth ist, kann um so weniger

einem Bedenken unterliegen, als nach der Verordnung vom 31. Mai 1838 die Regierung sogar dann, wenn sie die Entlassung eines von einem unbescholtenen, zur Ausübung der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats befähigten Rittergutsbesitzer zur Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit bestellten Stellvertreters anordnet, nur der vorgesetzten Behörde über die Gründe Rechenschaft zu geben hat, durch welche sie zu dieser Maaßregel bewogen worden ist.

Hiernach werden Euer Hochwohlgeboren Sich hoffentlich Selbst überzeugen, daß das von der Regierung zu Potsdam beobachtete Verfahren bei Bestellung eines Polizei-Verwalters für Vietmansdorf ꝛc. den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Berlin, den 13. März 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Manteuffel.

An

den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff

Hochwohlgeboren

auf

CB. No. 169. Vietmansdorff.

Excellenz!

In dem sogenannten grünen Buche mit dem Motto: „Erst wäge, dann wage!" habe ich das Verfahren der Templiner Kreisstände gegen mich als ein ehrloses bezeichnet, und mehrmals, wenn ich nicht irre, es auch so genannt. Ich war Partei und stand einer Partei gegenüber; in so fern konnte mein Urtheil über die Stände als ein parteiliches angesehen werden. Jedes Rechtsgefühl empörte sich jedoch gegen die absichtliche Verletzung eines Gesetzes, welches verordnet, daß derjenige gehört werden soll, über welchen ein Urtheil gefällt, eine pflichtmäßige Ueberzeugung ausgesprochen werden muß. Das moralische Princip stellt dies Erforderniß für einen Jeden auf; aber zugegeben, mein Urtheil über die Stände sei ein parteiliches gewesen, so ist es dennoch von diesen selbst und von

Digitized by Google

dem Repräsentanten derselben, dem Landrath v. Haas, dadurch sanctionirt worden, daß

1) die Stände, größeren Theils wenigstens, nach dem gefaßten Beschluß erklärten, sich geirrt zu haben;
2) der Landrath v. Haas mir brieflich mittheilte, daß er alles Mögliche aufbieten wollte, um die Sache zu einem günstigen Resultate zu führen, und daß die Stände nur gegen mich aufgetreten wären, weil ich ihr patriarchalisches Verhältniß gestört hätte.

Dadurch ist mein Urtheil über die Stände nicht nur gerechtfertigt, sondern es wäre ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden, wenn die administrative Gewalt nicht hindernd in den Weg getreten wäre. Was sie aber von der einen Seite verhinderte, das durfte sie nach der gegebenen Erklärung des Landraths auf der andern nicht unterstützen, ohne sich selbst einer schweren Verantwortung preis zu geben. Indem ich durch den Brief des Landraths v. Haas nachwies, daß eine grobe Lüge dem Verfahren zum Grunde liege, und daß ich dann vielleicht erst compromittirt sein würde, wenn der Landrath und die Stände sich nicht compromittirt hätten, daß also durch die Schuld einer Unwahrheit, mit der man sich begünstigt, ein „Schuldig" für mich entstanden sei, konnte ich einen Schutz der Behörden in Anspruch nehmen, und mit Recht verlangen, daß ein anderes Verfahren eingeleitet würde. Ich habe bis dahin an die Gerechtigkeit der Preußischen Behörden geglaubt, geglaubt, daß das Preußische Gouvernement sich seiner Beamten nicht zu schämen brauche, und daß der Beamte, welcher den Anforderungen, die man an den Bürger stellt, nicht entspreche, ausscheiden müsse aus der Klasse der Beamten. Wenn aber ein Königl. Preußischer Beamter an einem Verfahren, das er als ein solches bezeichnet, welches deren unwürdig, die daran Theil genommen, selbst Antheil genommen hat, wenn er einem Bürger schreiben kann: „nur weil er die Ruhe der Stände durch seine Ansichten gestört", habe man Beschlüsse gefaßt, um ihm seinen guten Namen zu nehmen, wenn dieser Beamte, der zugleich der Repräsentant von Ständen ist, eine solche Erklärung im Namen der Stände zu geben im Stande ist, wenn er weiter im Gefühle des Unrechts erklärt, die Maßregeln

der obersten Verwaltungsbehörden dadurch entkräften zu wollen, daß er dem gekränkten Bürger dienstlich eingehende Sachen „Behufs seines Arrangements" privatim mittheilen will, und wenn dieser in der Nothwendigkeit sich befindet, zu erklären, daß er dies für unwürdig und verwerflich halte; wo bleibt da das Ansehen der Behörden, welchen ein solcher Beamter angehört, wo das der Stände, die einen solchen Vorstand haben? Wenn dieser Beamte weiter bei der späteren Ausführung eines hohen Beschlusses sich vor zwei Gemeinden nach der Ursache eines solchen fragen lassen muß, wenn er schweigend dasteht bei der Frage, ob er läugnen könne, den Brief (der die in Bezug genommenen Stellen enthält) geschrieben zu haben; wenn ein Beamter sich so compromittirt hat, sich mit Wissen der höchsten Behörde compromittirt hat, sich und die Stände, sich und die Behörden, in deren Auftrage er handelt — da, Excellenz, muß der letzte Rest des Vertrauens, das für die Behörden, wie für den Bürger nothwendig ist, zusammenbrechen. Excellenz, Sie waren verpflichtet, die Ehre des Preußischen Beamtenstandes zu retten, als ich Ihnen nachwies, daß diese Ehre verletzt sei; Sie waren verpflichtet, das Ansehen der Stände aufrecht zu erhalten, aufrecht zu erhalten in einer Zeit, in der man das ganze Vertrauen auf die Stände gesetzt hat; Sie waren, sage ich, hiezu verpflichtet, als ich Ihnen bewies, daß die Kreisstände irre geleitet würden. Was haben Sie gethan? Mich, der ich sagen mußte, was ich gesagt, der ich durch den Beamten, dessen Handlungsweise ich geschildert, in einen Zustand der Rechtlosigkeit versetzt worden bin, noch mehr unterdrückt. Ich mußte Ihnen dies sagen, mußte Ihnen sagen, Excellenz, auf die Gefahr hin, der ganzen Strenge Ihrer Macht zu unterliegen, daß ich gegen jede Rücksicht der Behörden mich verwahren und es unter meiner Würde halten muß, die angebotenen Rücksichten anzunehmen, daß ich sie als eine Pflichtvergessenheit verachte, ich, der Geächtete, muß so Sie an Ihre Pflicht erinnern. Man hat mir nur die Vorhaut meines Rechts beschnitten und mich bloßgestellt; aber ich bin dadurch nicht compromittirt, ich bin derselbe Mensch, der ich war; compromittirt sind nur die, die einer solchen Handlung fähig sind. Wenn man mich fragen wird: Wer hat das gethan? so werde ich nicht zu antworten, sondern nur hin-

Digitized by Google

zuſehen brauchen auf die, die, ihrer Ehre, ihrer Männlichkeit beraubt, einhergehen, wie die Hammel hinter den Schafen, in Schafskleidern. Wenn Ew. Excellenz in dem hohen Erlaß vom 13. d. M. ſagen: „Ew. ꝛc. werden hoffentlich ſich ſelbſt überzeugen, daß das von der Königl. Regierung zu Potsdam beobachtete Verfahren (welches mit dem des Landraths zuſammenhängt) bei der Beſtellung eines Polizeiverwalters für Vietmansdorf den geſetzlichen Vorſchriften vollkommen entſpricht", ſo heißt das mit anderen Worten: „Ich zweifle an Ihrem geſunden Menſchenverſtand."

Excellenz, Sie haben mich jetzt auf einen Punkt getrieben, wo ich um die baldige hochgeneigte Beantwortung der Frage gehorſamſt bitten muß:

Wie weit ſoll meine Pflicht im Zuſtande der Rechtloſigkeit gehen? ſoll ich namentlich verpflichtet ſein, zu garantiren für die unter ſtändiſcher Garantie ſtehenden Kaſſen, namentlich für die Sparkaſſe und den Communalfond des Kreiſes, ohne als Stand in demſelben vertreten zu ſein?

Vietmansdorf, den 18. März 1847.

von Holtzendorff.

Der Umſtand, daß die Unbeſcholtenheit Ew. Hochwohlgeboren Rufes von den Kreisſtänden des Templiner Kreiſes durch einen rechtsgültig gefaßten Beſchluß angefochten und hiernächſt Seitens der dazu nach den geſetzlichen Vorſchriften kompetenten Behörde, nämlich des Königlichen Staats-Miniſteriums dahin entſchieden iſt,

daß Sie das zur perſönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen erforderlichen unbeſcholtenen Rufs entbehren und dadurch zugleich die Befugniß verlieren, die Rechte der Standſchaft auszuüben oder in Ihrem Namen ausüben zu laſſen,

und daß dieſe Entſcheidung ſodann zur Ausführung gebracht worden, — hat, wie Ihnen auf die desfallſige Anfrage in der Vorſtellung vom 18. März c. hierdurch eröffnet wird, auf die Verbindlichkeiten, welche aus geſetzlichen Beſchlüſſen der Kreisſtände für Sie, als Einwohner des Kreiſes und Beſitzer in demſelben belegener

Grundstücke entweder bereits erwachsen sind oder ferner erwachsen werden, keinen Einfluß, vielmehr sind diese Beschlüsse für Sie nicht minder verbindend, wie für alle andern Einwohner und Grundbesitzer des Kreises, mögen dieselben auf dem Kreistag zu erscheinen befugt sein oder nicht.

Zur Mißbilligung der von der Regierung zu Potsdam wegen der Verwaltung der Polizei auf Ihrem Gute Vietmansdorf getroffenen Anordnungen ist, wie Ihnen bereits wiederholentlich eröffnet worden, eben so wenig Veranlassung, als zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Landrath von Haas, und kann daher Ihren desfallsigen Aeußerungen keine Folge gegeben werden.

Da Ew. Hochwohlgeboren übrigens in dieser Angelegenheit bereits wiederholentlich beschieden worden sind, so werden fernere, denselben Gegenstand betreffende Vorstellungen, worin ohne Anführung neuer Thatsachen nur frühere Anträge wiederholt werden, unbeantwortet bleiben müssen; doch würde, wenn Sie Sich wider Verhoffen wieder ähnlicher unangemessener Aeußerungen, wie in der vorliegenden Eingabe erlauben sollten, die Nothwendigkeit eintreten, die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Antrag zu bringen. Das unterzeichnete Ministerium nimmt keinen Anstand, den Wunsch auszusprechen, dieser Nothwendigkeit überhoben zu sein.

Berlin, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.

Manteuffel.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
zu
C. B. 207. Vietmansdorf.

Hochwohlgeborner Herr!

Es hat sich in jüngst verlaufener Zeit ein Gerücht in der hiesigen Gemeinde verbreitet, daß nämlich unserm geliebten Gutsherrn eine goldene Uhr nebst Kette genommen worden sei, um aus

dem Erlös derselben die Kosten der Polizeiverwaltung bestreiten zu können. Mehrere Mitglieder der Gemeinde nahmen sich nun fest vor, diese Uhr, die unserm theuren Gutsherrn entrissen worden sei, an sich zu kaufen, und selbige ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zuzustellen. — Die Mittel haben wir uns zu verschaffen gesucht. Unsere Freude ist nur, daß unser Wunsch gelungen ist, und wir Ew. Hochwohlgeboren die Uhr hiermit überreichen können Mit größter Hochachtung und Zuneigung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenste

Bietmansdorf, den 22. März 1847.

der Schulze Heder.
Gerichtsmann Adloff.

Dem Herrn Minister Abschrift ertheilt am 24. März 1847.

Erklärung.

In der Sitzung der drei Stände vom 17. Mai d. J. erklärt der Herr Minister von Bodelschwingh, als von den Maßregeln der Regierung in Bezug auf officielle Verdächtigungen von freisinnigen Personen und von den Mitteln die Rede war, womit man diese unschädlich zu machen pflegt, Folgendes:

„Keiner, m. H., ist sicher davor, auch bei vollkommener Unschuld in eine Criminalunterſuchung verwickelt zu werden. Wer birgt mir selbst dafür, daß heute zwei oder drei Zeugen aufstehn und mich des Hochverraths bezüchtigen; ich werde dann zur Criminalunterſuchung gezogen, ohne daß ich deshalb eine andere Beſchwerde erheben könnte, als die gegen den falſchen Denuncianten."

Ein Mann, der die Stirn hat, eine solche Erklärung den Ständen gegenüber zu geben, ohne daran zu denken, daß ohne Denunciationen Criminalunterſuchungen polizeilich eröffnet werden, daß der Name des Denuncianten in der Regel nicht genannt wird und selbst bei der Kenntniß der Person sie nicht gerichtlich belangt werden kann, ohne Genehmigung der Dienstbehörde, wenn nehmlich die Person dem Stande der Beamten angehört; ein Mann, sage

Digitized by Google

ich, der das ohne Erröthen zu erklären vermag, der ist auch im Stande, an einem Verfahren selbst Theil zu nehmen oder einen Act zu bestätigen, nach welchem ein Mitglied der Stände für bescholten erklärt wurde und ausscheiden mußte aus der Reihe der Stände, weil dasselbe vor 18 Jahren in einer Criminaluntersuchung vorläufig freigesprochen worden ist, und so sich selbst aufzugeben und in Widerspruch mit sich und den Verordnungen des Königs zu gerathen. Der Widerspruch ist hier um so auffallender und gefährlicher, als der Herr Minister als Commissarius der Krone vor den Ständen geredet und in dem Verfahren gegen den als bescholten Ausgeschlossenen, die die Unbescholtenheit desselben beweisenden schriftlichen Erklärungen eines seiner Untergebenen gänzlich ignorirt. Der Herr Minister läßt hier einen Widerspruch von Erklärungen gelten, um die Unbescholtenheit des auszuschließenden Rittergutsbesitzers, der zugleich politischer Schriftsteller ist, nicht aufkommen zu lassen.

Ein Mann, ein Minister, der auf die Gefahr hin, das Gegentheil seiner Combinationen in Erfüllung gehen zu sehen, die Pflichtwidrigkeiten seines Beamten, durch welchen er gehandelt, ungerügt hingehen lassen und dennoch vor den versammelten Ständen erklären kann, Keiner sei sicher davor, auch bei vollkommener Unschuld in eine Criminaluntersuchung verwickelt zu werden, und dabei vergessen kann, daß der Mann, der Fabrikant aus dem Riesengebirge bei einem Transport und einer Einkerkerung ohne Beweis, ohne daß ihm einmal der Denunciant genannt wurde, die schmählichste Behandlung erdulden mußte, dessen Leben und Gesundheit während der Haft auf dem Spiele stand: kann kein Urtheil haben über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit. Ein Minister, welcher sich nicht entblödet, auf eine wider ihn und seine Collegen gerichtete Beschwerde im Namen des Königs zu erklären: es komme auf die Wahrheit oder auf den Beweis für dieselbe gar nicht an, das Factum der vorläufigen Freisprechung sei genügend, um Jemanden ohne Untersuchung für bescholten zu erklären, der diese und ähnliche Erklärungen zu geben vermag, bloß um gewisse Absichten zu erreichen, und dann mit dreister Stirn vor den Ständen sich hinstellt mit obiger Erklärung, der säht Mißtrauen zwischen Volk und König und ist nicht würdig des Vertrauens, welches er in An-

Digitized by Google

ſpruch nimmt. Als Menſch verdient er keine Achtung, und ein Jeder, welcher ihm gegenüber für beſcholten gilt, iſt ganz gewiß ein Ehrenmann.

Vietmansdorf, im Mai 1847.

von Holtzendorff.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf das heute eingegangene aus Vietmansdorf im Mai 1847 datirte Schreiben, daß ich auf Ihre Achtung keinen Anſpruch mache und Ihr Urtheil über meinen moraliſchen Werth mir gleichgültig iſt. Dieſerhalb mache ich für jetzt von dem Rechte keinen Gebrauch, den Schutz der Geſetze gegen die in Euer Hochwohlgeboren Schreiben enthaltenen beleidigenden Ausdrücke in Anſpruch zu nehmen, wie ich dies im Wiederholungsfalle, oder wenn Sie Ihren Beleidigungen Oeffentlichkeit geben möchten, nicht um meiner Perſon, aber um meines Amtes willen, zu thun genöthigt ſein würde.

Berlin, den 1. Juni 1847.

Der Miniſter des Innern.
Bodelſchwingh.

An
den Rittergutsbeſitzer Herrn von Holtzendorff
Hochwohlgeboren
auf
Vietmansdorf.

Digitized by Google

Buchdruckerei von Heinrich Hoff in Mannheim.

Digitized by Google

Digitized by Google